



Schwerpunktthema: Baurecht und Vergabewesen

- *Norbert Portz, Bernd Düsterdiek*, Erleichterungen im Bauplanungsrecht zur Unterbringung von Flüchtlingen in Kraft
- *Dr. Birgit Anne Pickenäcker, Dr. Christian Höfeler*, Steuern Sie schon oder planen Sie noch?
Für einen nachhaltigen Umgang mit kommunalen Ressourcen im Bau- und Planungsbereich
- *Prof. Dr. Olaf Reidt, Dr. Stefanie von Landwüst*, Allgemein oder hoteltypisch?
Bauplanungsrechtliche Einordnung von Ferienwohnungen nicht eindeutig geregelt
- *Dr. Michael Terwiesche, Johannes Kupfer*, Windenergieanlagen und öffentliche Ausschreibungen
Ein Teufelskreis zwischen Immissionsschutzrecht und Ausschreibungsreife?
- *Dr. Felix Siebler*, Interkommunale Zusammenarbeit und Vergaberecht
Erweiterung der kommunalen Spielräume bei gemeinschaftlicher Aufgabenwahrnehmung?
- *Beate Kramer, Fabian Dietl*, Die Vergabe von Wasserkonzessionen

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

67. Jahrgang · Januar 2015

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Ute Bebensee-Biederer

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 36, gültig ab 1. Januar 2015.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 86,60 € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 10,80 € (Doppelheft 21,60 €) zzgl. Versandkosten. Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.
Die angegebenen Preise enthalten die gesetzl. Mehrwertsteuer.

Druck: dfn! Druckerei Fotosatz Nord, Kiel

Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Laboe
Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung.
Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Winterstimmung im Freilichtmuseum Molfsee

Foto: Ute Bebensee-Biederer, Seeheim

Inhaltsverzeichnis

Schwerpunktthema: Baurecht und Vergabewesen

Aufsätze

Norbert Portz, Bernd Düsterdiek
Erleichterungen im Bauplanungsrecht zur Unterbringung von Flüchtlingen in Kraft2

Dr. Birgit Anne Pickenäcker,
Dr. Christian Höfeler
Steuern Sie schon oder planen Sie noch?
Für einen nachhaltigen Umgang mit kommunalen Ressourcen im Bau- und Planungsbereich.....4

Prof. Dr. Olaf Reidt,
Dr. Stefanie von Landwüst
Allgemein oder hoteltypisch?
Bauplanungsrechtliche Einordnung von Ferienwohnungen nicht eindeutig geregelt7

Dr. Michael Terwiesche
Johannes Kupfer
Windenergieanlagen und öffentliche Ausschreibungen
Ein Teufelskreis zwischen Immissionsschutzrecht und Ausschreibungsreife?9

Dr. Felix Siebler
Interkommunale Zusammenarbeit und Vergaberecht
Erweiterung der kommunalen Spielräume bei gemeinschaftlicher Aufgabenwahrnehmung?11

Beate Kramer, Fabian Dietl
Die Vergabe von Wasserkonzessionen13

Rechtsprechungsberichte

BVerwG
Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen nach werktäglichem Ladenschluss um 24 Uhr unzulässig.....13

BVerwG
Als Kapitalanlage dienende leer stehende Wohnungen
zweitwohnungsteuerfrei.....14

OLG Hamm
Stadt haftet für Beschädigung eines Pkw durch herabgefallenen Ast14

VG Koblenz
Anlieger muss Kosten für Beseitigung kontaminierten Erdreichs aus Straßenraum nicht tragen.....14

VG Neustadt
Keine Kostenübernahme für privaten Kinderkrippenplatz15

Aus der Rechtsprechung

Zeitliche Grenze für die Erhebung eines sanierungsrechtlichen Ausgleichsbetrages
BVerwG 4 C 11.13
vom 20.03.2014.....15

Erstattung von Bestattungskosten, unbillige Härte
VG Schl-Holst. vom 16. Oktober 2014, Az.: 6 A 154/1219

Heranziehung der Klägerin zur Erstattung von Bestattungskosten
VG Schl-Holst. vom 16. Oktober 2014, Az. 6 A 219/1322

Aus dem Landesverband.....25

Gemeinden und ihre Feuerwehr27

Pressemitteilung27

Buchbesprechungen.....27

Erleichterungen im Bauplanungsrecht zur Unterbringung von Flüchtlingen in Kraft

Norbert Portz, Beigeordneter und Bernd Düsterdiek, Referatsleiter beim Deutschen Städte- und Gemeindebund

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geht davon aus, dass im Jahr 2014 bis zu 250 000 Asylbewerber und Flüchtlinge nach Deutschland kommen. Neben der Gesundheitsversorgung und der Integration der betroffenen Menschen steht die Bereitstellung von Unterkünften im Mittelpunkt.

Ein Blick in die Städte und Gemeinden zeigt, dass bestehende Standorte, insbesondere in Gebieten mit bereits angespanntem Wohnungsmarkt, zur Unterbringung der Flüchtlinge häufig nicht ausreichen. Dies gilt trotz der erfolgenden Umnutzung bestehender Gebäude. Die zeitnahe Nutzung verfügbarer Gebäude scheitert zudem nicht selten an planungsrechtlichen Vorschriften.

Vor diesem Hintergrund hat der Bundesgesetzgeber ein inzwischen in Kraft befindliches und in wesentlichen Bereichen bis zum 31. Dezember 2019 zeitlich befristetes Gesetz in Form eines novellierten Städtebaurechts beschlossen. Das „Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen“ ist nach der erfolgten Verkündung im Bundesgesetzblatt (Nr. 53) am 25.11.2014 (BGBl. I S. 1748) einen Tag später und damit am 26. November 2014 in Kraft getreten. Das mit dem Gesetz novellierte BauGB hat für die Städte und Gemeinden städtebaurechtliche Flexibilisierungen zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerber geschaffen. Mit dem vom DStGB in seinen grundsätzlichen Inhalten unterstützten neuen Gesetz wird insbesondere in Kommunen mit angespannten Wohnungsmärkten eine bedarfsgerechte Schaffung von Unterbringungseinrichtungen zeitnah ermöglicht. Im Folgenden werden sowohl die bereits für die Städte und Gemeinden bestehenden städtebaurechtlichen Möglichkeiten zur Unterbringung von Flüchtlingen als auch die neuen BauGB-Regelungen zusammengefasst dargestellt:

I. Bauplanungsrechtliche Möglichkeiten zur Flüchtlingsunterbringung

Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge

und Asylbewerber sind in vielen Fällen als Anlagen für soziale Zwecke zu betrachten. Je nach Ausgestaltung der Räumlichkeiten kann es sich bauplanungsrechtlich aber bei den Unterkünften auch um ein „Wohnen“ handeln. Kriterien zur Abgrenzung der Anlagen für soziale Zwecke zu denen zum „Wohnen“ sind insbesondere die Anzahl der Bewohner sowie auch die zeitliche Begrenzung des Aufenthalts.

1) Zulässigkeit von Anlagen für soziale Zwecke in Gewerbegebieten

- Bisherige Rechtssituation

Die Zulässigkeit von Unterkünften für Flüchtlinge und Asylbewerber richtet sich regelmäßig nach den Vorgaben des jeweiligen Bebauungsplans und der Art der Nutzung (§ 30 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 2 BauNVO). Insofern ist zwischen der Unterbringung von Flüchtlingen in Anlagen für soziale Zwecke und in Wohnungen zu unterscheiden:

Flüchtlingsunterkünfte sind oft Gemeinschaftsunterkünfte und können damit unter die Anlagen für soziale Zwecke im Sinne der BauNVO fallen. Diese Anlagen sind bauplanungsrechtlich in allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie in Dorf-, Misch- und Kerngebieten allgemein zulässig. Ausnahmsweise sind Anlagen für soziale Zwecke aber auch in reinen Wohngebieten sowie in Gewerbe- und Industriegebieten zulässig. Eine Ausnahme dürfte bei der Unterbringung von Flüchtlingen wegen des hiermit verbundenen öffentlichen Zwecks und der regelmäßig nichtvorhandenen Störung insbesondere bei Gewerbegebieten zwar grundsätzlich gegeben sein. Problematisch ist aber die ungeschriebene und von der Rechtsprechung zugrunde gelegte weitere Voraussetzung, wonach eine derartige Unterkunft für eine – ausnahmsweise gegebene – Zulassung zusätzlich eine Funktion im Zusammenhang mit der Hauptnutzungsart, also dem Gewerbegebiet, erfüllen muss.

Diese Funktionsverträglichkeit wird aufgrund des Wohncharakters von Flücht-

lingsunterkünften bei einer entsprechenden Einrichtung in einem Gewerbegebiet von der Rechtsprechung verneint. Beispielfähig wird auf die nicht mehr anfechtbare Entscheidung des VGH Baden-Württemberg vom 09.04.2014 (8 S 1528/13) verwiesen. In dem dortigen Fall mussten die Bewohner eines der neuen Nutzung als Flüchtlingsunterbringung angepassten ehemaligen Lehrlingswohnheims, das sich in einem Gewerbegebiet in Fellbach befand, auf der Grundlage der vom VGH Baden-Württemberg festgestellten baurechtlichen Unzulässigkeit ausziehen, um anschließend in extra zu beschaffende Container auf einem Parkplatz in einem „baurechtlich passenden Gebiet“ (Mischgebiet) umzusiedeln.

- Neuregelung

Nicht nur diese missliche Rechtsfolge ist durch die Neuregelung entfallen. Nach § 246 Abs. 10 der wohl wichtigsten und neu in Kraft gesetzten BauGB-Norm „kann bis zum 31. Dezember 2019 in Gewerbegebieten (§ 8 der BauNVO, auch in Verbindung mit § 34 Abs. 2 BauGB) für Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte oder sonstige Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn an dem Standort Anlagen für soziale Zwecke als Ausnahme zugelassen werden können oder allgemein zulässig sind und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar ist. § 36 gilt entsprechend“.

Diese neue Befreiungsregelung schafft damit eine Möglichkeit zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden in Gewerbegebieten. Voraussetzung ist, dass an dem Standort Anlagen für soziale Zwecke als Ausnahme zugelassen werden können oder allgemein zulässig sind und daher von den Städten und Gemeinden insbesondere nicht von der Feinsteuerungsmöglichkeit des § 1 Abs. 5 oder 9 BauNVO Gebrauch gemacht wurde. Anders als im Falle einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB ist nach der Neuregelung eine Befreiung auch möglich, wenn die Grundzüge der Planung durch das Vorhaben berührt werden.

Insbesondere muss aber die Frage, ob Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylbegehrende als Anlagen für soziale Zwecke eingestuft werden, nach der Neuregelung nicht mehr entschieden zu werden. Durch die weiter bestehen bleibende Voraussetzung der Vereinbarkeit der Befreiung mit öffentlichen Belangen wird aber ge-

währleistet, dass Flüchtlingsunterkünfte nur in Gewerbegebieten auf Standorten zugelassen werden können, an denen Konflikte speziell mit Lärm – oder Geräuschemissionen nicht zu erwarten sind. Dies ist zum Beispiel bei den ja häufig von der Fläche her großen Gewerbegebieten in einem Areal der Fall, in dem sich nicht störende Dienstleistungsbetriebe befinden. Im Übrigen ist wegen der eng zu praktizierenden Befreiungsregel stets die Notwendigkeit einer Planänderung von der Gemeinde zu prüfen.

2) Zulässigkeit als Wohngebäude

Handelt es sich bei den Flüchtlingsunterkünften und den Unterkünften für Asylbegehrende um Wohnungen oder Wohngebäude, sind derartige Nutzungen allgemein in Kleinsiedlungsgebieten, reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie in Dorf-, Misch- und Kerngebieten nach Maßgabe der Festsetzungen des Bebauungsplans zulässig. Für die Schaffung zusätzlicher gesetzlicher Neuregelungen in Bezug auf eine allgemeine Wohnnutzung wurde im Unterschied zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden in Anlagen für soziale Zwecke insoweit kein rechtlicher Handlungsbedarf des Gesetzgebers gesehen. Dies ist nachvollziehbar und richtig. Denn eine Differenzierung nach der „Herkunft“ der Bewohner macht bei der Frage der Zulässigkeit von Wohnungen baurechtlich keinen Sinn.

3) Zulässigkeit in Sondergebieten und auf Gemeinbedarfsflächen

Städte und Gemeinden haben die Möglichkeit, (sonstige) Sondergebiete im Sinne von § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet für Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylbegehrende“ und der jeweiligen Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen. Dabei ist stets auf die Gebietsverträglichkeit und auf das Rücksichtnahme-Gebot des § 15 Abs. 1 BauNVO zu achten.

Darüber hinaus können sowohl Anlagen für soziale Zwecke als auch Wohngebäude als Unterkünfte für Flüchtlinge und Asylbegehrende auf Gemeinbedarfsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB) errichtet oder durch Umnutzung einer bereits vorhandenen Bebauung eingerichtet werden. Gemeinbedarfsflächen müssen dabei im Bebauungsplan mit einem konkreten Zweck festgesetzt werden und einen Gemeinwohlbezug aufweisen. Sofern die Zweckbestimmung der ausgewählten Gemeinbedarfsflächen nicht auf den Betrieb einer Flüchtlingsunterkunft ausgerichtet ist, kann eine Unterkunft auf einer Gemeinbedarfsfläche gleichwohl bei Vorliegen der Voraussetzungen einer Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB realisiert werden.

4) Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplans

- Bisherige Rechtssituation

Flüchtlingsunterkünfte können zudem als Anlagen für soziale Zwecke und auch als Wohnung ausnahmsweise oder unter Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans zulässig sein. Eine Befreiung ist nach § 31 Abs. 2 BauGB möglich, wenn

- die Grundzüge der Planungen nicht berührt sind,
- Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern,
- die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
- die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde
- und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Es hängt naturgemäß stets von den Umständen des Einzelfalls ab, ob unter den genannten Voraussetzungen eine Befreiung in Betracht kommt. Dies ist etwa von der Größe einer Unterkunft für Flüchtlinge im Verhältnis zum Gesamtbaugebiet oder von einer etwaigen Vorprägung des Baugebiets, zum Beispiel hinsichtlich immisionsempfindlicher Nutzungen, abhängig.

- Neuregelung

Der Gesetzgeber hat in der Neuregelung des § 31 Abs. 2 BauGB ergänzend zur bisherigen Regelung klargestellt, dass die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden zu den Gründen des Wohls der Allgemeinheit im Sinne des § 31 Abs. 2 BauGB gehört. Danach kann – ohne dass es insoweit eine zeitliche Begrenzung gibt – von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn „Gründe des Wohls der Allgemeinheit, einschließlich des Bedarfs zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden, die Befreiung erfordern (...)“.

Die Neuregelung schafft wegen ihres rein deklaratorischen Charakters im Vergleich zu bisher keine Rechtsänderungen. Auch in der Vergangenheit konnten Einrichtungen der in Frage stehenden Art daher bereits unter die Gründe des Wohls der Allgemeinheit gefasst werden.

5) Flüchtlingsunterkünfte innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB)

- Bisherige Rechtssituation

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile richtet sich die Zulässigkeit von Unterkünften für Flüchtlinge und Asylbegehrende nach § 34 BauGB. Danach sind Flüchtlingsunterkünfte insbesondere zulässig, wenn sie sich gemäß § 34 Abs. 1 BauGB in die Eigenart der nä-

heren Umgebung einfügen. Für die Planungspraxis ist zudem § 34 Abs. 3a BauGB relevant. Danach kann unter den dort genannten Voraussetzungen vom Erfordernis des Einfügens abgewichen werden, sofern es sich um eine Nutzungsänderung handelt.

- Neuregelung

§ 246 Abs. 8 BauGB der Neuregelung präzisiert als Sonderregelung für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden die Vorschrift des § 34 Abs. 3a S. 1 BauGB. Danach gilt zeitlich befristet „bis zum 31. Dezember 2019 § 34 Abs. 3a Satz 1 entsprechend für die Nutzungsänderung zulässigerweise errichteter Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude in bauliche Anlagen, die der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dienen, und für deren Erweiterung, Änderung oder Erneuerung“.

Ein entsprechendes Vorhaben zur Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden kann daher in Form einer Ermessensentscheidung auch dann genehmigt werden, wenn es sich nicht in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Diese Erweiterung gilt für alle Kriterien des in § 34 Abs. 1 S. 1 BauGB genannten Einfügens, also auch für die Art der baulichen Nutzung. Daher kann zum Beispiel künftig auch eine wohnähnliche Anlage für soziale Zwecke (Flüchtlingsunterkunft) über die Neuregelung erleichtert in einem nicht überplanten „gewerblichen Innenbereich“ zugelassen werden.

6) Flüchtlingsunterkünfte im Außenbereich (§ 35 BauGB)

- Bisherige Rechtssituation

Im Außenbereich können bisher Flüchtlingsunterkünfte als sonstige Vorhaben im Einzelfall nach § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Bei der konkreten Prüfung und Bejahung einer Zulässigkeit sollte die Gemeinde folgende Überlegungen und Vorgaben mit einbeziehen:

- Das Grundstück schließt direkt an ein zulässigerweise bebautes oder bebaubares Gebiet an und die Gemeinde hat die Aufstellung eines Bebauungsplans oder einer Innenbereichssatzung beschlossen.
- Das Grundstück soll nur befristet zur übergangsweisen Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden genutzt werden bis zum Beispiel an anderer Stelle eine planungsrechtlich abgesicherte Unterkunft errichtet werden kann oder ein bestehendes Gebäude als Unterkunft umgenutzt wird.
- Es handelt sich um ein gemeindeeigenes Grundstück, was in der Folge eine Befristung oder einen Rückbau

des Vorhabens erleichternd gewährleistet.

- Neuregelung

Der Gesetzgeber hat mit der Neuregelung des § 246 Abs. 9 BauGB die Außenbereichsvorschrift des § 35 BauGB insoweit präzisiert, als dass „die Rechtsfolge des § 35 Abs. 4 Satz 1 BauGB bis zum 31. Dezember 2019 für Vorhaben entsprechend gilt, die der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden dienen, wenn das Vorhaben im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit nach § 30 Abs. 1 oder § 34 BauGB zu beurteilenden bebauten Flächen innerhalb des Siedlungsbereichs erfolgen soll“.

Als Vorhaben im Sinne der Neuregelung kommen sowohl Wohngebäude als auch Gemeinschaftsunterkünfte und Aufnahmeeinrichtungen in Betracht. Außenbereichsflächen sollen aber auch nach der Neuregelung nur in Anspruch genommen werden können, sofern sie im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit bebauten Flächen innerhalb eines Siedlungsbereichs liegen. Dies wird überwiegend nur dann der Fall sein, wenn es sich um sogenannte „Außenbereichsinseln“ innerhalb einer zusammenhängenden Bebauung handelt. Durch das Erfordernis der Nähe zu einer vorhandenen Siedlungsstruktur wird zudem sichergestellt, dass für die in den Unterkünften lebenden Menschen eine Anbindung an Versorgungseinrichtungen sowie an die kommunale Infrastruktur (ÖPNV, Nahversorgung etc.) besteht. Dadurch wird der Schutz des Außenbereichs nur in einem geringen Umfang beeinträchtigt.

II. Gezielte Standortsteuerung durch Bauleitplanung

Ungeachtet der aufgezeigten Neuerungen im Städtebaurecht bei der Zulässigkeit von Vorhaben ist festzuhalten: Städte und Gemeinden konnten und können zusätzlich stets durch die Aufstellung von Bebauungsplänen oder durch die Änderung oder Ergänzung vorhandener Be-

bauungspläne geeignete Flächen für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden ausweisen.

Je nach Rahmenbedingungen kann hierfür eine Festsetzung als „Anlage für soziale Zwecke“ oder als „Wohnen“ oder auch als Festsetzung in Sondergebieten in Frage kommen. Liegen die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 BauGB vor, kann ein Bebauungsplan der Innenentwicklung auch im Beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Dabei ist auch auf die Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen im Vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB sowie auf die Vorhabenzulassung während der Planaufstellung nach § 33 BauGB hinzuweisen. Für Verfahren nach den §§ 13 oder 13a BauGB ist zudem gemäß § 33 Abs. 3 BauGB eine Zulassung von Vorhaben in einem frühen Planungsstand möglich. Städte und Gemeinden können schließlich durch Satzungen nach §§ 34 Abs. 4 und 35 Abs. 6 BauGB geeignete Flächen für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden ausweisen.

III. Belange von Flüchtlingen im Rahmen der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 6 BauGB)

Der Gesetzgeber hat in seinen Neuregelungen und zeitlich unbefristet die Grundsätze der kommunalen Bauleitplanung im Hinblick auf die Unterbringung von Flüchtlingen oder asylbegehrenden präzisiert. Nach dem neuen § 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne zukünftig daher auch „die Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung“ besonders zu berücksichtigen. Diese Dauerregelung beinhaltet eine reine Klarstellung. Rechtsänderungen sind hiermit nicht verbunden.

IV. Fazit

Die am 25. November 2014 im Bundesgesetzblatt Nr. 53 verkündeten (BGBl. I S. 1748) und damit am 26. November in Kraft getretenen Neuregelungen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unter-

bringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden sind grundsätzlich zu begrüßen. Zwar enthielt bereits das „alte“ Städtebaurecht eine Vielzahl von Rechtsinstrumenten, die die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden baurechtlich ermöglichten. Nicht selten ist jedoch zur Unterbringung seitens der Städte und Gemeinden die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans erforderlich. Dieser ist aber gerade in Kommunen mit angespannter Situation auf dem Wohnungsmarkt nicht kurzfristig umsetzbar. Insofern bringen die Neuregelungen mit den erweiterten Möglichkeiten insbesondere bei der Zulässigkeit von Vorhaben zweifellos eine städtebaurechtliche Flexibilisierung für die Praxis.

Unberührt von den Erweiterungen bei den Zulässigkeitsvorschriften bleibt stets die Möglichkeit für Städte und Gemeinden, durch Festsetzungen in Bebauungsplänen die Anlagen zur Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden gezielt an bestimmten Standorten planungsrechtlich abzusichern. Zusätzlich ist auf die Sonderregelung des § 37 BauGB für „Bauliche Maßnahmen des Bundes und der Länder“ hinzuweisen. Betroffenen Städten und Gemeinden ist im Übrigen anzuraten, dass sie für Standorte, an denen Anlagen über die Zulässigkeitsvorschriften nach § 246 Abs. 8 bis 10 BauGB genehmigt werden, die planerische Nachsteuerung durch eine Bauleitplanung – auch im Hinblick auf spätere Nachnutzungen – prüfen.

Unabhängig von den jetzt neu geschaffenen und erweiterten sowie grundsätzlich aus kommunaler Sicht zu begrüßenden Möglichkeiten im Städtebaurecht streben Städte und Gemeinden im Sinne einer „Integrations- und Willkommenskultur“ vorrangig eine dezentrale und in kleineren Einheiten erfolgende Unterbringung der Flüchtlinge in bestehenden Siedlungsgebieten an. Die Nutzung von Flächen in Gewerbegebieten sowie im Außenbereich dürfte daher auch in Zukunft die „ultima ratio“ bleiben.

Steuern Sie schon oder planen Sie noch?

Für einen nachhaltigen Umgang mit kommunalen Ressourcen im Bau- und Planungsbereich

Dr. Birgit Anne Pickenäcker und Dr. Christian Höfeler

Kommunale Bauplanung spielt sich heute weniger im Hoch- und Tiefbau ab, als

vielmehr im Bereich der Umnutzung städtischer Infrastruktur. Um den Bau-

und Planungsbereich gut und nachhaltig zu steuern, gibt es einige Fragen, denen sich die verantwortlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister stellen müssen. Als Gebäudeeigentümer sind die Kommunen Träger der Betreiberverantwortung. Für ein rechtssicheres Handeln und ist unter anderem das Verhältnis von Eigen- und Fremdleistungen genau zu definieren und eine Priorisierung des Bauprogrammes verbindlich festzuhalten. Ein Umdenken vom situativen Entscheiden hin zu einer mittelfristigen Steuerung er-

leichtert den strukturierten und nachhaltigen Umgang mit kommunalen Ressourcen und minimiert das Risiko eines Organisationsversagens.

1. Diesen Fragen werden Sie sich immer stellen müssen

Was heute geplant und gebaut wird, muss morgen bewirtschaftet werden. Wir können davon ausgehen, dass in den kommenden Jahren weitaus weniger neu gebaut oder generalsaniert wird, als noch in der Vergangenheit. Die städtische Infrastruktur im Hoch- und mit Einschränkungen auch im Tiefbau ist weitgehend erstellt. In Zukunft muss daher in beiden Bereichen eher die Umnutzung denn der Neubau geplant werden.

Die Folgen des demografischen Wandels und die schwierigen Haushaltslagen wirken auf alle kommunalen Aufgabenbereiche. Interessanterweise ist die Richtung der Veränderung für den Bau- und Planungsbereich weniger relevant. Diese These mag überraschen, doch wir konnten in den letzten Jahren feststellen, dass sowohl in „boomenden“, als auch in „schrumpfenden“ Kommunen immer wieder die gleichen Fragestellungen auftauchen:

- Wie stellen wir lang- bis mittelfristig unseren Bau- und Planungsbereich auf?
- Welche und wie viele Ressourcen benötigen wir dauerhaft?
- Wie finden wir ein gutes Zusammenspiel zwischen Eigen- und Fremdleistung?
- Wie können wir die Einhaltung unserer Betreiberpflichten gewährleisten?

Antworten hierzu haben wir in unseren Projekten in zwei bayrischen „Boomtowns“ gefunden. Von der Definition der Betreiberverantwortung bis zur Steuerung der Ressourcen im Bau- und Planungsbereich ist unser Vorgehen für alle Städte, unabhängig vom demografischen Profil, relevant. Unsere Erfahrung und Erkenntnisse wollen wir mit Interessierten teilen, damit Sie Ihren Bau- und Planungsbereich künftig noch besser und nachhaltig steuern können.

2. Was müssen Sie als Bürgermeister/in in jedem Fall verantworten?

Die für die Planung, den Bau- und Betrieb von (öffentlichen) Immobilien erforderlichen Ressourcen zu planen und anforderungsgerecht bereitzustellen, ist eine stetige Herausforderung für kommunale Bau- und Planungsbereiche sowie die Personal- und Organisationsbereiche. Die Komplexität dieses Planungsproblems ergibt sich, neben der Volatilität des Bauvolumens, aus den verschiedenen Möglichkeiten, wie Bau- und Betriebsaufgaben heute wahrgenommen werden können. Die Verteilung zwischen Eigen- und Fremdleistung ist dabei ein zentraler

Einflussfaktor. Für eine erfolgreiche Planung und Steuerung von Ressourcen stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, wie sich die Spanne zwischen kompletter Eigenleistung und maximaler Fremdvergabe definieren lässt. Hier ist insbesondere relevant, wo die Grenzen der Fremdvergabe liegen und welche Aufgaben von der Kommunalverwaltung zwingend selbst wahrzunehmen sind.

Dass ein kommunaler Bauherr nicht alle bei der Errichtung und dem Betrieb eines Gebäudes anfallenden Aufgaben selbst ausführen kann (und sollte), steht außer Frage. Denn eine Vielzahl der Aufgaben ist nicht per se Kernaufgabe einer Kommune und kann an externe Dienstleister ausgelagert werden. So hat sich der Einkauf von Projektsteuerungsleistungen für größere Bauvorhaben mittlerweile auch im kommunalen Bereich etabliert. Gewisse Dinge können jedoch nicht delegiert werden und sind in jedem Fall von der Kommune selbst wahrzunehmen. Hierzu gehören die sogenannten nicht-delegierbaren Bauherrnaufgaben und die Übernahme der Betreiberverantwortung. Teil der nicht-delegierbaren Bauherrnaufgaben sind insbesondere das Definieren der obersten Projektziele, das Treffen der notwendigen Entscheidungen und das Bereitstellen der erforderlichen Mittel. Hierzu muss der Bauherr selbst die notwendigen Verträge abschließen und auch generell die Rechtsposition wahrnehmen. Je nach Bauvorhaben ist es darüber hinaus erforderlich, dass er ein baureifes Grundstück selbst bereitstellt oder weitere Realisierungsinfrastruktur Dritten überlässt. Schließlich obliegen ihm das Kontrollieren der Zielerreichung und die Abnahme der Bauleistungen.

Häufig sind der Kommunalverwaltung die Grenzen möglicher Fremdvergaben nicht bewusst. Eine klare Aufgabenabgrenzung fehlt. Aus diesem Grund werden bei den Bauherrnaufgaben die bestehen-

den Möglichkeiten in aller Regel nicht ausgeschöpft und eher mehr Eigenleistung erbracht, als tatsächlich notwendig.

Als Gebäudeeigentümer sind Kommunen in aller Regel Betreiber von öffentlichen Einrichtungen. Insofern sind sie immer Träger der Betreiberverantwortung. Dies gilt auch dann, wenn sie den operativen Betrieb einer Einrichtung an externe Dienstleister delegiert haben. Damit gilt der Grundsatz „Eigentum verpflichtet“ (Art. 14 Absatz 2 GG). Die Betreiberverantwortung sicherzustellen, ist in Kommunalverwaltungen in aller Regel der fachlich zuständigen Dienststelle übertragen.

Auf welche Weise, in welchem Umfang und an wen genau die Betreiberverantwortung übertragen wurde, ist jedoch oft selbst den unmittelbar Beteiligten nicht genau bekannt. Dies ist besonders kritisch, wenn man die Rechtsgebiete betrachtet, aus denen die Pflichten des Betreibers resultieren. Neben den allgemeinen Pflichten aus Arbeitsrecht, wie zum Beispiel Fürsorgepflichten, Bereitstellung persönlicher Schutzausrüstung, Unterweisungen, Dokumentationspflichten, Organisation Erster Hilfe, ergeben sich für den Betreiber Verkehrssicherungspflichten, Hygienepflichten, wiederkehrende Prüfpflichten, Gebäudepflichten und Instandhaltungspflichten.

Hier zeigt sich ein klassisches Organisationsdilemma der Verwaltung: Das Risiko eines Organisationsversagens ist groß.

Für ein (rechts)sicheres Handeln bei Bau- und Betriebsaufgaben müssen verschiedene Kriterien erfüllt sein, die im Verantwortungsbereich der Verwaltung beziehungsweise der/s Bürgermeisterin/s liegen.

- Zum einen ist es erforderlich, die Anforderungen des Gesetzgebers sowie des späteren Nutzers für jedes Bauprojekt und die einzelnen Bestandsobjekte zu kennen, diese zu verfolgen und nach Prioritäten abzarbeiten. Auf

Systematik der Bauherrnaufgaben



Quelle: Grafisch übersetzt nach einem Beitrag von Norbert Mittelstädt (2009): Leitlinie zur projektbezogenen Spezifikation und erfolgsabhängigen Honorarbestimmung von extern beauftragten Projektmanagement-Leistungen im Hochbau, eigene Darstellung.

© 2014 | consulting 2014

dchp | consulting

dieser Grundlage ist auch das Verhältnis von Eigen- und Fremdleistungen zu definieren.

- Zum anderen ist es wichtig, dass die verwaltungsinterne Aufbauorganisation geregelt und eindeutig dokumentiert ist – und zwar von der Verwaltungsspitze über Amts- und Fachbereichsleitungen bis hin zu den Objektverantwortlichen vor Ort. Zusätzlich müssen alle Arbeitsabläufe (Prozesse) festgelegt, beschrieben, bekannt und beherrscht sein.
- Zuletzt muss gewährleistet sein, dass die Mitarbeiter/innen und die beauftragten externen Dienstleister gezielt ausgewählt, qualifiziert, unterwiesen und sich ihrer Verantwortung bewusst sind.

Wenn Sie als Bürgermeister/in ihrer Verantwortung als Bauherr und Betreiber nachkommen wollen, haben Sie für die Einhaltung der genannten Punkte Sorge zu tragen. Eine belastbare Ressourcenplanung und eine anforderungsgerechte Stellenbemessung für das einzusetzende Personal sind auch erst auf Basis dieser Information möglich. Nur dann ist das Risiko eines Organisationsversagens gebannt und Sie als Bürgermeister/in können sich beruhigt auf Ihre Kernaufgaben konzentrieren.

3. Wie steuern Sie Ihre Ressourcen heute und in Zukunft?

Im Gegensatz zum Gebäudemanagement, wo Steuerungsgrößen wie die Anzahl der betreuten Objekte und die verwalteten Flächen in Quadratmetern gut verfügbar sind, ist die Ressourcensteuerung bei Planung, Bau und Instandhaltung deutlich komplexer. Generell ist der Ressourcenbedarf hier an der Höhe des umzusetzenden Bauvolumens zu bemessen, aber:

- Welcher Ansatz ist richtig?
- Welche Rahmenbedingungen sind zu beachten?
- Und wie kann der Bedarf bei volatilen Volumen fortgeschrieben werden?

Eine Besonderheit des Planens und Bauens stellt das Projektgeschäft dar. Unterschiedliche Projektgrößenklassen und -strukturen sind auch bei der Ressourcenplanung zu berücksichtigen. Im Verhältnis zum umgesetzten Bauvolumen erzeugen kleinere Bauprojekte einen höheren Aufwand als Großprojekte, da hier schon der Grundaufwand für Projektorganisation und -steuerung viel stärker ins Gewicht fällt. Eine Tatsache, der auch das Honorarrecht und die HOAI Beachtung schenkt und die sich im degressiven Kurvenverlauf der Honorarsätze entsprechend niederschlägt: Für Bauprojekte mit geringen anrechenbaren Kosten können der Architekt und der Ingenieur im Verhältnis höhere Honorare abrechnen, als

für Projekte mit einem hohen Bauvolumen. Der Zusammenhang zwischen Bauvolumen und Honorarhöhe lässt sich für die Ressourcensteuerung nutzen. Dies gilt auch für Planungs- und Baubereiche der öffentlichen Verwaltung, die keine Honorare gegenüber Dritten abrechnen. Unter der Annahme, dass die Honorare ein leistungsbezogenes Entgelt darstellen, wie es die §§ 1 und 3 der HOAI beschreiben, und der jeweiligen Leistung ein bestimmter Aufwand zuzuordnen ist, kann die Honorarhöhe im Verhältnis zum Bauvolumen als Aufwandsindikator verstanden werden. Das Leistungsspektrum von Planungs- und Bauverwaltungen lässt sich mit dem Regelungsbereich der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) sowie weiterer Richtlinien des Ausschusses der Ingenieurverbände und Ingenieurkammern für die Honorarordnung e.V. (AHO) hinreichend beschreiben.

Analog zur Deckungsbeitragsrechnung in privaten Ingenieur- und Planungsbüros lassen sich – definierte Projektgrößen vorausgesetzt – kalkulatorische Honorarumsätze je Vollzeitstelle ermitteln, die jeweils erreicht werden müssen, um den Ressourcenaufwand für die erbrachten Planungs- und Ingenieurleistungen zu decken. Differenziert nach personellem und sächlichem Aufwand lassen sich aus diesen kalkulatorischen Werten Aufwandsfaktoren für die Personal- und Ressourcenplanung ableiten.

Spezifika der öffentlichen Verwaltung werden durch Auf- oder Abschläge berücksichtigt. So sind beispielsweise vergleichsweise breite Beteiligungen anderer Ämter und Behörden an öffentlichen Planungsprozessen aufwandsrelevant. Gegenüber der Privatwirtschaft entfällt jedoch der Aufwand für Vertrieb und Kundenakquise. Weiterhin ist entscheidend, in welchen Maße Projektsteuerungsleistungen anfallen, ob und wie diese delegiert wurden und welcher Ressourcenbedarf für die nicht-delegierbare Bauherrenaufgaben anzusetzen ist.

Für Stellenbemessungen und Ressourcensteuerung haben sich in unserer Beratungspraxis sogenannte Leistungszielvergleichswerte (LZVW) bewährt. LZVW sind zwecks einfacher Handhabbarkeit abgeleitete Durchschnittsgrößen, die das von einer Vollzeitstelle je Jahr bearbeitbare Bauvolumen projektgrößenabhängig beschreiben. Mit Hilfe dieser Bemessungsgrößen lässt sich im Ergebnis der Ressourcenbedarf fortschreiben und eine aktive Ressourcensteuerung einrichten.

Für die Ressourcenplanung stellt sich hier auch die Frage nach der Verteilung von Eigen- und Fremdleistung. Eine angemessene Fremdvergabequote erlaubt einer Kommune häufig, auf spezialisierte Dienstleister für Planung und Bauausführung zurückzugreifen und einen professionellen Projektablauf sicherzustellen.

Dies kann insbesondere bei Spezialimmobilien wie beispielsweise Feuerwehreinrichtungen oder im Bereich der Stadtentwässerung erfolgskritisch sein. Welche Fremdvergabequote angemessen ist, ergibt sich in Abhängigkeit von dem umzusetzenden Bauvolumen, den spezifischen fachlichen Anforderungen der Baumaßnahmen, dem verfügbaren Eigenpersonal, dessen Qualifikation und Eignung sowie der Verfügbarkeit geeigneter Fremddienstleister. Bei der Einbindung von Spezial-Know-how haben sich vielfach auch Ansätze der interkommunalen Zusammenarbeit bewährt.

4. Starten statt warten – agieren Sie nachhaltig im Bau- und Planungsbereich

Zahlreiche Bürgermeister/innen und Dezernenten/innen beklagen, dass sie den Bau- und Planungsbereich nicht wirklich steuern. Oftmals liegt es daran, dass die relevanten Informationen und Steuerungsmechanismen nicht bekannt beziehungsweise eingeführt sind.

Dies fängt mit einer frühzeitigen sowie langfristigen Planung und Priorisierung der Baumaßnahmen an und sollte durch eine (halb)jährliche Anpassung im Zuge der Projektdurchführung aktualisiert werden. Mit Hilfe dieser Maßnahmenplanung lassen sich sowohl kurz- als auch mittelfristig die stadt eigenen Ressourcen für das Bauprogramm ermitteln. Dabei sollte im Sinne einer kontinuierlichen Auslastung des eigenen Personals in den Bau- und Planungsbereichen die Spannweite der delegierbaren Bauherrenaufgaben genutzt werden, damit die Fremdvergabe als weiteres Steuerungsinstrument (bei schwankenden Bauvolumina) eingesetzt wird. Anhand von Szenarien kann so auf eine verständliche Art und Weise die Arbeitsteilung zwischen Fremd- und Eigenleistung mittelfristig definiert werden.

Nach Einführung dieser Steuerungsinstrumente hören wir von unseren Kunden aus der Verwaltungsspitze, dem Bau- und Planungsbereichen sowie der stadt internen Organisation im Regelfall, dass sie diese Instrumente gerne früher schon eingesetzt hätten. Der Wandel vom situativen Entscheiden und Zeitverträgen im Bau- und Planungsbereich zur mittelfristigen Steuerung führt zu einem strukturierten und nachhaltigen Umgang mit den kommunalen Ressourcen und Vermögenswerten, wenn folgende Parameter beachtet werden:

- Betreiberverantwortung festlegen und Zuständigkeiten in der Organisation verankern,
- Arbeitsteilung zwischen Fremd- und Eigenleistung definieren sowie Entwicklungsszenarien beschreiben,
- Planung und Priorisierung des Bauprogrammes verbindlich vornehmen.

Allgemein oder hoteltypisch?

Bauplanungsrechtliche Einordnung von Ferienwohnungen nicht eindeutig geregelt

Prof. Dr. Olaf Reidt und Dr. Stefanie von Landwüst, Rechtsanwältin bei der Kanzlei REDEKER SELLNER DAHS, Berlin

Die bauplanungsrechtliche Einordnung von Ferienwohnungen ist in der Baunutzungsverordnung nicht eindeutig geregelt. Wenn neben der Überlassung von Appartements hoteltypische Zusatzleistungen angeboten werden, ist davon auszugehen, dass es um einen Beherbergungsbetrieb geht. Da Ferienwohnungen an einen ständig wechselnden Personenkreis mit Gewinnerzielungsabsicht vermietet werden, sind sie anderenfalls in der Regel als (sonstige) Gewerbebetriebe einzuordnen und bauplanungsrechtlich entsprechend zu bewerten. Ferienwohnungen sind demnach nicht nur in eigens dafür festgesetzten Sondergebieten nach § 10 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 BauNVO (Baunutzungsverordnung) zulässig. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ermöglicht dies zugleich eine entsprechende Steuerung durch geeignete Baugebietsfestsetzungen, gegebenenfalls kombiniert mit den Feinsteuermöglichkeiten nach § 1 Abs. 4 bis Abs. 10 BauNVO, um so insbesondere auch der allgemeinen Wohnnutzung durch die einheimische Bevölkerung hinreichend Raum zu belassen.

Wer kennt sie nicht? Die zahlreichen touristisch geprägten Ortschaften an Nord- und Ostsee, im Schwarzwald oder im Bayerischen Wald, aber auch in zahlreichen anderen Regionen Deutschlands, die geprägt sind von einer bunten Mischung aus Hotels, Gasthöfen, Ferienwohnungen, Restaurants und Geschäften, zumeist mitten im Ortskern. Allerdings sind Ferienwohnungen zunehmend auch in Wohngebieten entstanden, so dass teilweise eine Verdrängung der Wohnnutzung durch Ferienwohnnutzung droht oder gar bereits Realität geworden ist.

Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) regelt die möglichen Festsetzungen u.a. bezüglich der Art der baulichen Nutzung eines Grundstücks in Bebauungsplänen. Dafür sieht sie verschiedene typisierte Baugebiete vor, in denen bestimmte bauliche Anlagen allgemein oder jedenfalls ausnahmsweise zulässig sind. In den Vorschriften über diese typisierten Baugebieten, etwa reine und allgemeine Wohngebiete (§§ 3, 4 BauNVO), Mischgebiete (§ 6 BauNVO) oder Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO), findet sich indes keine ausdrückliche Aussage dazu, ob und wo Ferienwohnungen bauplanungsrechtlich zulässig sind. Will eine Gemeinde Festsetzungen treffen, die die Zulässigkeit von

Ferienwohnungen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans regeln, muss sie demnach zuvor klären, in welchen typisierten Baugebieten der BauNVO Ferienwohnungen zulässig sind. Ähnliches gilt, wenn Bauanträge für den Neubau von Ferienwohnungen oder entsprechende Nutzungsänderungen gestellt werden.

Ferienwohnungen fallen nicht unter die Wohnnutzung

Obwohl der Begriff „Ferienwohnungen“ es nahe zu legen scheint, diese als Wohnnutzung im Sinne etwa von §§ 3 Abs. 2 Nr. 1, 4 Abs. 2 Nr. 1 und 6 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO zu verstehen, fällt die Ferienwohnnutzung nicht unter diesen Begriff. Denn im bauplanungsrechtlichen Sinne ist unter Wohnnutzung eine auf Dauer angelegte Häuslichkeit, die Eigengestaltung der Haushaltsführung und des häuslichen Wirkungskreises sowie die Freiwilligkeit des Aufenthalts zu verstehen. Bei der Ferienwohnnutzung fehlt es an einer dauerhaften Häuslichkeit, da Ferienwohnungen typischerweise von ständig wechselnden Feriengästen für einen zeitlich beschränkten Aufenthalt genutzt werden.

Ferienwohnungen können ein Beherbergungsbetrieb sein

Unter bestimmten Voraussetzungen können Ferienwohnungen ein Betrieb des Beherbergungsgewerbes sein. Beherbergungsbetriebe zeichnen sich dadurch aus, dass die Räume allein zur Übernachtung überlassen werden. Flankiert wird dies durch weitere beherbergungstypische Dienstleistungen (zum Beispiel Frühstücksbuffet, Reinigung der Räume, Wechsel von Bettwäsche und Handtüchern). Hierdurch unterscheidet sich ein Beherbergungsbetrieb von einer klassischen Ferienwohnung, die in der Regel eine Selbstversorgung der Gäste erfordert. Die Überlassung von Appartements kann aber dann eine Beherbergung sein, wenn dabei auch beherbergungstypischen Dienstleistungen angeboten und auch typischerweise in Anspruch genommen werden, sofern dies einen nennenswerten Umfang erreicht und die Nutzung prägt. In diesem Fall sind Ferienwohnungen dort zulässig, wo Beherbergungsbetriebe auch ansonsten genehmigungsfähig sind. Allgemein zulässig sind Beherbergungsbetriebe in besonderen Wohngebieten, Dorf- und Mischgebieten gemäß §§ 4a Abs. 2 Nr. 2, 5 Abs. 2 Nr. 5, 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO. Nur

ausnahmsweise zulässig sind (kleine) Beherbergungsbetriebe in reinen und allgemeinen Wohngebieten gemäß §§ 3 Abs. 3 Nr. 1, 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO. Für eine Genehmigung in einem reinen oder allgemeinen Wohngebiet bedarf es daher einer Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 3 Nr. 1, 4 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO.

Ferienwohnungen sind in der Regel ein sonstiger Gewerbebetrieb

Können Ferienwohnungen nicht unter den Begriff des Beherbergungsbetriebs gefasst werden, sind sie in der Regel als sonstiger Gewerbebetrieb etwa im Sinne von §§ 4 Abs. 2 Nr. 2, 6 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO einzuordnen. Nach allgemeiner Ansicht zählen hierzu alle Gewerbebetriebe, die nicht bereits in den übrigen Nummern des § 4 Abs. 3 bzw. § 6 Abs. 2 BauNVO genannt sind. Ferienwohnungen werden zur Erzielung von Einkünften an ständig wechselnde Gäste zum vorübergehenden Aufenthalt vermietet und stellen daher einen Gewerbebetrieb im bauplanungsrechtlichen Sinne dar. In einem festgesetzten oder faktischen Baugebiet, in dem Gewerbebetriebe mit einem entsprechenden Störungsgrad zulässig sind, können daher auch Ferienwohnungen zugelassen werden. Dies ist gemäß §§ 4a Abs. 2 Nr. 3, 5 Abs. 2 Nr. 6, 6 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO grundsätzlich uneingeschränkt in besonderen Wohngebieten, Dorf- und Mischgebieten der Fall. Ausnahmsweise können sie in allgemeinen Wohngebieten zugelassen werden, wenn sie nicht störend sind (§ 31 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO). Unzulässig sind sie dagegen in reinen Wohngebieten gemäß § 3 BauNVO. In einem reinen Wohngebiet darf eine Ferienwohnung daher nur dann zugelassen werden, wenn im konkreten Einzelfall die Voraussetzungen einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB vorliegen. Eine Zulässigkeit in einem Gewerbe- oder gar Industriegebiet besteht hingegen nicht. Denn nach der Rechtsprechung sind dort nur solche Gewerbebetriebe zulässig, die nicht Freizeit- und Erholungszwecken dienen.

Ferienwohnungen sind keine eigenständige Nutzungsart

In der Rechtsprechung findet sich allerdings die Auffassung, Ferienwohnungen seien mit Ferienhäusern im Sinne von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 BauNVO gleichzustellen und nur in eigens für sie festgesetzten Sondergebieten zulässig (so etwa jüngst das Oberverwaltungsgericht Greifswald in einem Urteil vom 19.02.2014, Az: 1 K 123/12 – allerdings in einem obiter dictum, da sich das Gericht nur mit der Frage befassen musste, ob die dort beantragten Ferienwohnungen in einem reinen Wohngebiet zulässig sind). Folgte man dieser Auffassung, wären Fe-

rienwohnungen in den typisierten Baugebieten der BauNVO generell unzulässig, weil sie dort als eigenständige Nutzungsart nicht genannt sind. Eine Mischung mit anderen Nutzungsarten wäre nur in Gebieten des unbeplanten Innenbereichs nach § 34 Abs. 1 BauGB denkbar, also solchen Gebieten, für die kein (wirksamer) Bebauungsplan vorliegt und die auch sonst keinem der typisierten Baugebiete der BauNVO entsprechen.

Gegen diese Auffassung sprechen jedoch mehrere Gründe: Zum einen sind Ferienwohnungen und Ferienhäuser i.S.v. § 10 BauNVO bereits begrifflich nicht gleichzusetzen. Zum anderen haben beide Nutzungen eine unterschiedliche städtebauliche Relevanz, da sie unterschiedliche Anforderungen an Erschließung und Ausstattung stellen. Während Ferienwohnungen sich häufig in Gebäuden befinden, in denen auch Dauerwohnungen vorhanden sind, zudem in den Erdgeschossen häufig auch noch Geschäfte, ist eine solche Nutzungsmischung bei Ferienhäusern schon begriffsbedingt nicht möglich. Auch die in § 10 Abs. 4 Satz 1 BauNVO genannten Kriterien („aufgrund ihrer Lage, Größe, Ausstattung und Erschließung und Versorgung für den Erholungsaufenthalt geeignet und dazu bestimmt sind“) und die spezifischen Festsetzungsmöglichkeiten gem. § 10 Abs. 4 Satz 2 BauNVO für Ferienhausgebiete („... können die Grundflächen der Ferienhäuser, begrenzt nach der besonderen Eigenart des Gebiets, unter Berücksichtigung der landschaftlichen Gegebenheiten festgesetzt werden“) passen nicht auf typische Gebäude mit Ferienwohnungen – unabhängig davon, ob sich in dem Gebäude ganz überwiegend oder ausschließlich oder auch nur vereinzelt Ferienwohnungen befinden (s. hierzu jüngst Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Urteil vom 18.09.2014, Az: 1 KN 123/12). Es gibt zudem zahlreiche Nutzungen, die – wie Ferienhäuser in § 10 BauNVO – in der BauNutzungsverordnung für einzelne Baugebiete speziell angesprochen sind, gleichwohl jedoch in anderen Baugebieten ebenfalls zulässig sind, weil sie dort unter einen allgemeinen Begriff fallen (zum Beispiel Hotels oder Einzelhandelsbetriebe in Gewerbegebieten oder Lagerhäuser und Lagerplätze in Mischgebieten).

Die Annahme, Ferienwohnungen seien als eine besondere Nutzungsart nur in eigens für sie festgesetzten Sondergebieten nach § 10 BauNVO zulässig (ausgenommen die Fälle, in denen die Zulässigkeit von Ferienwohnungen nach § 34 Abs. 1 BauGB zu beurteilen ist), liefe im Übrigen auch nur der jahrzehntelang gelebten städtebaulichen Realität zuwider.

Bauplanungsrechtliche Steuerungsmöglichkeiten

Bei einer bauplanungsrechtlichen Steuerung, die Ferienwohnungen einbeziehen

soll, besteht häufig das Problem, dass Bestandslagen überplant werden müssen, in denen sich häufig Ferienwohnungen, Dauerwohnungen, Gewerbe- und Gastronomiebetriebe u.s.w. in enger räumlicher Nachbarschaft befinden. Zudem genießen diese jeweiligen Nutzungen, wenn sie zulässigerweise errichtet wurden, Bestandsschutz. Wird ein Bebauungsplan aufgestellt, der in größerem Umfang vorhandene Bestandsnutzungen für die Zukunft ausschließt, muss die Gemeinde sich mit der Frage befassen, wie sie trotz des bestehenden Bestandsschutzes dieses Planungsziel zumindest auf längere Sicht erreichen kann. Dabei kommt vielfach hinzu, dass es weniger um einen generellen Ausschluss geht als vielmehr um eine quantitative Begrenzung bestimmter Nutzungen, etwa von Ferienwohnungen, um hinreichende Flächen für eine Wohnnutzung auch der einheimischen Bevölkerung zu belassen, die ansonsten aufgrund des Preisdrucks mehr und mehr verschwinden. Die Möglichkeit von sogenannten „Fremdkörperfestsetzungen“ gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO ist vielfach nicht ausreichend, um derartige Probleme zu bewältigen. Unabhängig davon, dass derartige Festsetzungen ohnehin, wie die diesbezügliche Rechtsprechung zeigt, mit erheblichen Risiken verbunden sind, geht es häufig nicht nur um Fremdkörper i.S.v. „Einsprengeln“ eines bestimmten Bereichs, sondern um eine Nutzung von so großem Gewicht, dass man nicht mehr ernsthaft von Fremdkörpern sprechen kann, die durch Festsetzungen nach § 1 Abs. 10 BauNVO geregelt werden können. Vor dem Hintergrund dieser Schwierigkeiten kommen insbesondere folgende Festsetzungsmöglichkeiten zur Art der baulichen Nutzung in Betracht, um einen städtebaulich sinnvollen Ausgleich für eine Gebietsnutzung durch Ferienwohnungen, aber auch durch andere Vorhaben, vor allem durch Dauerwohnungen zu sichern.

Festsetzung eines Sondergebiets für die Erholung

Die Gemeinde kann für Ferienwohnungen ein Sondergebiet für Erholung nach § 10 Abs. 1 BauNVO festsetzen. Dies ist jedoch regelmäßig ein weniger geeignetes Steuerungsinstrument. Voraussetzung für ein solches Sondergebiet ist grundsätzlich, dass das zu beplanende Gebiet von Anlagen geprägt ist oder zukünftig geprägt sein soll, die vor allem Ferienwohnungen und ihnen zugeordnete Komplementärnutzungen umfassen. Eine gewachsene Mischung aus Ferienwohnungen, Beherbergungsbetrieben und Wohnungen, zum Beispiel in Ortskernen von Erholungsorten, erfüllt diese Gebietscharakteristik nicht. Hinzu kommt, dass eine Kombination von Dauerwohnnutzung und Ferienwohnnutzung in einem Sondergebiet für Erholung

nicht festgesetzt werden kann, da die besondere Zweckbestimmung – Erholung – das Erscheinungsbild des Plangebiets anderenfalls nicht mehr prägen würde. Gegen die Festsetzung eines Sondergebiets für Erholung spricht zudem vielfach, dass das Ziel einer planerischen Steuerung von Ferienwohnnutzung häufig der Schutz der allgemeinen Wohnnutzung vor einer Verdrängung durch Ferienwohnnutzung und der damit einhergehenden Begleiterscheinungen wie steigende Preise, eine nicht mehr ausreichend auf eine allgemeine Wohnnutzung ausgelegte Infrastruktur ist. Die Festsetzung eines Sondergebiets für Ferienwohnungen liefe diesem Ziel zuwider.

Festsetzung von Wohngebieten, Dorfgebieten oder Mischgebieten

Geeigneter ist die Festsetzung eines besonderen Wohngebiets, Dorfgebiets oder Mischgebiets (§§ 4a, 5 und 6 BauNVO), je nach den konkreten örtlichen Gegebenheiten. Ferienwohnungen sind dort gemäß den vorstehenden Ausführungen entweder als Beherbergungsbetrieb oder sonstiger Gewerbebetrieb grundsätzlich allgemein oder jedenfalls ausnahmsweise zulässig. Allerdings kann die Gemeinde von den Steuerungsmöglichkeiten insbesondere gem. § 1 Abs. 9 in Verbindung mit Abs. 5 und Abs. 7 BauNVO Gebrauch machen, also in den betreffenden Baugebieten insgesamt oder teilweise Ferienwohnungen auszuschließen oder auf bestimmte Geschosse, Ebenen oder sonstige Teile baulicher Anlagen beschränken. Ebenfalls kommt gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauNVO die Möglichkeit in Betracht, die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden zu beschränken. Dies kann auch in Bezug auf Ferienwohnungen erfolgen.

Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets

Eine sinnvolle und flexible baugebietsbezogene Festsetzungsmöglichkeit, die es zugleich auch ermöglicht, innerhalb des Gebiets entsprechende Feinsteuerungen für Teile des Baugebiets, unter anderem die geschossweise Differenzierungen vorzunehmen, stellt ein Sondergebiet für Fremdenverkehr nach § 11 Abs. 1, 2 BauNVO dar. Dort ist ein Nebeneinander von Ferien- und Dauerwohnungen festsetzbar, wie jüngst das Oberverwaltungsgericht Lüneburg entschieden hat (Urteil vom 18.09.2014, Az: 1 KN 123/12). Problematisch kann die Festsetzung eines Sondergebiets für Fremdenverkehr allerdings dann sein, wenn in dem betreffenden Bereich neben Ferienwohnungen und einer allgemeinen Wohnnutzung in größerem Umfang insbesondere auch Gewerbebetriebe (beispielsweise Geschäft und, Gastronomie) vorhanden sind und auch zulässig bleiben sollen, so wie

dies häufig dem Charakter von Ferienorten entspricht. Hier kann sich nicht nur die Frage der Verträglichkeit der unterschiedlichen Nutzungen stellen, sondern insbesondere auch die Frage, ob ein solches Sondergebiet dann noch wesentlich von den typisierten Baugebieten – insbesondere von einem Mischgebiet – abweichen

würde, also „ein eigenes Gesicht“ hätte.

Fazit

Es gibt eine Reihe von Festsetzungsmöglichkeiten, um insbesondere auch das Miteinander von Ferienwohnungen und Dauerwohnungen sinnvoll zu steuern. Von welcher dieser Festsetzungsmöglichkei-

ten Gebrauch gemacht werden soll, muss die Gemeinde in jedem Einzelfall entscheiden. Neben dem planerischen Ziel der Gemeinde sind vor allem die konkrete örtliche Situation und der vorhandene Bestand an unterschiedlichen Nutzungen maßgeblich.

Windenergieanlagen und öffentliche Ausschreibungen

Ein Teufelskreis zwischen Immissionsschutzrecht und Ausschreibungsreife?*

Dr. Michael Terwiesche LL.M., Fachanwalt für Verwaltungsrecht, und Rechtsanwalt Johannes Kupfer, GTW Anwälte für Bau- und Immobilienrecht in Düsseldorf

Einführung

Bei der Errichtung oder dem Erwerb von Windenergieanlagen stehen Kommunen oder ihre Energieversorger häufig vor der Problematik, dass bei der Ausschreibung die Grundsätze der Ausschreibungsreife und der produktneutralen Ausschreibung miteinander kollidieren. Insbesondere die BlmSchG-Genehmigung kann nämlich erst erteilt werden, wenn der genaue Anlagentyp feststeht. In diesen Fällen ist eine Ausnahme von der Soll-Vorschrift der Ausschreibungsreife gemäß § 2 Abs. 5 VOB/A-EG denkbar. Sofern die Erteilung der BlmSchG-Genehmigung allerdings rechtssicher prognostizierbar ist, sollte diese Information in das Formular der EU-Bekanntmachung ebenso aufgenommen werden wie die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen der §§ 5, 6 BlmSchG, deren Einhaltung die Erteilung der Genehmigung zur Folge hat.

Wenn Städte oder ihre Stadtwerke Windenergieanlagen erwerben oder errichten wollen, sind sie an das Vergaberecht gebunden. Einschlägig ist insbesondere die VOB/A (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen). Gemäß § 2 Abs. 5 VOB/A-EG soll der Auftraggeber erst dann ausschreiben, wenn alle Vergabeunterlagen fertiggestellt sind und wenn innerhalb der angegebenen Fristen mit der Ausführung begonnen werden kann. An dieser Vorgabe ändert sich auch nichts, wenn nicht die VOB/A, sondern wegen einer Tätigkeit auf dem Gebiet der Energieversorgung die Sektorenverordnung (SektVO) einschlägig ist. Zwar findet sich im Text der SektVO keine Regelung, die dem § 2 Abs. 5 VOB/A-EG entspricht. Bei der Vergabereife handelt es sich allerdings um einen Umstand, der vom Auftraggeber in jedem Vergabeverfahren vor der Ausschreibung (Bekanntma-

chung) herzustellen ist, unabhängig davon, welchem Vergaberechtsregime das Verfahren unterliegt und ob die jeweilige Verfahrensordnung dies ausdrücklich bestimmt¹. Zur Vergabereife zählt neben einer eindeutigen und erschöpfenden Leistungsbeschreibung gemäß § 7 Abs. 1 VOB/A auch, dass die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für einen fristgemäßen Beginn der Ausführung vom Auftraggeber geschaffen worden sind. Darunter fallen zum Beispiel die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, die vollziehbar sein müssen. Die Bieter dürfen darauf vertrauen, dass sie mit den ausgeschriebenen Leistungen innerhalb der in den Vergabeunterlagen angegebenen Fristen beginnen können². Diese Voraussetzungen für das Bestehen einer Vergabereife liegen beim Erwerb oder Betrieb von Windenergieanlagen erst zu einem späten Zeitpunkt vor. Solange die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) nicht erteilt ist, ist für einen Bieter nicht abschätzbar, ob und wann er mit seinen Leistungen, nämlich der Lieferung und Errichtung der Anlage, beginnen kann.

Genehmigungspflicht bei Windenergieanlagen

Die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage sind nach dem BlmSchG genehmigungsbedürftig, wenn die Gesamthöhe der Anlage – was regelmäßig der Fall ist – 50 Meter überschreitet³. Ob das förmliche Genehmigungsverfahren nach § 10 BlmSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) oder das vereinfachte Genehmigungsverfahren nach § 19 BlmSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) Anwendung findet, richtet sich nach der Anzahl der zu errichtenden Windenergieanlagen. Bei 20 oder mehr

Anlagen bedarf es des förmlichen Verfahrens.

Soll ein Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bei der zuständigen BlmSchG-Behörde eingereicht werden, stellt sich regelmäßig die Frage nach den Anforderungen an den Inhalt des Antrags. Diese ergeben sich aus § 10 Abs. 1 BlmSchG in Verbindung mit der 9. BlmSchV. Dies gilt unabhängig davon, welches der beiden oben genannten Genehmigungsverfahren Anwendung findet⁴. Der erforderliche Antragsinhalt ergibt sich aus § 3 der 9. BlmSchV. Nach dessen Satz 1 Nr. 4 muss der Antrag Angaben über Art und Umfang der Anlage enthalten. Hierfür wird davon ausgegangen, dass an dieser Stelle noch keine detaillierte Anlagenbeschreibung erforderlich ist⁵. Gemäß § 4 Abs. 1 der 9. BlmSchV sind dem Antrag jedoch auch die Unterlagen beizufügen, die zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind. Nach § 4a Abs. 1 Nr. 1 der 9. BlmSchV müssen diese Unterlagen unter anderem die erforderlichen Angaben über die Anlagenteile enthalten. Dabei wird gefordert, dass durch Pläne, Zeichnungen und Erläuterungen die Anlage beziehungsweise die einzelnen Anlagenteile (Gebäude, Maschinen, Gerätschaften)

* Dieser Beitrag beruht auf einem Gutachten, das die Autoren für ein Stadtwerkeunternehmen für die Errichtung eines Windparks erstellt haben.

¹ OLG Düsseldorf, Beschluss vom 27.11.2013- VII Verg 20/13, VergabeR 2014, 198 (201). Zur Vergabereife bei einer (teil-)funktionalen Ausschreibung vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 11.12.2013 – VII Verg 22/13, VergabeR 2014, 401.

² OLG Düsseldorf, Beschluss vom 27.11.2013- VII Verg 20/13, VergabeR 2014, 198 (201).

³ Vgl. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchst. a) der 4. BlmSchV i. V. m. Nr. 1.6 Anlage 1 zur 4. BlmSchV.

⁴ Vgl. § 19 Abs. 2 BlmSchG, der § 10 Abs. 1 BlmSchG auch im vereinfachten Genehmigungsverfahren für anwendbar erklärt.

⁵ Kutscheidt/Dietlein, in: Landmann/Rohmer, Kommentar zum Umweltrecht, Band IV, Stand: September 2005, § 3 der 9. BlmSchV Rn. 13.

dargestellt werden⁶. Dies dürfte dem Antragsteller nur dann möglich sein, wenn er genau weiß, welchen Typ einer Windenergieanlage er errichten will.

Die in der 9. BImSchV aufgelisteten Unterlagen sind jedoch nicht abschließend (vgl. § 4 Abs. 1 S. 3 der 9. BImSchV: „insbesondere“)⁷. Dies bedeutet, dass im Einzelfall weitere Unterlagen zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit erforderlich sein können⁸. Was im Einzelnen erforderlich im Sinne von § 4 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV ist, richtet sich danach, was die Behörde mit Blick auf die von ihr zu treffende Entscheidung über den Antrag vertretbarer Weise für erforderlich halten darf. Sie hat insofern ausnahmsweise einen gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbareren Beurteilungsspielraum⁹, der sich aus der Zielrichtung der Norm selbst erklärt, der Behörde die notwendigen Entscheidungsgrundlagen zu verschaffen¹⁰.

Dem entsprechend fordern die Genehmigungsbehörden regelmäßig die Angabe des genauen Typs der Windenergieanlage sowie deren exakten Auswirkungen. Diese Kenntnis versetzt die Behörde in die Lage, die Genehmigungsfähigkeit im Sinne der §§ 4a Abs. 1; 20; 21 9. BImSchV genauestens zu prüfen. So müssen die Genehmigungsunterlagen gemäß § 4a Abs. 1 Nr. 1 9. BImSchV Angaben über Anlagenteile erhalten. Gemäß § 4a Abs. 2 Nr. 1 9. BImSchV ist zudem eine Prognose der zu erwartenden Immissionen erforderlich. Gemäß § 4d 9. BImSchV müssen die Antragsunterlagen Angaben über Möglichkeiten zur Erreichung hoher energetischer Wirkungs- und Nutzungsgrade erhalten.

Die Behörde ist berechtigt, für den Antrag und die Unterlagen die Verwendung von Vordrucken zu verlangen, vgl. § 5 der 9. BImSchV. Entsprechend den obigen Ausführungen verlangen beispielsweise die Vordrucke aus Baden-Württemberg, Hessen und dem Saarland die Angabe des Anlagentyps. Auch im Windenergiehandbuch findet sich bei den Antragsunterlagen die Angabe „Anlagentyp“. Für die Benennung des Anlagentyps bei Antragstellung spricht zudem, dass der Antragsteller einen Nachweis über die Standsicherheit erbringen muss. Die Standsicherheit wird bei Windenergieanlagen anhand der Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung – des Deutschen Instituts für Bautechnik berechnet. Nach deren Ziffer 3 zählen zu den bautechnischen Unterlagen: Technische Daten der Windenergieanlage mit insbesondere folgenden Angaben: 1. Modellbezeichnung, 2. Hersteller, 3. Konfiguration (Typenblatt). Ohne Kenntnis des Anlagentyps kann somit auch der erforderliche Nachweis der Standsicherheit nicht beigebracht werden.

Ohne Anlagentyp keine Genehmigung?

Daraus folgt der Teufelskreis: Ohne Kenntnis des Typs der Anlage liegt kein vollständiger, bescheidungsfähiger Antrag auf Erteilung einer BImSchG-Genehmigung vor. Ohne einen solchen Antrag darf die zuständige BImSchG-Behörde keine BImSchG-Genehmigung erteilen. Ohne diese Genehmigung existiert keine Vergabereife. Ohne Vergabereife darf die Stadt/das Stadtwerkeunternehmen nicht die Errichtung und den Betrieb eines Windparks ausschreiben. Ohne Ausschreibung kann der wirtschaftlich günstigste Verkäufer einer Windenergieanlage mit seinem Anlagentyp nicht ermittelt werden. Ohne Ermittlung des Anlagentyps kann die Stadt keinen Genehmigungsantrag einreichen. Der Teufelskreis ist geschlossen.

Produktneutrale Ausschreibung

Erwogen werden könnte, bereits vor Erstellen der Leistungsbeschreibung eine BImSchG-Genehmigung für einen konkreten Anlagentypus zu beantragen und in dem darauffolgenden Vergabeverfahren konkret und allein diesen Anlagentypus auszuschreiben.

Damit verstößt der öffentliche Auftraggeber allerdings gegen den Wettbewerbsgrundsatz des § 97 Abs. 1 GWB. Außerdem ist dieses Vorgehen nicht mit dem Grundsatz der produktneutralen Ausschreibung (§ 7 Abs. 11 SektVO) zu vereinbaren.

In Betracht käme allenfalls die Ausnahme der „Rechtfertigung durch den Auftragsgegenstand“. Die Ausnahmegründe der §§ 7 Abs. 8 VOB/A-EG; 8 Abs. 7 VOL/A-EG erkennen an, dass der öffentliche Auftraggeber bestimmte Typen eines bestimmten Ursprungs vorschreiben darf, wenn dies durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt ist. Selbst wenn sich eine diesbezügliche Regelung in der SektVO nicht findet, ist es auch unter der SektVO möglich, bestimmte Produkte oder Fabrikate auszuschreiben, wenn hierfür ein legitimes Interesse besteht¹¹. Eine Rechtfertigung durch den Auftragsgegenstand kann in Betracht kommen, wenn auftrags- und sachbezogene Gründe zu der bestimmte Unternehmen oder Erzeugnisse bevorzugenden Leistungsbestimmung führen.

Zu beachten ist allerdings, dass Ausnahmetatbestände eng auszulegen sind. Die hier vorliegende Problemkonstellation betrifft keinen auftragspezifischen Einzelfall, sondern die Ausschreibung von Windenergieanlagen im Allgemeinen. Wollte man über diesen Ausnahmetatbestand den Grundsatz der Produktneutralität umgehen, würden diese Folgen für die gesamte Branche gelten. Es wäre sehr riskant, zu unterstellen beziehungsweise darauf zu spekulieren, dass die Vergabe-

kammern und Vergabesenate das Gebot der produktneutralen Ausschreibung für das gesamte Beschaffungswesen von Windenergieanlagen ausblenden würden.

Ausnahme vom Erfordernis der Ausschreibungsreife

Eine „Aufweichung“ der verwaltungsrechtlichen Anforderung bei der Beantragung einer BImSchG-Genehmigung ist nicht erfolgversprechend. Außerdem ist eine produktspezifische Ausschreibung wirtschaftlich fraglich sowie vergaberechtlich höchst riskant. Daher ist der Fokus darauf zu richten, ob eine Ausnahme vom Grundsatz der Ausschreibungsreife zugelassen werden kann.

§ 2 Abs. 5 VOB/A-EG stellt eine „Soll“-Vorschrift dar. Diese Vorschriften sind im Regelfall verbindlich, lassen aber in atypischen Sonderfällen Ausnahmen zu. Eine Ausschreibung ohne vollständig gesichertes Zulassungsrecht verstößt dann nicht gegen § 2 Abs. 5 VOB/A-EG, wenn der Auftraggeber bei Beginn der Ausschreibung keine ernsthaften Zweifel daran hat, dass die erforderliche Genehmigung bis zum vorgesehenen Leistungsbeginn (vollziehbar) vorliegen wird¹².

Dass im Einzelfall vom Grundsatz der Ausschreibungsreife abgewichen werden kann, zeigt sich auch an § 3 Abs. 4 Nr. 3 VOB/A-EG. Dort heißt es, „dass das Verhandlungsverfahren mit öffentlicher Vergabebekanntmachung zulässig sei, wenn im Ausnahmefall die Leistung nach Art und Umfang oder wegen der damit verbundenen Wagnisse nicht eindeutig und nicht so erschöpfend beschrieben werden kann, dass eine einwandfreie Preisermittlung zur Vereinbarung einer festen Vergütung möglich ist.“ Kann eine Leistung nicht beschrieben werden, dürfte regelmäßig keine Ausschreibungsreife vorliegen. Wenn § 3 Abs. 4 Nr. 3 VOB/A-EG die Einleitung eines Vergabeverfahrens dennoch ausnahmsweise für zulässig erachtet, stellt dies eine Ausnahme vom Erfordernis der Ausschreibungsreife dar.

⁶ Dietlein, in: Landmann/Rohmer, Kommentar zum Umweltrecht, Band IV, Stand: August 2013, § 4a der 9. BImSchV Rn. 6.

⁷ Jarass, Kommentar zum BImSchG, 10. Auflage 2013, § 10 Rn. 30.

⁸ Dietlein, in: Landmann/Rohmer, Kommentar zum Umweltrecht, Band IV, Stand: August 2013, § 4a der 9. BImSchV Rn. 5.

⁹ OVG Lüneburg, Beschluss vom 18.07.2012 - 12 LA 114/11, BeckRS 2012, 53657 II. 1.

¹⁰ Dietlein, in: Landmann/Rohmer, Kommentar zum Umweltrecht, Band IV, Stand: August 2013, § 4a der 9. BImSchV Rn. 3.

¹¹ Leinemann, Die Vergabe öffentlicher Aufträge, 5. Aufl. 2011, Rn. 1421.

¹² Wagner-Cardenal/Scharf/Dierkes, NZBau 2012, 74 (76).

Schließlich ist zu beachten, dass die technische Leistung eindeutig und erschöpfend im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 1 VOB/A-EG beschrieben werden kann. Ob für die BlmSchG-Genehmigung Auflagen wahrscheinlich sind, die sich unmittelbar auf einen bestimmten Anlagenhersteller beziehen, ist eher unwahrscheinlich. Die BlmSchG-Genehmigung ist keine personenbezogene Genehmigung wie die Gaststättenlaubnis, sondern anlagebezogen. Die Erteilung der BlmSchG-Genehmigung wird daher nicht an dem jeweiligen Anlagenhersteller scheitern.

Praxistipp

Wenn die Stadt/das Stadtwerkeunternehmen rechtssicher prognostizieren kann, dass die BlmSchG-Genehmigung erteilt wird, sollte sie diese Prognose in das Formular der EU-Bekanntmachung unter Nr. VI.3 „Sonstige Informationen“ aufnehmen. Wir empfehlen zudem, in Nr. II.1.5 des Formulare der EU-Bekanntmachung die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen gemäß §§ 5; 6 BlmSchG an die Windenergieanlage aufzunehmen, deren Einhaltung die Erteilung der BlmSchG-Genehmigung zur Folge hat. Das ist ein Zeichen für die BlmSchG-Behörde, die BlmSchG-Genehmigung zu erteilen. Denn es wird nur eine Firma den Zuschlag erhalten, deren Windenergieanlage die Voraussetzungen für die Erteilung der BlmSchG-Genehmigung erfüllt. Damit dürfte ausnahmsweise Ausschreibungsreife vorliegen.

Interkommunale Zusammenarbeit und Vergaberecht

Erweiterung der kommunalen Spielräume bei gemeinschaftlicher Aufgabenwahrnehmung?

Dr. Felix Siebler, Rechtsanwalt im Bereich Öffentlicher Sektor bei der SIBETH Partnerschaft Rechtsanwälte Steuerberater, München

Vermeint greifen Kommunen heute auf das Instrument interkommunaler Zusammenarbeit (IKZ) zurück, unter anderem um dem stetig ansteigenden Arbeitsaufkommen trotz angespannter finanzieller Lage Herr zu werden. Ressourcenbündelung kann zu Kostenverminderung, zudem aber auch zu Effizienzsteigerung und zum Teil sogar zur Generierung neuer Einnahmen beitragen. Ein Vorteil gegenüber Privatisierungen ist, dass den Kommunen mehr Möglichkeiten zur Einflussnahme verbleiben. Allerdings besteht bei einigen Konstellationen der IKZ weiterhin Rechtsunsicherheit, ob es sich dabei um vergaberelevante Beschaffungsvorgänge handelt und damit eine Ausschreibung der Leistungen erforderlich ist. Zurzeit wird eine Modernisierung des europäischen Vergaberechtsrahmens vorgenommen, der aller Voraussicht nach Ende 2016 von den europäischen Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt wird. Insgesamt wird dadurch die Rechtssicherheit bei interkommunaler Zusammenarbeit für die kommunale Praxis erhöht.

Die öffentlichen Haushalte sind zunehmend belastet und viele Kommunen aufgrund der angespannten finanziellen Lage mittlerweile an die Grenzen der eigenen Leistungsfähigkeit gelangt. Teilweise steht das Schuldenmanagement mehr im Fokus der Verwaltungen als die Aufgabenwahrnehmung. Die Gründe für diese Entwicklung sind vielfältig. Es stehen sich jedoch regelmäßig eine zunehmende An-

zahl an wahrzunehmenden Aufgaben einer sich stetig verringernden Ausstattung an verfügbaren Finanzmitteln gegenüber. Um die Defizite abzubauen und gleichzeitig das Leistungsangebot für die Bürger aufrechtzuerhalten, müssen Ausgaben gekürzt, aber Einnahmen auch erhöht werden. Diese Aufgabe stellt eine erhebliche Herausforderung für die Kommunen dar, wobei die Anstrengungen noch verstärkt werden müssen. Denn die sogenannte Schuldenbremse verwehrt den Kommunen zukünftig die Aufnahme weiterer Kredite, sodass andere Wege für eine nachhaltige Haushaltskonsolidierung beschritten werden müssen.

In der Vergangenheit wurde oftmals die Überantwortung von Aufgabenbereichen an private Unternehmen in den unterschiedlichen Formen der Privatisierung vorgezogen, um die damit zusammenhängenden Ausgaben zu reduzieren oder auch auf längere Zeiträume zu verteilen und so kurzfristig positive Effekte auf den Haushalt zu erzielen. Mittlerweile wird von den Kommunen vermehrt die Kooperation untereinander in verschiedenen Ausgestaltungsformen als Lösungsansatz angesehen. Solche interkommunalen Kooperationen dienen der Verringerung von Ausgaben im Wege von Effizienzsteigerungen und Ressourcenbündelungen, wobei ein Vorteil gegenüber Privatisierungen unter anderem in der Möglichkeit der größeren Einflussnahme auf die Aufgabenwahrnehmung gesehen wird. Diese Zielsetzungen sind zwischenzeitlich aber

vielfach nicht mehr die ausschließliche Motivation, vielmehr ist die kommunale Zusammenarbeit als adäquates Mittel anerkannt, um im kommunalen Verbund auf verschiedenen Märkten wie beispielsweise der Energieversorgung oder der Abfallbeseitigung tätig zu werden und Einnahmen zu generieren.

Grundformen der interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ)

Die verschiedenen Formen der kommunalen Zusammenarbeit zur gemeinschaftlichen Aufgabenwahrnehmung können grundsätzlich danach differenziert werden, ob mehrere staatliche Akteure gemeinsam eine rechtlich eigenständige Organisationseinheit schaffen und sich an dieser beteiligen oder aber ob die Zusammenarbeit auf rein vertraglicher Grundlage erfolgt. Zur Kooperation in einer rechtlich eigenständigen Organisationseinheit als sogenannte „institutionalisierte Form“ auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zählen Zweckverbände und die in einigen Bundesländern nach den entsprechenden landesrechtlichen Vorgaben verfügbaren Gemeinsamen Kommunalunternehmen als Anstalten des öffentlichen Rechts. Auch Organisationsformen auf privatrechtlicher Grundlage wie die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder die Aktiengesellschaft (AG) fallen hierunter. Eine Kooperation zwischen mehreren Kommunen auf vertraglicher Grundlage als öffentlich-rechtliche Vereinbarung beziehungsweise Zweckvereinbarung ist dagegen eine sogenannte „nicht-institutionalisierte“ Form der interkommunalen Zusammenarbeit.

Vergaberechtliche Relevanz der IKZ

Nicht zuletzt im Bereich der Abfallentsorgung kam es in der Vergangenheit zu Auseinandersetzungen zwischen der öffentlichen Hand und Privatunternehmen. Es stellte sich die Frage, ob die verschiedenen Konstellationen der interkom-

munalen Kooperation als vergaberelevante Beschaffungsvorgänge anzusehen sind und damit eine Ausschreibung der Leistungen auf dem Markt hätte erfolgen müssen. Da es (bisher) an einer ausdrücklichen Regelung in den vergaberechtlichen Bestimmungen fehlte, waren mit dieser Problemstellung vielfach sowohl die deutschen Gerichte aber vor allem auch der Europäische Gerichtshof (EuGH) befasst. Der EuGH hat dabei über die Jahre in seiner Rechtsprechung gewisse Kriterien entwickelt, bei deren Vorliegen ausnahmsweise keine Ausschreibungsverpflichtung für Konstellationen der Zusammenarbeit von Kommunen zur gemeinschaftlichen Aufgabenwahrnehmung nach den vergaberechtlichen Bestimmungen gegeben ist, sondern von einem verwaltungsinternen Vorgang ausgegangen werden kann. Im Zuge der derzeitigen Modernisierungen des europäischen Vergaberechtsrahmens wurden diese bislang ungeschriebenen Ausnahmetatbestände nach intensiver Diskussion in die novellierten Vergaberichtlinien aufgenommen, die voraussichtlich bis Ende 2016 von den europäischen Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen sind.

Ausnahmen vom Anwendungsbereich des europäischen Vergaberechts

Die maßgeblich von der Spruchpraxis des EuGH entwickelten Ausnahmetatbestände im Vergaberecht knüpfen an die dargestellte Differenzierung nach den Grundformen der interkommunalen Kooperation an. Diese Systematik wurde in den gesetzlichen Regelungen der novellierten Vergaberichtlinien übernommen, wobei die Ausnahmetatbestände in den einzelnen Richtlinienentwürfen, nämlich Art. 11 für die „klassische“ Auftragsvergabe (Dokument Nr. 11745/13 MAP 59 MI 594 vom 12.07.2013, finaler Kompromisstext der „Vergaberichtlinie“), Art. 21 für die Sektorenauftragsvergabe (Dokument Nr. 11746/13 MAP 60 MI 595 vom 15.07.2013, finaler Kompromisstext der „Sektorenrichtlinie“) sowie Art. 15 für die Konzessionsvergabe (Dokument Nr. 11748/13 MAP 61 MI 596 vom 12.07.2013, finaler Kompromisstext der „Konzessionsrichtlinie“) aufgenommen wurden.

Eigenständige Organisationseinheit zur IKZ

Ausgangspunkt der mittlerweile ständigen Rechtsprechung des EuGH zur interkommunalen Zusammenarbeit im Rahmen einer rechtlich eigenständigen Organisationseinheit war die Entscheidung „Teckal“ vom 18. November 1999, die den Ausnahmetatbestand der sogenannten In-House-Vergabe etablierte. Der EuGH hatte zu entscheiden, ob ein Verstoß gegen europäisches Vergaberecht durch die Gemeinde Viano vorliegt, indem diese

den Auftrag zum Betrieb von Heizungsanlagen in Gemeindegebäuden an ein rechtsfähiges Konsortium, an der die Gemeinde beteiligt war, vergab, ohne zuvor ein Vergabeverfahren durchgeführt zu haben. Eine Rechtsverletzung ist nach Auffassung des EuGH nicht gegeben, wenn der öffentliche Auftraggeber über die zu beauftragende, rechtlich selbständige Organisationseinheit eine Kontrolle ausübt wie über eine eigene Dienststelle und diese zudem ihre Tätigkeit im Wesentlichen für die Gebietskörperschaft beziehungsweise Gebietskörperschaften verrichten, die ihre Anteile innehaben. Im Übrigen darf eine Beteiligung Privater nicht gegeben sein. Die vom EuGH in dieser Entscheidung aufgestellten und in zahlreichen Folgeentscheidungen konkretisierten Kriterien haben in dieser Form – teilweise aber auch verändert – Eingang in den Ausnahmetatbeständen des modernisierten Vergaberechtsrahmens gefunden.

Kommunale Zusammenarbeit auf vertraglicher Grundlage

Während sich der EuGH schon früh mit den institutionalisierten Formen der interkommunalen Kooperation zu beschäftigen hatte, war die Rechtslage bei Kooperationen auf vertraglicher Grundlage lange weitestgehend unklar. Mit einer solchen Konstellation hatte sich der EuGH erstmals in der vielbeachteten Entscheidung „Stadtreinigung Hamburg“ vom 9. Juni 2009 zu befassen. Der EuGH hatte zu entscheiden, wie der vertragliche Zusammenschluss mehrerer Landkreise und einer Anstalt des öffentlichen Rechts zur gemeinschaftlichen Abfallentsorgung vergaberechtlich zu bewerten ist, wobei einer der Kooperationspartner eine Müllverbrennungsanlage betrieb, die von den übrigen Beteiligten mitgenutzt werden sollte. Die vom EuGH in diesem Zusammenhang aufgestellten und bisher lediglich in den Entscheidungen „Lecce“ vom 19. Dezember 2012 und „Kreis Düren“ vom 13. Juni 2013 bestätigten Kriterien haben in dieser Form auch Niederschlag in den Ausnahmetatbeständen des modernisierten Vergaberechtsrahmens gefunden. Ein Zusammenschluss mehrerer öffentlicher Stellen auf vertraglicher Grundlage soll dann nicht den vergaberechtlichen Regelungen unterfallen, sofern es sich um eine allen Beteiligten obliegende öffentliche Aufgabe handelt, die gemeinsam wahrgenommen wird und wechselseitige Rechte und Pflichten der Kooperationspartner umfasst. Die Kooperation darf nur durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse bestimmt sein und keine Finanztransfers zwischen den Beteiligten aufweisen. Im Übrigen darf keine Beteiligung Privater gegeben sein.

Bewertung und Fazit

Die zukünftig gesetzlich geregelten Ausnahmetatbestände im Vergaberecht für die verschiedenen Konstellationen der interkommunalen Zusammenarbeit erhöhen die Rechtssicherheit für die kommunale Praxis. Hervorzuheben ist, dass die Regelungen teilweise sogar über die bisher in der Rechtsprechung entwickelten Kriterien zugunsten der öffentlichen Hand hinausgehen und damit die Spielräume bei der gemeinschaftlichen Aufgabenwahrnehmung erweitert. Dies gilt etwa für den zulässigen Umfang von Fremdtätigkeiten bei der sogenannten In-House-Vergabe, was insbesondere die Spielräume kommunaler Energieversorger im Verbund erweitern dürfte. Auch die nach den novellierten Vergaberichtlinien unter gewissen Voraussetzungen zulässige finanzielle Beteiligung Privater an interkommunalen Kooperationen in institutionalisierter Form weicht die bisher sehr restriktive Linie der Rechtsprechung auf und stellt eine Erleichterung für die Kommunen dar. Gleichwohl ergeben sich auch Verschärfungen wie beispielsweise bezüglich der Anforderungen an die Kontrolle innerhalb kommunaler Verbünde, sodass eine Überprüfung bereits bestehender Strukturen auf deren (zukünftige) Vergaberechtskonformität zu empfehlen ist. Relativ unklar ist zudem bei den Formen der kommunalen Zusammenarbeit auf vertraglicher Grundlage etwa, welche konkreten Aufgabenbereiche denn vom Ausnahmetatbestand erfasst sind. So wurde jüngst durch den EuGH klargestellt, dass eine vergaberechtliche Privilegierung der interkommunalen Zusammenarbeit auf vertraglicher Grundlage, die lediglich Hilfsengeschäfte wie die Gebäudereinigung zum Gegenstand hat, nicht gerechtfertigt ist. Trotz der begründeten gesetzlichen Regelung der vergaberechtlichen Ausnahmetatbestände bleiben praxisrelevante Detailfragen offen, die möglicherweise Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen werden könnten. In jedem Fall wird auch in Zukunft eine umfassende rechtliche Bewertung bei der Strukturierung der einzelnen Formen interkommunaler Zusammenarbeit erforderlich sein, um ein vergaberechtskonformes Handeln der öffentlichen Hand zu gewährleisten.

Die Vergabe von Wasserkonzessionen

Rechtsanwältin Beate Kramer, BBH Berlin und Rechtsanwalt Fabian Dietl, BBH München

Die Wasserversorgung ist eine Aufgabe kommunaler Daseinsvorsorge (vgl. § 50 des Wasserhaushaltsgesetzes). Dies wird in den verschiedenen Gemeindeordnungen bzw. Landeswassergesetzen der Bundesländer bestätigt. Die Kommune ist damit grundsätzlich Aufgabenträger der Wasserversorgung.

I. Organisation der Wasserversorgung

Daraus folgt jedoch nicht, dass die Wasserversorgung zwingend durch juristische Personen des öffentlichen Rechts durchzuführen wäre. Wie die Kommune ihrer Aufgabe nachkommt, obliegt jedoch ihrer im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung gewährleisteten Organisationshoheit. Dies kann einmal geschehen durch Organisation in Form eines Eigenbetriebs, durch Einschaltung eines privatwirtschaftlichen Unternehmens mit der Wasserversorgung, bspw. Stadtwerke GmbH, oder durch Übertragung der Aufgabe auf einen Dritten, z. B. einen Zweckverband, eine Anstalt öffentlichen Rechts. Auch bei der Einschaltung eines privatwirtschaftlichen Unternehmens bleibt die Kommune Aufgabenträger im Sinne der kommunalen Daseinsvorsorge. Für die Durchführung der Wasserversorgung sind die Versorgungsunternehmen auf die Benutzung des öffentlichen Verkehrsraums angewiesen, da das Rohrleitungsnetz in aller Regel unterhalb der öffentlichen Straßen und Wege verläuft. Wird ein privatwirtschaftliches Unternehmen – gleich, ob die Kommune an dem Unternehmen beteiligt ist oder nicht – mit der Wasserversorgung betraut, findet eine sogenannte Konzessionierung statt. Den

privatwirtschaftlichen Versorgungsunternehmen wird eine Wasserkonzession eingeräumt. Im Gegensatz zur Gas- und Stromkonzession beinhaltet die Wasserkonzession nicht nur die Wegenutzung, sondern darüber hinaus auch die Wasserversorgung.

Im Gegenzug für das Recht (und die Pflicht), die Wasserleitungen in den öffentlichen Straßen und Wegen zu verlegen und die Einwohner mit Wasser zu versorgen, entrichtet das Unternehmen der Kommune eine Konzessionsabgabe. Diese bemisst nach den gesetzlichen Vorgaben der Konzessionsabgabenordnung der zugehörigen Ausführungsanordnung (KAE und A/KAE).

Im Wasserbereich gibt es kein sog. „Unbundling“ wie im Strombereich. Das bedeutet, der Netzbetreiber ist vom Vertrieb der „Ware“ Wasser nicht getrennt. Der Netzbetreiber kann damit zugleich Versorger sein – und ist dies auch im Regelfall.

II. Konzessionierungsverfahren

Für die Vergabe einer Wasserkonzession gelten die Vergaberechtsbestimmungen der §§ 97 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nicht. Bei der Wasserkonzession handelt es sich um eine sogenannte Dienstleistungskonzession, bei der die Vergaberechtsbestimmungen nicht anwendbar sind (vgl. Art. 17 der Vergabekoordinierungsrichtlinie).

Auch der für Gas- und Stromkonzessionen vorgesehene § 46 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ist für Wasserkonzessionen nicht anwendbar. § 117 EnWG sieht zwar eine entsprechende Anwendung von § 48 EnWG für die Belie-

ferung von Letztverbrauchern im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung vor, dieser § 48 EnWG betrifft jedoch ausschließlich Konzessionsabgaben. Ein Konzessionsvertrag/Wegenutzungsvertrag i. S. v. § 46 Abs. 2 EnWG ist hiervon nicht betroffen.

Die Wasserversorgung wurde nach langer Diskussion auch aus dem Anwendungsbereich Konzessionsvergaberichtlinie ausgenommen. Das bedeutet aber nicht, dass es für die Konzessionierung von Wasserversorgungsunternehmen keine rechtlichen Vorgaben gibt.

Die Vergabe von Wasserkonzessionen richtet sich (weiterhin) nach europäischem Primärrecht. Dies erfordert ein transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren (vgl. Art. 18, 49, 56 AEUV). Grundsätzlich erfordert dies ein meist als aufwendig empfundenes Verfahren zur Auswahl des Konzessionspartners.

Im Ausnahmefall kann auf ein derartiges Verfahren verzichtet werden, nämlich dann, wenn die Voraussetzungen für ein sogenanntes In-House-Geschäft vorliegen. Eine derartige ausschreibungsfreie „Inhouse-Vergabe“ ist möglich, wenn die Kommune über das beauftragte Unternehmen eine Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle ausübt (Beherrschungs- oder Kontrollkriterium) und der Vertragspartner die Tätigkeit im Wesentlichen für die Vergabestelle ausführt (Wesentlichkeitskriterium). Bei kommunalen Wasserversorgungsunternehmen ist dies oftmals der Fall.

III. Handlungsempfehlung

Rechtzeitig vor Auslaufen bzw. Neuabschluss eines Konzessionsvertrages sollte geprüft werden, ob ein Konzessionierungsverfahren durchzuführen ist oder ausnahmsweise auf ein solches verzichtet und im Wege des In-House-Geschäfts vorgegangen werden kann.

Rechtsprechungsberichte

(Quelle: DStGB aktuell)

1. BVerwG: Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen nach werktäglichem Ladenschluss um 24 Uhr unzulässig

Es verstößt gegen das Verfassungsrecht, wenn Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, um nach Ladenschluss am vorausgegangenen Werktag um 24 Uhr noch anwesende Kunden zu bedienen oder Abwicklungsarbeiten vorzunehmen. Dies geht aus einem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 04.12.2014 hervor (Az.: 8 B 66.14).

Der Klägerin, einer Supermarkt-Handelskette, war vom beklagten Land Berlin aufgegeben worden, die Öffnungszeiten an Samstagen und vor Wochenfeiertagen so zu gestalten, dass nach 24 Uhr keine Arbeitnehmer zur Bedienung von Kunden oder zur Erledigung von Abwicklungsarbeiten beschäftigt werden müssen. Die Klägerin hat daraufhin die gerichtliche Feststellung begehrt, hierzu nicht verpflichtet zu sein. Das Verwaltungsgericht Berlin hat die Feststellungsklage abgewiesen. Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat die Berufung der

Klägerin zurückgewiesen. Das Berliner Ladenöffnungsgesetz sei nach den Vorgaben des Grundgesetzes einschränkend so auszulegen, dass die fehlende Begrenzung der Ladenöffnung an Werktagen den Arbeitgebern nicht das Recht gebe, an den darauf folgenden Sonn- oder Feiertagen nach 0 Uhr Arbeitnehmer zur Bedienung noch anwesender Kunden oder zur Vornahme von Abschlussarbeiten zu beschäftigen.

Das BVerwG hat diese Auffassung bestätigt und die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision

zurückgewiesen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sei der Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe nach Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 139 WRV gesetzlich so auszugestalten, dass an diesen Tagen grundsätzlich die Verrichtung abhängiger Arbeit ruhe. Es müsse als Regel gelten, dass die Sonn- und Feiertage Tage der Arbeitsruhe sind. Ausnahmen seien nur zur Wahrung höher- oder gleichwertiger Rechtsgüter möglich. Dazu zählten nicht das Umsatzinteresse der Ladeninhaber und das alltägliche Erwerbsinteresse («Shopping-Interesse») potenzieller Käufer. Danach dürften Arbeitnehmer nicht regelmäßig an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, um es Ladeninhabern und Kunden zu ermöglichen, die gesetzlich zugelassene Ladenöffnung an Samstagen und vor Wochenfeiertagen bis 24.00 Uhr voll auszuschöpfen.

2. BVerwG:

Als Kapitalanlage dienende leer stehende Wohnungen zweifamilienhaussteuerfrei

Das Bundesverwaltungsgericht hat in zwei Revisionsverfahren entschieden, dass die Zweitwohnungsteuer für eine leer stehende Wohnung nicht erhoben werden darf, wenn sie ausschließlich als Kapitalanlage und nicht auch für eigene Wohnzwecke bzw. als Wohnung für Angehörige vorgehalten wird (BVerwG 9 C 5.13 und BVerwG 9 C 6.13 - Urteile vom 15. Oktober 2014).

Die Kläger wurden für ihre seit Jahren leer stehenden und nachweislich nicht genutzten Zweitwohnungen, die sie nach ihren Angaben lediglich zur Kapitalanlage hielten, ohne sie jedoch zu vermieten („Betongeld“), von den beklagten Gemeinden Feldafing und Bad Wiessee zur Zweitwohnungsteuer herangezogen. Ihre Klagen wurden vom Verwaltungsgericht München abgewiesen. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hob die Zweitwohnungsteuerbescheide dagegen auf die Berufung der Kläger auf.

Auf die vom Verwaltungsgerichtshof zugelassenen Revisionen wurden dessen Urteile jetzt vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt: Zwar dürfe eine Gemeinde zunächst von der Vermutung ausgehen, dass eine Zweitwohnung auch bei zeitweiligem Leerstand der persönlichen Lebensführung diene und daher zweitwohnungsteuerpflichtig sei. Diese Vermutung werde aber erschüttert, wenn der Inhaber seinen subjektiven Entschluss, die Wohnung ausschließlich zur Kapitalanlage zu nutzen, auch wenn er sie nicht vermiete, durch objektive Umstände erhärten könne. Nach der fehlerfreien Gesamtwürdigung durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof lag eine Mehrzahl solcher Umstände in beiden Fällen vor; u. a.

war in den betreffenden Wohnungen jahrelang kein Strom bzw. Wasser verbraucht worden.

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG

3. OLG Hamm:

Stadt haftet für Beschädigung eines Pkw durch herabgefallenen Ast

Eine Stadt hat zur Abwehr der von Bäumen ausgehenden Gefahren diejenigen Maßnahmen zu treffen, die zum Schutz gegen Astbruch und Windwurf erforderlich sind, wobei diese unter Berücksichtigung des umfangreichen Baumbestandes der öffentlichen Hand auch zumutbar sein müssen. Dies hat das Oberlandesgericht Hamm entschieden und einen Schadenersatzanspruch eines Pkw-Halters, dessen Wagen durch einen herabstürzenden Ast beschädigt worden war, gegen die Stadt Dortmund bejaht (Urteil vom 31.10.2014, Az.: 11 U 57/13, rechtskräftig).

Der Kläger parkte im Mai 2012 seinen Pkw Mercedes Benz in einer Parkbucht am «Sonnenplatz» in Dortmund. Im Verlauf des Tages brach ein Ast von der am Straßenrand stehenden Linde ab und beschädigte das Dach des klägerischen Pkw. Von der beklagten Stadt hat der Kläger Schadenersatz in Höhe von rund 4.700 Euro verlangt und gemeint, die Stadt habe ihre Verkehrssicherungspflichten verletzt, weil sie den Baum nicht hinreichend kontrolliert habe. Die Stadt Dortmund ist dem entgegengetreten. Die bei dem Baum zwei Mal im Jahr durchgeführte Sichtkontrolle sei ausreichend gewesen.

Die Klage hatte Erfolg. Das OLG sah die Stadt in der Pflicht. Sie habe gegen ihre Verkehrssicherungspflicht verstoßen, weil sie die Stabilität des Baumes unzureichend kontrolliert habe. Zur Abwehr der von Bäumen ausgehenden Gefahren habe eine Stadt nämlich diejenigen Maßnahmen zu treffen, die zum Schutz gegen Astbruch und Windwurf erforderlich seien. In der Regel genüge dabei eine in angemessenen Abständen ordnungsgemäß durchgeführte Sichtprüfung, so das OLG. Eine eingehendere fachmännische Untersuchung sei aber vorzunehmen, wenn es konkrete Anhaltspunkte für eine mangelhafte Stabilität des Baumes gebe. Ausgehend hiervon seien die Kontrollen der beklagten Stadt Dortmund im vorliegenden Fall nicht ausreichend gewesen.

Denn die Linde habe konkrete Anzeichen für eine besondere Gefährdung aufgewiesen, die eine intensivere Kontrolle erfordert hätten, heißt es in der Entscheidung. So habe die direkt an einer Hausecke stehende Linde einen ungünstigen Standort, weil sie besonders dem Wind ausgeliefert sei. Zudem habe sie eine grob beästete, von der Hauswand weg geneigte, sehr kopflastige Krone entwickelt, die ein Stabilitätsrisiko sei. Hinzu

komme eine mangelnde Vitalität der Linde. Sie sei als mittelstark bis stark geschädigt einzustufen. Indizien dafür sah das Gericht in dem geringen Dickenwachstum von lediglich zwei Zentimetern in 20 Jahren, in der überdurchschnittlichen Menge an Totholz und aufgrund von Stammschäden. Die in ihrer Stabilität gefährdete Linde habe deswegen weitergehend als von der Beklagten veranlasst kontrolliert werden müssen, so das OLG.

4. VG Koblenz:

Anlieger muss Kosten für Beseitigung kontaminierten Erdreichs aus Straßenraum nicht tragen

Zeigt sich bei der Herstellung eines zusätzlichen Kanalhausanschlusses beim Aushub des Erdreichs, dass der Boden im Straßenraum kontaminiert ist, so geht die Kostentragungspflicht des durch den Anschluss begünstigten Grundstückseigentümers für die Beseitigung der Kontamination nicht endlos weit. Das gilt auch, wenn der Eigentümer im Vorfeld die Übernahme der entstehenden Kosten zugesagt hat für Kosten, die im Vorhinein nicht vorhersehbar waren. Dies hat das Verwaltungsgericht Koblenz entschieden (Urteil vom 10.11.2014, Az.: 3 K 79/14.KO).

Die Klägerin hatte bei der beklagten Verbandsgemeinde die Herstellung eines zusätzlichen Kanalhausanschlusses beantragt. Das von ihr unterschriebene Antragsformular enthielt den Hinweis, dass die Aufwendungen für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen, auch soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraums verlegt werden, in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten sind. Während der Durchführung der Arbeiten wurde beim Ausheben des notwendigen Grabens im Straßenraum starker Ölgeruch festgestellt. Der Bodenaushub wurde gesondert zwischengelagert, labortechnisch untersucht und auf eine Deponie verbracht. Die dadurch entstandenen Kosten verlangte die Beklagte von der Klägerin erstattet. Auch hierbei handele es sich um Kosten, die durch die Herstellung des Kanalhausanschlusses entstanden seien.

Die dagegen gerichtete Klage hatte Erfolg. Es handele sich zwar grundsätzlich um einen verschuldensunabhängigen Erstattungsanspruch, so das VG. Dieser bedürfe im Einzelfall aber einer angemessenen Risikobegrenzung. Dies gelte insbesondere dann, wenn bei der Herstellung des Anschlusses unvorhersehbare Kosten entstünden, die dem Grundstückseigentümer auch im weitesten Sinne nicht mehr zurechenbar seien. Ein solcher Fall liege unter anderem vor, wenn – wie hier – die Ursache für die entstandenen Mehrkosten durch das Verhalten eines Dritten gesetzt worden sei. Dies gelte auch dann, wenn der Verursacher im

Nachhinein nicht mehr ermittelt werden könne. Gegen die Entscheidung steht den Beteiligten die Berufung zu.

5. VG Neustadt:

Keine Kostenübernahme für privaten Kinderkrippenplatz

Eltern haben gegenüber einem öffentlichen Jugendhilfeträger auch bei berufsbedingt längerer zeitlicher Beanspruchung keinen Anspruch auf Übernahme der Kosten für die Betreuung ihres Kindes in einer privaten Kinderkrippe, wenn dieser ihnen ein zumutbares Betreuungsangebot macht. Dies hat das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße mit Urteil vom 27.11.2014 entschieden (Az.: 4 K 501/14).

Die Eltern des klagenden Kindes suchten im Herbst 2013 für ihren einjährigen Sohn einen Betreuungsplatz in einer Kinderkrippe, die ihren Bedürfnissen nach längerer Betreuungszeit entspricht, da sie als Ärzte im Krankenhaus auch im Schichtdienst tätig sind. Fündig wurden sie bei einer in Neustadt betriebenen Einrichtung eines aus einer Elterninitiative hervorgegangenen privaten Vereins. Sie meldeten ihren Sohn dort an und verlangten vom Stadtjugendamt Neustadt einen Kostenzuschuss von 400 Euro monatlich für die Betreuung ihres Sohnes in der privaten Kinderkrippe. Das Jugendamt bot ihnen einen Betreuungsplatz in einer nur 50

Meter von der ausgewählten privaten Einrichtung entfernten kommunalen Einrichtung sowie zusätzlich die Vermittlung einer Tagesmutter an und lehnte deswegen die beantragte Kostenübernahme ab.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage der Eltern zurückgewiesen. Ein öffentlicher Jugendhilfeträger sei nur verpflichtet, den grundsätzlich bestehenden Anspruch eines ein- bis dreijährigen Kindes auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten zu erfüllen. Insoweit könne er aber nur auf solche Einrichtungen in kommunaler oder privater Trägerschaft zurückgreifen, denen gegenüber er auch die Aufnahme eines Kindes letztlich durchsetzen könne. Hierzu gehöre die von den Eltern des klagenden Kindes ausgewählte Kinderkrippe nicht, da diese nicht von einem als Träger der freien Jugendhilfe anerkannten Verein, sondern von einem privaten Verein betrieben werde.

Eine Ausdehnung des Wunschrechts der Eltern auf nicht im Bedarfsplan des Jugendhilfeträgers aufgenommene Einrichtungen privater Träger würde auch zu einem untragbaren Ergebnis führen. Einerseits sei ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe nämlich verpflichtet, die erforderlichen Kapazitäten an Betreuungsplätzen für die frühkindliche Förderung durch den Ausbau eigener Kindertages-

einrichtungen und die Vorhaltungen der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe bedarfsgerecht zu schaffen. Andererseits müsste er aber im Fall der Ausdehnung des Wunschrechts darüber hinausgehende Kapazitäten anderer Träger durch einen Kostenzuschuss für eine von Eltern ausgewählte Einrichtung zusätzlich finanzieren, ohne auf das Leistungsangebot und die Preisgestaltung einer solchen Einrichtung Einfluss nehmen zu können. In der Konsequenz lasse dies dann eine Vorhaltung ungenutzter Kapazitäten der im Bedarfsplan ausgewiesenen Einrichtungen befürchten, wenn Eltern uneingeschränkt je nach der persönlichen Einschätzung ihrer vielgestaltig möglichen Bedürfnisse auf die Einrichtungen privater Träger unter entsprechender Freistellung von den Kosten durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zurückgreifen könnten. Auf Dauer sei dann aber eine bedarfsgerechte Sicherstellung von Kapazitäten an Betreuungsplätzen nicht mehr gewährleistet. Die angebotene Betreuung in einer städtischen Kindertageseinrichtung mit ergänzender Betreuung durch eine Tagesmutter sei den Eltern und ihrem Sohn auch zuzumuten, da ihr zeitlicher Betreuungsbedarf damit abgedeckt werde und auch bei der gewählten Inanspruchnahme des zeitlich längeren Betreuungsangebots der privaten Kinderkrippe eine zusätzliche Fremdbetreuung erforderlich sei.

Aus der Rechtsprechung

GG Art. 20 Abs. 3

BauGB § 143 Abs. 2 Satz 2, § 154 Abs. 1, 3 Satz 1 und 3, § 155 Abs. 5, §§ 162, 163, 235 Abs. 4

VwVfG § 53 Abs. 2

VwGO § 124a Abs. 3 Satz 4, § 142 Abs. 1 Satz 1, § 144 Abs. 4

Städtebauliche Sanierungsmaßnahme; Ausgleichsbetrag des Eigentümers; Festsetzungsverjährung; Aufhebung der Sanierungssatzung; Grundsatz von Treu und Glauben

Leitsatz:

Der auch im öffentlichen Recht geltende Grundsatz von Treu und Glauben stellt sicher, dass sanierungsrechtliche Ausgleichsbeträge nicht zeitlich unbegrenzt nach Erlangung des Sanierungsvorteils festgesetzt werden dürfen. Damit wäre dem rechtsstaatlichen Gebot der Belastungsklarheit und -

vorhersehbarkeit (vgl. BVerfG, Beschluss vom 5. März 2013 - 1 BvR 2457/08 - NVwZ 2013, 1004) hinreichend Rechnung getragen.

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, Az. BVerwG 4 C 11.13 vom 20.03.2014

Zum Sachverhalt:

Die Beteiligten streiten um die Erhebung sanierungsrechtlicher Ausgleichsbeträge. Im Jahre 1978 beschloss der Rat der Beklagten die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Südmarkt“ im Stadtgebiet der Beklagten. Nach Genehmigung und Bekanntmachung der Sanierungssatzung führte die Beklagte verschiedene Ordnungs- und Sanierungsmaßnahmen durch; im Jahr 1989 schloss sie die letzten Sanierungsmaßnahmen ab und rechnete in den Jahren 1989 bis 1992 gegenüber dem Regierungspräsidenten die für die Sanierung erhaltenen Zuwendungen ab. Im Juni 2006 beschloss die Beklagte die

Aufhebung der Sanierungssatzung, Ende Juni 2006 wurde die Aufhebungssatzung bekannt gemacht.

Der Kläger ist Wohnungseigentümer im Geltungsbereich des (ehemaligen) Sanierungsgebiets „Südmarkt“. Mit Bescheid vom 25. Mai 2010 zog ihn die Beklagte nach vorheriger Anhörung zur Zahlung eines sanierungsrechtlichen Ausgleichsbetrags in Höhe von 1 216,80 € heran. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Klage.

Das Verwaltungsgericht hob den angefochtenen Bescheid auf. Die Voraussetzungen für die Erhebung von Ausgleichsbeträgen lägen aus drei selbständig tragenden Gründen nicht vor. Zunächst habe die Aufhebungssatzung wegen formeller Mängel nicht zu einem Abschluss der Sanierung im Sinne des § 154 Abs. 3 Satz 1 BauGB geführt. Unabhängig davon sei der Abschluss der Sanierung nicht mit der - ohnehin unwirksamen - Aufhebungs-

satzung, sondern schon wesentlich früher eingetreten, weil die Sanierungssatzung spätestens im Jahr 1992 funktionslos geworden sei mit der Folge, dass die Erhebung des Ausgleichsbetrags spätestens seit dem Jahr 1997 festsetzungsverjährt sei. Zuletzt halte auch die Ermittlung der konkreten Ausgleichsbeträge einer gerichtlichen Überprüfung nicht stand.

Das Oberverwaltungsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Es hat die Revision wegen Divergenz zugelassen, die Beklagte hat von dem zugelassenen Rechtsmittel Gebrauch gemacht.

II. Aus den Gründen:

Die zulässige Revision (1) ist im Ergebnis unbegründet. Das Berufungsurteil verletzt zwar Bundesrecht (2); die Entscheidung selbst stellt sich jedoch aus anderen Gründen als richtig dar (3).

1. Die Revision ist zulässig.

Im Revisionsverfahren hat die Beklagte zuletzt ohne Einschränkung beantragt, die vorinstanzlichen Urteile aufzuheben und die Klage abzuweisen. Eine unzulässige Beschränkung des Streitgegenstandes (vgl. hierzu z.B. Kraft, in: Eyermann, VwGO, 13. Aufl. 2010, § 139 Rn. 36) liegt damit nicht vor.

In dem einschränkungslos formulierten Revisionsantrag liegt auch keine im Revisionsverfahren unzulässige Klageerweiterung (§ 142 Abs. 1 Satz 1 VwGO), denn dem Umstand, dass die Beklagte ihren Antrag in der Berufungsinstanz darauf beschränkt hatte, „das angegriffene Urteil zu ändern und der Klage nicht wegen Festsetzungsverjährung stattzugeben“, hat das Oberverwaltungsgericht ausdrücklich nur als Problem der Berufungsbegründung (§ 124a Abs. 3 Satz 4 VwGO) Bedeutung beigemessen. Von einer Beschränkung des Streitgegenstandes in der Berufungsinstanz ist es ersichtlich nicht ausgegangen.

2. Das Berufungsurteil verletzt Bundesrecht (§ 137 Abs. 1 VwGO). Die Auffassung des Oberverwaltungsgerichts, § 154 Abs. 3 Satz 1 BauGB sei hinsichtlich des Beginns der vierjährigen Frist für die Festsetzung sanierungsrechtlicher Ausgleichsbeträge verfassungskonform dahin auszulegen, dass für den Fall einer rechtswidrig verzögerten Aufhebung der Sanierungssatzung nicht - wie in § 154 Abs. 3 Satz 1 BauGB vorgesehen - an den förmlichen „Abschluss der Sanierung“ durch Aufhebung der Sanierungssatzung (§ 162 BauGB) anzuknüpfen, sondern der Zeitpunkt maßgeblich sei, „in dem die Sanierungssatzung nach § 162 Abs. 1 BauGB hätte aufgehoben worden sein müssen“, steht mit Bundesrecht nicht im Einklang.

a) Das Oberverwaltungsgericht hat § 155

Abs. 5 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b KAG NRW i.V.m. § 169 Abs. 1 Satz 1 AO die Regelung entnommen, dass die Festsetzung eines sanierungsrechtlichen Ausgleichsbetrags nicht mehr zulässig ist, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist; nach § 169 Abs. 2 Satz 1, § 170 Abs. 1 AO beträgt die Festsetzungsfrist vier Jahre; sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abgabe entstanden ist.

Wann die sanierungsrechtliche Ausgleichsabgabe entstanden ist, beantwortet § 154 Abs. 3 Satz 1 BauGB mit der Regelung, dass der Ausgleichsbetrag „nach Abschluss der Sanierung (§§ 162 und 163 BauGB) zu entrichten“ ist. Nach ständiger Rechtsprechung des Senats (zuletzt Beschluss vom 12. April 2011 - BVerwG 4 B 52.10 - ZfBR 2011, 477 = BauR 2011, 1308 = BRS 78 Nr. 215 = juris Rn. 5 m.w.N.) ist der Begriff des Abschlusses der Sanierung förmlich zu verstehen. Die Pflicht zur Zahlung des Ausgleichsbetrags entsteht mit der rechtsförmlichen Aufhebung der Sanierungssatzung gemäß § 162 Abs. 1 BauGB (oder - hier nicht von Interesse - mit der Erklärung der Gemeinde gemäß § 163 BauGB, dass die Sanierung für ein Grundstück abgeschlossen ist). Zur rechtsförmlichen Aufhebung der Sanierungssatzung ist die Gemeinde unter den in § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB genannten Voraussetzungen zwar verpflichtet. Weder der Zeitablauf noch eine unzureichend zügige Förderung der Sanierung haben für sich genommen jedoch zur Folge, dass die Sanierungssatzung automatisch außer Kraft tritt (Urteil vom 20. Oktober 1978 - BVerwG 4 C 48.76 - Buchholz 406.15 § 50 StBauFG Nr. 1). Die an § 154 Abs. 3 Satz 1 BauGB anknüpfende vierjährige Festsetzungsfrist beginnt folglich erst mit Ablauf des Jahres zu laufen, in dem die Sanierungssatzung rechtsförmlich aufgehoben worden ist. Das gilt nach bisheriger Rechtsprechung des Senats auch dann, wenn die Gemeinde die Aufhebung der Sanierungssatzung rechtswidrig unterlässt, obwohl die Voraussetzungen der Aufhebung vorliegen.

b) Die Anknüpfung der landesrechtlich geregelten Festsetzungsverjährung an die rechtsförmliche Aufhebung der Sanierungssatzung darf mit Blick auf das rechtsstaatliche Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit allerdings nicht zur Folge haben, dass es die Gemeinde in der Hand hat, durch rechtswidriges Unterlassen der Aufhebung der Sanierungssatzung den Eintritt der Festsetzungsverjährung auf Dauer oder auf unverhältnismäßig lange Zeit zu verhindern.

Das Rechtsstaatsprinzip verlangt in seiner Ausprägung als der Rechtssicherheit dienendes Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit Regelungen, die sicherstellen, dass Abgaben zum Vorteils-

ausgleich nicht zeitlich unbegrenzt nach Erlangung des Vorteils festgesetzt werden können. Dem Gesetzgeber obliegt es, einen Ausgleich zu schaffen zwischen dem Interesse der Allgemeinheit an der Erhebung von Beiträgen für solche Vorteile einerseits und dem Interesse des Beitragsschuldners andererseits, irgendwann Klarheit zu erlangen, ob und in welchem Umfang er zu einem Beitrag herangezogen werden kann. Das hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 5. März 2013 - 1 BvR 2457/08 - (NVwZ 2013, 1004) im Rahmen einer Urteilsverfassungsbeschwerde gegen die Heranziehung zu Kanalarstellungsbeiträgen auf der Grundlage des Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. cc Spiegelstrich 2 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (BayKAG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des BayKAG vom 28. Dezember 1992 (GVBl S. 775) entschieden.

Zu Recht ist das Oberverwaltungsgericht davon ausgegangen, dass diese verfassungsrechtlichen Maßstäbe auch bei der Erhebung sanierungsrechtlicher Ausgleichsbeträge Geltung beanspruchen. Das rechtsstaatliche Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit gilt für alle Fallkonstellationen, in denen eine abzugeltende Vorteilslage eintritt, die daran anknüpfenden Abgaben aber wegen des Fehlens sonstiger Voraussetzungen nicht entstehen und deshalb auch nicht verjähren können (VGH München, Urteil vom 14. November 2013 - 6 B 12.704 - juris Rn. 21). Das ist beim Ausgleichsbetrag nach § 154 Abs. 3 BauGB regelmäßig (siehe aber § 163 BauGB) der Fall, solange die Gemeinde die Sanierungssatzung nicht aufhebt. Auch in diesem Fall darf eine gesetzlich angeordnete Abgabepflicht daher nicht zur Folge haben, dass die Gemeinde die Abgabe zeitlich unbegrenzt nach dem Eintritt der Vorteilslage festsetzen kann.

c) Dem Oberverwaltungsgericht ist ferner darin zuzustimmen, dass dem rechtsstaatlichen Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit nicht durch spezifisch sanierungsrechtliche Instrumente oder Vorkehrungen Rechnung getragen ist.

Zu Recht hat sich das Oberverwaltungsgericht auf den Standpunkt gestellt, dass die in § 143 Abs. 2 Satz 2 BauGB vorgeschriebene Eintragung eines Sanierungsvermerks in die Grundbücher der von der Sanierung betroffenen Grundstücke einen Verfassungsverstoß zwar (möglicherweise) unter Vertrauensschutzgesichtspunkten ausschließt, nicht aber unter dem Gesichtspunkt der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit. Dessen Anforderungen ist auch nicht durch § 163 Abs. 1 Satz 2 BauGB Genüge getan, wonach die Gemeinde die Sanierung für ein Grundstück auf Antrag des Eigentü-

mers als abgeschlossen zu erklären hat (vgl. hierzu Urteil vom 21. Dezember 2011 - BVerwG 4 C 13.10 - BVerwGE 141, 302); die damit eröffnete Möglichkeit in der Hand des einzelnen Eigentümers, den Abschluss der Sanierung grundstücksbezogen herbeizuführen, ist kein vollwertiges Surrogat für die in § 162 Abs. 1 BauGB geregelte Pflicht, die Sanierung durch Aufhebung der Sanierungssatzung für das gesamte Sanierungsgebiet abzuschließen. Gleiches gilt für die in § 154 Abs. 3 Satz 3 BauGB getroffene Regelung, dass die Gemeinde auf Antrag des Ausgleichsbetragspflichtigen den Ausgleichsbetrag vorzeitig festsetzen soll, wenn der Pflichtige an der vorzeitigen Festsetzung ein berechtigtes Interesse hat und der Ausgleichsbetrag mit hinreichender Sicherheit ermittelt werden kann; auch mit dieser Antragsmöglichkeit ist dem rechtsstaatlichen Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit nicht hinreichend entsprochen; das gilt vor allem deswegen, weil die vorzeitige Festsetzung etwa im Hinblick auf ungewöhnliche Ermittlungsschwierigkeiten oder einen nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand abgelehnt werden kann („soll“; vgl. z.B. Kleiber, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, Stand September 2013, § 154 Rn. 200). Die Übergangsvorschrift des § 235 Abs. 4 BauGB schließlich normiert wiederum nur eine Pflicht der Gemeinde, Sanierungssatzungen, die vor dem 1. Januar 2007 bekannt gemacht wurden, spätestens bis zum 31. Dezember 2021 mit den Rechtswirkungen des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB aufzuheben. Die Regelung ist deshalb ebenfalls kein geeignetes Instrument, den rechtsstaatlichen Anforderungen der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit für den Fall der Nichterfüllung dieser Pflicht Rechnung zu tragen.

d) Das Oberverwaltungsgericht hat sich deshalb zur Vermeidung rechtsstaatswidriger Ergebnisse veranlasst gesehen, der bisherigen Rechtsprechung des Senats zur Auslegung des § 154 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht mehr einschränkungslos zu folgen. Für den Fall, dass die Gemeinde - wie hier - ihrer Pflicht zur Aufhebung der Sanierungssatzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkomme, sei § 154 Abs. 3 Satz 1 BauGB verfassungskonform so auszulegen, dass die „abstrakte Ausgleichsbetragsforderung“ nicht erst mit dem förmlichen Abschluss der Sanierung durch Aufhebung der Sanierungssatzung, sondern bereits „in dem Zeitpunkt entsteht, in dem die Sanierungssatzung nach § 162 Abs. 1 BauGB hätte aufgehoben worden sein müssen“. Dieser Standpunkt ist mit Bundesrecht unvereinbar.

Das Gebot verfassungskonformer Gesetzesauslegung verlangt, von mehreren möglichen Normdeutungen, die teils zu einem verfassungswidrigen, teils zu ei-

nem verfassungsmäßigen Ergebnis führen, diejenige vorzuziehen, die mit dem Grundgesetz in Einklang steht (vgl. schon BVerfG, Entscheidung vom 8. März 1972 - 2 BvR 28/71 - BVerfGE 32, 373 <383 f.>; stRspr). Eine Norm ist daher nur dann verfassungswidrig, wenn keine nach anerkannten Auslegungsgrundsätzen zulässige und mit der Verfassung zu vereinbarende Auslegung möglich ist. Auch im Wege der verfassungskonformen Interpretation darf aber der normative Gehalt einer Regelung nicht neu bestimmt werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1958 - 1 BvF 1/58 - BVerfGE 8, 71 <78 f.>). Die zur Vermeidung eines Verfassungsverstoßes gefundene Interpretation muss daher eine nach anerkannten Auslegungsgrundsätzen zulässige Auslegung sein (BVerfG, Urteil vom 24. April 1985 - 2 BvF 2/83, 2 BvF 3/83, 2 BvF 4/83, 2 BvF 2/84 - BVerfGE 69, 1 <55>). Die Grenzen verfassungskonformer Auslegung ergeben sich damit grundsätzlich aus dem ordnungsgemäßen Gebrauch der anerkannten Auslegungsmethoden. Der Respekt vor der gesetzgebenden Gewalt (Art. 20 Abs. 2 GG) gebietet es dabei, in den Grenzen der Verfassung das Maximum dessen aufrechtzuerhalten, was der Gesetzgeber gewollt hat. Er fordert eine verfassungskonforme Auslegung der Norm, die durch den Wortlaut des Gesetzes gedeckt ist und die prinzipielle Zielsetzung des Gesetzgebers wahrhaft (BVerfG, Beschluss vom 3. Juni 1992 - 2 BvR 1041/88, 2 BvR 78/89 - BVerfGE 86, 288 <320>). Die Deutung darf nicht dazu führen, dass das gesetzgeberische Ziel in einem wesentlichen Punkt verfehlt oder verfälscht wird (vgl. BVerfG, Urteil vom 4. Mai 2011 - 2 BvR 2365/09 u.a. - BVerfGE 128, 326 <400> m.w.N.; Beschlüsse vom 11. Juni 1958 - 1 BvL 149/52 - BVerfGE 8, 28 <34>, vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - BVerfGE 54, 277 <299 f.> m.w.N. und vom 19. September 2007 - 2 BvF 3/02 - BVerfGE 119, 247 <274>). Die verfassungskonforme Auslegung findet ihre Grenzen mithin dort, wo sie zum Wortlaut der Norm und zum klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers in Widerspruch treten würde (BVerfG, Urteil vom 30. März 2004 - 2 BvR 1520/01, 2 BvR 1521/01 - BVerfGE 110, 226 <267> m.w.N.; Beschluss vom 11. Juli 2013 - 2 BvR 2302/11, 2 BvR 1279/12 - NJW 2013, 3151 Rn. 77).

Mit seiner Auslegung des § 154 Abs. 3 Satz 1 BauGB überschreitet das Oberverwaltungsgericht die dargestellten Grenzen zulässiger verfassungskonformer Auslegung, denn diese läuft auf eine Deutung hinaus, die das gesetzgeberische Anliegen in einem zentralen Punkt verfälscht.

Das Oberverwaltungsgericht hat selbst hervorgehoben, dass es dem Gesetzgeber in § 154 Abs. 3 Satz 1 BauGB darum

ging, den „Abschluss der Sanierung“ durch den Klammerverweis auf die §§ 162, 163 BauGB förmlich zu markieren. Nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts soll es aber „allein für den Fall, dass eine Gemeinde entgegen der Vorschrift des § 162 Abs. 1 BauGB pflichtwidrig die Aufhebung der Sanierungssatzung unterlässt, ... für die sachliche Abgabepflicht zu einer Ablösung von einem formalen Rechtsakt“ kommen. Dass dies dem Willen des Gesetzgebers zuwiderlaufe, sei - so das Oberverwaltungsgericht - schon deshalb nicht erkennbar, weil der Gesetzgeber „selbstverständlich“ davon ausgegangen sei, dass die von ihm normierte Pflicht zur Aufhebung der Sanierungssatzung beachtet wird. Sinn und Zweck des § 154 Abs. 3 Satz 1 BauGB, der auf § 162 BauGB Bezug nehme, könne sogar positiv dahingehend verstanden werden, dass ein „Abschluss der Sanierung“ im Sinne des § 154 Abs. 3 Satz 1 BauGB für die sachliche Abgabepflicht auch vorliege, wenn die Gemeinde entgegen der Vorschrift des § 162 Abs. 1 BauGB die Aufhebung der Sanierungssatzung unterlässt. Nichts sei dafür erkennbar, dass der Gesetzgeber in § 154 Abs. 3 Satz 1 BauGB der Gemeinde, die pflichtwidrig die Sanierungssatzung nicht aufhebt, aus dieser Pflichtverletzung festsetzungsverjährungsrechtliche Vorteile habe gewähren wollen. Näher liege es, dass der Gesetzgeber den vom pflichtwidrigen Nichterlass der Aufhebungssatzung Betroffenen so habe stellen wollen, wie er nach der gesetzlichen Konzeption ohne die Pflichtwidrigkeit stünde. Diese Auffassung geht fehl. Ihr steht bereits der durch den historischen Gesetzgeberwillen bestätigte eindeutige Wortlaut des § 154 Abs. 3 Satz 1 BauGB entgegen. Der Begriff „Abschluss der Sanierung“ im Sinne des § 154 Abs. 3 Satz 1 BauGB sollte, wie in der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung (BTDrucks 8/2451 S. 37) klar und unmissverständlich zum Ausdruck kommt, durch den einzufügenden Klammerzusatz „auf die §§ 50 und 51 StBauFG (jetzt: §§ 162, 163 BauGB) bezogen werden, die den förmlichen Abschluss regeln“. Dem Gesetzgeber ging es also ersichtlich darum, den Abschluss der Sanierung, mit der die Abgabepflicht entsteht, förmlich zu bestimmen.

Auch Bedürfnisse der Rechtssicherheit verlangen nach einer förmlichen Markierung des „Abschlusses der Sanierung“, wie das Oberverwaltungsgericht im Ausgangspunkt selbst eingeräumt hat. Das findet seine Rechtfertigung darin, dass die in § 162 Abs. 1 Satz 1 BauGB genannten Gründe, die zur Aufhebung der Sanierungssatzung verpflichten, auch von einer Willensentscheidung der Gemeinde abhängen. So ist etwa die Beendigung der sanierungsbedingten Baumaßnahmen allein noch kein hinläng-

liches Zeichen dafür, dass die Sanierung im Sinne des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB tatsächlich „durchgeführt“ ist, solange dieser äußerlich wahrnehmbare Vorgang nicht auch von einem entsprechenden Willen der Gemeinde getragen ist. Ob dieser Wille vorliegt, kann nur die Gemeinde zuverlässig beurteilen, wie das Oberverwaltungsgericht an anderer Stelle zutreffend bemerkt hat. Äußerlich wahrnehmbare Hilfstatsachen, wie etwa der Zeitpunkt der Durchführung der letzten baulichen Maßnahmen oder die Abrechnung der Zuwendungen, haben insoweit nur indizielle Bedeutung. Nicht von ungefähr hat sich das Oberverwaltungsgericht auf der Grundlage seiner tatsächlichen Feststellungen, dass die letzten baulichen Maßnahmen zur Sanierung im Jahr 1989 durchgeführt und in den Jahren 1989 bis 1992 die für die Sanierung erhaltenen Zuwendungen gegenüber dem Regierungspräsidium abgerechnet worden seien, lediglich zu der Aussage befähigt angesehen, dass die Sanierungssatzung „spätestens“ im Jahre 1992 hätte aufgehoben werden müssen. Auch nach Sinn und Zweck des § 154 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist deshalb daran festzuhalten, dass es angesichts „unüberwindbarer Schwierigkeiten“, ohne eine entsprechende gesetzliche Regelung den Zeitpunkt des Außerkrafttretens auch nur einigermaßen präzise festzulegen, in sämtlichen Fällen des § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB einer ausdrücklichen Entscheidung der Gemeinde über die Aufhebung der Sanierungssatzung bedarf (Beschluss vom 12. April 2011 - BVerwG 4 B 52.10 - juris Rn. 5, 6). Erst dieser formale Rechtsakt führt den „Abschluss der Sanierung“ herbei. Alles Andere wäre mit Wortlaut, historischem Gesetzgeberwillen sowie Sinn und Zweck des § 154 Abs. 3 Satz 1 BauGB unvereinbar.

Gesetzeswortlaut und historischer Gesetzgeberwille enthalten keinen Hinweis darauf, dass der Gesetzgeber hinsichtlich der „abstrakten Ausgleichsforderung“ bzw. der „sachlichen Abgabepflicht“ und nur für den Fall einer pflichtwidrig unterlassenen Aufhebung der Sanierungssatzung auf diesen förmlich markierten Anknüpfungspunkt für den Abschluss der Sanierung verzichten wollte. Dabei geht es - anders als das Oberverwaltungsgericht angenommen hat - nicht darum, ob der Gesetzgeber einer Gemeinde, die pflichtwidrig die Sanierungssatzung nicht aufhebt, aus der Pflichtverletzung festsetzungsverjährungsrechtliche Vorteile gewähren wollte. Im Rahmen der verfassungskonformen Auslegung geht es - anders als bei der richterlichen Rechtsfortbildung, etwa im Wege des Analogieschlusses - auch nicht darum, ob der Gesetzgeber, hätte er das rechtsstaatliche Gebot der Belastungsklarheit und -vorher-

sehbarkeit bedacht, für den Fall einer pflichtwidrigen Nichtaufhebung der Sanierungssatzung das Normverständnis des Oberverwaltungsgerichts zugrunde gelegt hätte. Es geht vielmehr darum, ob das Normverständnis des Oberverwaltungsgerichts dem klar erkennbar geäußerten Willen des Gesetzgebers sowie dem Gesetzeszweck entspricht. Diese Frage ist ohne Einschränkung zu verneinen. Der Gesetzgeber hat sich - wie dargestellt - ersichtlich auch aus Gründen der Rechtssicherheit kategorisch auf einen durch die Aufhebung der Sanierungssatzung gemäß § 162 BauGB (oder die grundstücksbezogene Erklärung der Abgeschlossenheit der Sanierung gemäß § 163 BauGB) formal markierten Abschluss der Sanierung festgelegt. Die vom Oberverwaltungsgericht angenommenen Differenzierungen zwischen „persönlicher Abgabepflicht“ und „abstrakter Ausgleichsbetragsforderung“ bzw. „sachlicher Abgabepflicht“ sowie zwischen einer rechtmäßigen und einer rechtswidrig unterlassenen Aufhebung der Sanierungssatzung sind in der Vorschrift nicht angelegt. Der Fall einer pflichtwidrigen Nichtaufhebung der Sanierungssatzung ist sowohl nach dem durch den historischen Gesetzgeberwillen bestätigten Wortlaut als auch nach Sinn und Zweck der Vorschrift von § 154 Abs. 3 Satz 1 BauGB erfasst. Während der Gesetzgeber den Abschluss der Sanierung also ohne Ausnahme durch die Aufhebung der Sanierungssatzung förmlich markiert sieht, soll nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts für den Fall einer pflichtwidrig unterlassenen Aufhebung der Sanierungssatzung hinsichtlich der „abstrakten Ausgleichsforderung“ der Zeitpunkt des tatsächlichen Abschlusses der Sanierung an die Stelle des förmlichen Abschlusses der Sanierung treten. Die normative Festlegung des Gesetzgebers würde mithin für den Fall einer nicht rechtzeitigen Aufhebung der Sanierungssatzung neu bestimmt; das Normverständnis des Oberverwaltungsgerichts liefe somit auf eine Deutung hinaus, die das gesetzgeberische Anliegen in einem zentralen Punkt verfälscht und deshalb die Grenzen zulässiger verfassungskonformer Auslegung überschreitet.

Das gilt umso mehr, als das Kriterium des tatsächlichen Abschlusses der Sanierung nicht nur - wovon das Oberverwaltungsgericht offensichtlich ausgegangen ist - in dem „atypischen Fall pflichtwidrigen Verhaltens der Gemeinde“ an die Stelle des förmlichen Abschlusses der Sanierung durch Aufhebung der Sanierungssatzung treten würde, sondern - konsequent zu Ende gedacht - letztlich auch in allen anderen Fällen zu prüfen wäre. Denn auch in dem Fall, in dem die Gemeinde die Aufhebung der Sanierung pflichtgemäß und rechtzeitig beschließt, müsste das Ge-

richt, um dies feststellen zu können, erst einmal ermitteln, wann die Sanierungsmaßnahmen tatsächlich abgeschlossen waren und die Sanierungssatzung nach § 162 Abs. 1 BauGB deshalb „hätte aufgehoben worden sein müssen“. Die Prüfung des tatsächlichen Abschlusses der Sanierung bliebe dem Gericht also in keinem Fall erspart. Das gesetzgeberische Ziel, den Abschluss der Sanierung auch angesichts der „unüberwindbaren Schwierigkeiten“, ohne eine entsprechende gesetzliche Regelung den Zeitpunkt des Außerkrafttretens auch nur einigermaßen präzise festzulegen“ (Beschluss vom 12. April 2011 a.a.O. Rn. 6), rein formal zu bestimmen, würde damit konterkariert.

e) Einer verfassungskonformen Auslegung des § 154 Abs. 3 Satz 1 BauGB bedarf es im Übrigen schon deswegen nicht, weil unter Anwendung des auch im öffentlichen Recht geltenden Grundsatzes von Treu und Glauben die Einhaltung des rechtsstaatlichen Gebots der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit und damit die Verfassungsmäßigkeit der Regelungen über den Ausgleichsbetrag sichergestellt werden kann.

Der Grundsatz von Treu und Glauben gehört zu den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts (Urteile vom 14. April 1978 - BVerwG 4 C 6.76 - BVerwGE 55, 337 <339> und vom 16. Mai 2000 - BVerwG 4 C 4.99 - BVerwGE 111, 162 <172> sowie Beschluss vom 5. März 1998 - BVerwG 4 B 3.98 - Buchholz 406.421 Garagen- und Stellplatzrecht Nr. 8). Er bedarf der Konkretisierung, die anhand von Fallgruppen vorgenommen wird. Soweit es - wie bei sanierungsrechtlichen Ausgleichsbeträgen nach § 154 Abs. 1 BauGB - um bundesrechtlich geregelte Abgaben geht, gegen die sich der Einwand von Treu und Glauben richtet, unterliegt er der vollen revisionsgerichtlichen Überprüfung (vgl. Urteil vom 16. Mai 2000 a.a.O. S. 172 f.).

Nicht einschlägig ist allerdings die Fallgruppe der Verwirkung. Das hat bereits das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 5. März 2013 (a.a.O. Rn. 44) klargestellt. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (z.B. Urteil vom 7. Februar 1974 - BVerwG 3 C 115.71 - BVerwGE 44, 339 <343> m.w.N.) erfordert die Verwirkung nicht nur, dass seit der Möglichkeit der Geltendmachung eines Rechts längere Zeit verstrichen ist. Es müssen auch besondere Umstände hinzutreten, die die verspätete Geltendmachung als treuwidrig erscheinen lassen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Verpflichtete infolge eines bestimmten Verhaltens des Berechtigten darauf vertrauen durfte, dass dieser das Recht nach so langer Zeit nicht mehr geltend machen werde (Vertrauensgrundlage), der Verpflichtete fer-

ner tatsächlich darauf vertraut hat, dass das Recht nicht mehr ausgeübt werde (Vertrauenstatbestand) und sich infolgedessen in seinen Vorkehrungen und Maßnahmen so eingerichtet hat, dass ihm durch die verspätete Durchsetzung des Rechts ein unzumutbarer Nachteil entstehen würde. Im Sanierungsrecht wird - wie ausgeführt - bereits die erforderliche Vertrauensgrundlage wegen der Eintragung eines Sanierungsvermerks in das Grundbuch in aller Regel nicht gegeben sein. Im Übrigen erscheint das Instrument der Verwirkung auch mit Blick auf die weiteren Voraussetzungen (Vertrauenstatbestand, Vermögensdisposition) kaum geeignet, den Bürger vor einer rechtsstaatlich unzumutbaren Erhebung sanierungsrechtlicher Ausgleichsbeträge zu bewahren. Denn das rechtsstaatliche Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit erfordert eine Regelung, die ohne individuell nachweisbares oder typischerweise vermutetes, insbesondere ohne betätigtes Vertrauen greift (BVerfG, Beschluss vom 5. März 2013 a.a.O.).

Der Geltendmachung eines sanierungsrechtlichen Ausgleichsbetrags, der den betroffenen Eigentümer in dem rechtsstaatlichen Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit verletzt, steht jedoch der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegen (vgl. hierzu allgemein z.B. Palandt, BGB, 73. Aufl. 2014, § 242 Rn. 46 ff.; im öffentlichen Recht z.B. Urteil vom 24. Februar 2010 - BVerwG 9 C 1.09 - BVerwGE 136, 126 Rn. 38). Nach dieser Fallgruppe kann die Ausübung eines Rechts unzulässig sein, wenn dem Berechtigten eine Verletzung eigener Pflichten zur Last fällt und die Ausübung des Rechts aufgrund dieser eigenen Pflichtenverletzung treuwidrig erscheint. Wie alle Generalklauseln ist auch der Grundsatz von Treu und Glauben in der Ausprägung der unzulässigen Rechtsausübung Einfallstor für verfassungsrechtliche Wertungen. Der Begriff der Treuwidrigkeit ist deshalb so ausulegen, dass eine Erhebung sanierungsrechtlicher Ausgleichsbeträge, die dem Gebot der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit widerspräche, ausgeschlossen ist.

Treuwidrigkeit liegt allerdings nicht bereits dann vor, wenn die Gemeinde die Sanierungssatzung entgegen ihrer Pflicht aus § 162 Abs. 1 BauGB nicht rechtzeitig aufgehoben hat. Treuwidrig ist die Abgabenerhebung vielmehr erst dann, wenn es aufgrund der Pflichtverletzung der Gemeinde unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Einzelfalls nicht mehr zumutbar erscheint, den Bürger mit der Abgabenerhebung zu konfrontieren. Wann das der Fall ist, mag im Einzelfall schwierig zu bestimmen sein. Der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung ist aber handhabbar. Zugrunde zu legen

ist ein enger Maßstab. Gegen die Annahme der Treuwidrigkeit kann etwa sprechen, dass sich der politische Willensbildungsprozess in der Gemeinde über die Fortsetzung der Sanierungsmaßnahmen schwierig gestaltete oder dass die Fortführung der Sanierung an finanziellen Engpässen scheiterte.

Darüber hinaus kann zur Ausfüllung des Treuwidrigkeitstatbestandes auf die Wertungen allgemeiner Verjährungsvorschriften zurückgegriffen werden. Zu denken ist etwa an die Regelung in § 53 Abs. 2 VwVfG, wonach eine Verjährungsfrist von 30 Jahren zu laufen beginnt, wenn ein Verwaltungsakt zur Feststellung oder Durchsetzung des Anspruchs eines öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers unanfechtbar wird. Diese Vorschrift ist zwar auf die Erhebung sanierungsrechtlicher Ausgleichsbeträge nicht unmittelbar anwendbar. Die darin zum Ausdruck kommende Wertung des Gesetzgebers, die Durchsetzbarkeit des Anspruchs eines öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers auf die längste im Zivilrecht vorgesehene Verjährungsfrist von 30 Jahren (§ 197 BGB) zu beschränken (VGH München, Urteil vom 14. November 2013 - 6 B 12.704 - juris Rn. 22 im Anschluss an VG Dresden, Urteil vom 14. Mai 2013 - 2 K 742.11 - juris Rn. 42) und zwar unabhängig vom Entstehen des Anspruchs (vgl. § 199 Abs. 2 und 3 Nr. 2 BGB), kann aber zur Ausfüllung des Treuwidrigkeitstatbestandes übernommen werden.

Die Erhebung sanierungsrechtlicher Ausgleichsbeträge ist damit generell ausgeschlossen, wenn seit dem Entstehen der Vorteilslage mehr als 30 Jahre vergangen sind. Aber auch vor Erreichen dieser zeitlichen Höchstgrenze kann die Erhebung nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls treuwidrig und deshalb als Rechtsausübung unzulässig sein. Der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung ist dabei eine von Amts wegen zu berücksichtigende Einwendung. Er steht der Erhebung sanierungsrechtlicher Ausgleichsbeträge auch dann entgegen, wenn sich der Betroffene hierauf nicht beruft. Den rechtsstaatlichen Anforderungen ist damit insgesamt Genüge getan.

3. Ob die Erhebung des sanierungsrechtlichen Ausgleichsbetrags vorliegend tatsächlich wegen unzulässiger Rechtsausübung ausgeschlossen war, kann der Senat offen lassen. Denn die Berufungsentscheidung stellt sich im Ergebnis aus anderen Gründen als richtig dar (§ 144 Abs. 4 VwGO). Das Verwaltungsgericht hat angenommen, dass die Aufhebungssatzung der Beklagten vom 29. Juni 2006 nicht zu einem Abschluss der Sanierung im Sinne des § 154 Abs. 3 Satz 1 BauGB geführt habe, weil sie wegen formeller Mängel unwirksam sei. Das Oberverwaltungsgericht hat diese Frage offen gelas-

sen und hierzu auch keine Feststellungen getroffen. Der vom Verwaltungsgericht angenommene Ausfertigungsmangel ist zwischen den Beteiligten aber unstrittig, wie diese im Termin zur mündlichen Verhandlung noch einmal ausdrücklich bestätigt haben. Der Senat kann deshalb von der formellen Unwirksamkeit der Aufhebungssatzung ausgehen. Fehlt es aber an einer wirksamen Aufhebungssatzung, dann mangelt es auch an dem vom § 154 Abs. 3 Satz 1 BauGB vorausgesetzten förmlichen Abschluss der Sanierung, so dass ein Ausgleichsbetrag nicht entstanden ist. Das hat - wie das Verwaltungsgericht zu Recht angenommen hat - zur Folge, dass der angefochtene Abgabebescheid rechtswidrig ist und den Kläger in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

§ 13 Abs. 2 Satz 2 Bestattungsgesetz SH (BestattungsgG) iVm §§ 230, 238, 249 LVwG iVm der Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren (VVKVO) Erstattung von Bestattungskosten, unbillige Härte

Leitsätze:

Die Grenze zur unbilligen Härte wird objektiv erst dann überschritten, wenn sich der Verstorbene in Anlehnung an die unterhaltsrechtlichen Bestimmungen in den §§ 1611, 1579 BGB eines schweren Vergehens oder einer gravierenden Verfehlung gegen den Pflichtigen schuldig gemacht hat.

Der Abbruch des persönlichen Kontakts reicht nicht aus, um die Unzumutbarkeit der Kostenerstattung anzunehmen.

Jeder Bestattungspflichtige im gleichen Rang ist entsprechend § 421 S. 1 BGB verpflichtet, die gesamte Leistung zu bewirken. Es ist nicht zu beanstanden, wenn aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität nur ein Gesamtschuldner in Anspruch genommen wird.

Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht vom 16. Oktober 2014, Az.: 6 A 154/12

Zum Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Heranziehung des Klägers zur Erstattung von Bestattungskosten.

Die Beklagte gab gegenüber einem Bestattungsinstitut den Auftrag zur Feuerbestattung und Beisetzung, weil bestattungspflichtige Personen nicht ermittelt werden konnten. Die Beklagte übernahm

die Bestattungskosten, ermittelte später den Kläger als Angehörigen – der einzig überlebende Bruder – und zog ihn zur Erstattung der Bestattungskosten in Höhe von 1.348,48 € heran. Außerdem wurde eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 115 € festgesetzt. Nach erfolglos durchgeführtem Widerspruchsverfahren erhob der Kläger Klage mit der Begründung, dass eine Inanspruchnahme auch unbillig sei, da weder ein Kontakt zur verstorbenen Schwester bestanden habe noch die Beisetzung der Urne durch die Beklagte erforderlich gewesen sei.

Aus den Gründen:

Soweit die Beteiligten das Verfahren im Hinblick auf die den Betrag von 43 € übersteigenden Verwaltungsgebühren für erledigt erklärt haben, ist die Rechtshängigkeit entfallen. Eine rein deklaratorische Einstellung des Verfahrens insoweit im Tenor ist möglich, aber nicht notwendig (...).

Im Übrigen ist die zulässige Klage unbegründet. Die angefochtenen Bescheide sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage des Kostenbescheides ist § 13 Abs. 2 Satz 2 Bestattungsgesetz SH (Bestattungsg) iVm den §§ 230, 238, 249 LVwG iVm der Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren (VVKVO). Danach hat die für den Sterbe- oder Auffindungsort zuständige Gemeinde entsprechend §§ 230 und 238 LVwG für die Bestattung zu sorgen, wenn Bestattungspflichtige nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Bestattungsgesetz nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln sind oder ihrer Bestattungspflicht nicht nachkommen und kein anderer die Bestattung veranlasst.

Der Gesetzgeber wollte durch das Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 16. Februar 2009 mit dieser Regelung für die bestattende Gemeinde eine Ermächtigung erschaffen, auf deren Grundlage sie von dem Bestattungspflichtigen die Erstattung der Bestattungskosten verlangen kann (vgl. Landtagsdrucksache 16/2286, Seite 2 und 13). Bei dieser Vorschrift handelt es sich um eine Rechtsfolgenverweisung. Die Beklagte nimmt eine eigene, subsidiäre Pflicht als pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit wahr. Dies ergibt sich daraus, dass § 27 Bestattungsgesetz diese Aufgabe als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe formuliert. Nur bezüglich der Erstattung der Kosten wird als Rechtsfolge auf die §§ 230, 238 LVwG verwiesen. Es war vom Gesetzgeber auch gewollt, diese Aufgabe nicht als Pflichtaufgabe nach Weisung auszugestalten, sondern den Gemeinden diese Aufgabe im Wege der kommunalen Selbstverwaltung zu überantworten (vgl. Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberverwal-

tungsgerichts vom 17. März 2008, Az.: 2 LB 35/07 mwN.).

§ 13 Abs. 2 Satz 3 Bestattungsgesetz kann dagegen nicht als Rechtsgrundlage herangezogen werden (andere Auffassung noch OVG Schleswig, Beschluss vom 25.06.2012, Az.: 2 O 12/12). In dieser Vorschrift wird zwar von Haften gesprochen. Maßgeblich geht es hier allerdings um die Normierung der Gesamtschuldnerschaft. Dies wird dadurch deutlich, dass sich der Anwendungsbereich des § 13 Abs. 2 Satz 3 Bestattungsgesetz lediglich auf die Hinterbliebenen im Sinne des § 2 Nr. 12 Buchst. c) bis g) beschränkt. Dies verdeutlicht, dass es in dieser Vorschrift allein um die Gesamtschuldnerschaft geht, weil auch bestattungspflichtige Hinterbliebene nach § 2 Nr. 12 Buchst. a) und b) Bestattungsgesetz kostenerstattungspflichtig sein sollen. Auch die Gesetzgebungsgeschichte spricht dafür, dass der Gesetzgeber den Kostenerstattungsanspruch in § 13 Abs. 2 Satz 2 Bestattungsgesetz normieren wollte. Der Gesetzgeber reagierte ausdrücklich auf das Urteil des OVG Schleswig vom 17.03.2008, Az.: 2 LB 35/07, nach dem die Bestattungskosten weder in unmittelbarer noch in entsprechender Anwendung der Vorschriften für die Erstattung der Kosten einer Ersatzvornahme verlangt werden können (vgl. Landtagsdrucksache 16/2286, S. 2). Dort heißt es ausdrücklich, dass die Lücke im Gesetz durch die Worte „entsprechend §§ 230 und 238 des Landesverwaltungsgesetzes“ geschlossen werden sollte. Dies zeigt, dass der Gesetzgeber den Erstattungsanspruch von Bestattungskosten in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Ersatzvornahme im Landesverwaltungsgesetz regeln wollte. Insofern erfolgt die Heranziehung zu den von der Beklagten aufgewandten Kosten nach historischer Auslegung des Gesetzeswortlauts aus dem in § 13 Abs. 2 Satz 2 Bestattungsgesetz enthaltenen Rechtsfolgenverweis auf §§ 230, 238, 249 Abs. 1 LVwG iVm der VVKVO (vgl. auch Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts vom 04. März 2014, Az.: 2 O 21/13).

Diese Voraussetzungen liegen vor. Der Kläger ist als Bruder der Verstorbenen gemäß § 2 Ziffer 12 Buchst. d) Bestattungsgesetz bestattungspflichtig. Die Beklagte hat als Gemeinde des Sterbeortes die Bestattung veranlasst. Sie durfte die Bestattung auch vor Ablauf der neuntägigen Regelfrist des § 16 Abs. 1 Bestattungsgesetz veranlassen. Es ist zwar richtig, dass die Erstattung der Kosten nur dann verlangt werden kann, wenn die in § 13 Abs. 2 Satz 1 Bestattungsgesetz genannten Personen nicht vorhanden, nicht bekannt, nicht rechtzeitig vor Ablauf der Bestattungsfrist zu ermitteln waren oder sich geweigert haben, die Bestattung zu veran-

lassen. Daraus folgt für die Beklagte die Verpflichtung, etwaige Angehörige zu ermitteln. Dabei muss die Beklagte die ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausschöpfen, um Angehörige auffindig zu machen. Sofern dann Angehörige ermittelt werden, ist ihnen die Gelegenheit zu geben, die Bestattung vorzunehmen.

Es ist nicht ersichtlich, dass die Beklagte diese Obliegenheit nicht erfüllt hat. Es gibt keine Hinweise auf ein Ermittlungsdefizit. Der Beklagten waren zunächst keine Angehörigen bekannt. Erst im Dezember 2009 wurden der Beklagten die Daten von Geschwister der Verstorbenen bekannt (vgl. die nicht bestrittenen Ausführungen im Widerspruchsbescheid vom 31.10.2012). Insofern ist es ohne Belang, dass die Beklagte die Bestattung der am 29. August 2009 Verstorbenen bereits mit Schreiben vom 01. September 2009 in Auftrag gab. Es wirkt sich nämlich nicht aus, dass die Beklagte die in § 16 Abs. 1 Bestattungsgesetz geregelte Neun-Tages-Frist nicht ausgeschöpft hat.

Die Beklagte war auch nicht gehalten, mit der Beisetzung der Urne zu warten. Insofern bestimmt § 16 Abs. 3 Bestattungsgesetz, dass Urnen innerhalb eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt werden sollen. Auch ein Abwarten dieser Frist hätte an dem Entstehen der Kosten nichts geändert, weil die Urne nach der in § 16 Abs. 3 Bestattungsgesetz geregelte Monatsfrist spätestens Anfang Oktober 2009 hätte beigesetzt werden müssen und Angehörige erst im Dezember 2009 ermittelt wurden. Im Übrigen gibt es hier keine Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger die Beisetzung der Urne veranlasst hätte. Vielmehr hat er von Anfang an deutlich gemacht, dass er es ablehne, sich um die Bestattung bzw. Beisetzung zu kümmern (vgl. sein Schreiben vom 12.1.2011). Die erstattungsfähigen Kosten bestimmen sich nach § 249 Abs. 1 LVwG iVm der Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren (VVKVO). Die Anwendung des § 249 LVwG und entsprechend der VVKVO folgt aus dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers, eine durch die Gemeinde veranlasste Bestattung kostenrechtlich wie eine Ersatzvornahme zu behandeln (vgl. auch Landtagsdrucksache 16/2286, S. 13).

Die Kostentragung stellt keine unbillige Härte im Sinne des § 21 Abs. 2 VVKVO (iVm § 13 Abs. 2 Satz 2 Bestattungsgesetz iVm den §§ 230, 238, 249 LVwG) dar. Nach dieser Vorschrift kann von einer Berechnung und Beitreibung der Gebühren und Auslagen teilweise oder ganz abgesehen werden, wenn die Beitreibung der Kosten für die Schuldnerin oder den Schuldner eine unbillige Härte bedeuten würde. Diese Vorschrift ist hier auch anwendbar. Zwar ist die obergerichtlichen Rechtsprechung teilweise der Auffassung, dass Billigkeits- bzw. Zumutbarkeitserwägungen

ausschließlich bzw. im Wesentlichen im Rahmen des § 74 SGB XII zu berücksichtigen sind (vgl. OVG Hamburg, Urteil vom 26. Mai 2010; OVG Lüneburg, Urteil vom 13.07.2005; Urteil vom VGH München vom 09.06.2008, juris). Dieser Auffassung wird aber nicht gefolgt.

Der sozialrechtliche Anspruch aus § 74 SGB XII schließt jedenfalls dann, wenn im Bestattungsrecht des jeweiligen Landes auf eine Kostenordnung mit einer Billigkeitsklausel verwiesen wird (etwa in Schleswig-Holstein; Niedersachsen; Nordrhein-Westfalen) die Anwendung dieser Billigkeitsklausel (hier: § 21 Abs. 2 VVKVO) nur hinsichtlich der wirtschaftlichen Verhältnisse aus, nicht aber in Bezug auf persönliche Umstände (vgl. VGH Kassel, Urteil vom 26.10.2011, 5 A 1245/11, juris). Zwar können etwaige persönliche Billigkeitsgesichtspunkte auch im Rahmen des § 74 SGB XII geprüft werden. Allerdings sperrt dies die Anwendung des § 21 Abs. 2 VVKVO nicht. Diese Betrachtungsweise würde ausblenden, dass dem Betroffenen eine Handlungslast aufgebürdet wird, und er ein Verfahren nach § 74 SGB XII in Gang bringen muss. Im Übrigen befreit § 74 SGB XII nur davor, die Kosten endgültig tragen zu müssen. Aber schon der Umstand, überhaupt in Anspruch genommen zu werden, kann eine unbillige Härte sein. Ein Anspruch aus § 74 SGB XII steht auch nur demjenigen zu, der zur Kostenerstattung verpflichtet ist. Die Entscheidung, wer die Kosten zu tragen hat, wird nicht durch § 74 SGB XII bestimmt, sondern vorausgesetzt. Insofern ist das Verfahren hinsichtlich der Erstattungspflicht der Bestattungskosten - zu dem auch die in § 21 Abs. 2 VVKVO normierte unbillige Härte gehört - vorgreiflich (Hessischer VGH, a.a.O.). Desweiteren ist zu berücksichtigen, dass ein Anspruch aus § 74 SGB XII ungewiss ist. Der Anspruch aus § 74 SGB XII stellt einen Anspruch dar, der eine gegenüber den üblichen sozialrechtlichen Bedarfssituationen eigene Struktur aufweist (BSG, Urteil vom 25. August 2011, B 8 SO 20/10, juris). Zum Teil wird die Übernahme der Kosten auch von vornherein auf den individuellen Anteil bei gesamtschuldnerischer Haftung begrenzt (Hessisches LSG, Urteil vom 6. Oktober, L 9 SO 226/10, juris). Oder der Hilfesuchende wird darauf verwiesen, zivilrechtliche Ausgleichsansprüche durchzusetzen bzw. nachzuweisen, dass dies gescheitert ist (SH LSG, Urteil vom 14. März 2006, L 9 B65/06 SO ER, juris). Auf einen solch ungewissen Anspruch kann ein Betroffener nicht verwiesen werden.

Die erkennende Kammer hat sich deshalb der Auffassung angeschlossen, dass sich bereits im Rahmen der Heranziehung zu den Bestattungskosten die Frage der unbilligen Härte stellt (vgl. OVG Münster, Urteil vom 15.10.2001, Az.: 19 A 571/00; VGH Kassel, Urteil vom 26.10.2011, Az.: 5

A 1245/11; VG Halle, Urteil vom 20.11.2009, Az.: 4 A 318/09; VG Karlsruhe, Urteil vom 16.01.2007; Az.: 11 K 1326/06, jeweils zitiert nach Juris). Dies gilt jedenfalls dann, wenn, wie in Schleswig-Holstein, das Bestattungsrecht des Landes auf eine Kostenverordnung mit einer entsprechenden Norm (hier: § 21 Abs.2 VVKVO) verweist.

Dem steht auch nicht entgegen, dass es innerhalb der kurzen 9-tägigen Bestattungsfrist nicht möglich sei, die persönliche Beziehung zum Verstorbenen zu erforschen. Die Frage, ob eine unbillige Härte vorliegt, ist nicht innerhalb der 9-Tages-Frist des § 16 Abs1, 2. HS BestattungsG zu entscheiden. Es geht hier um die Kostenerstattung, die sich erst nach der bereits vorgenommenen Bestattung stellt. Im Rahmen der Bestattungspflicht selbst spielt die Frage der unbilligen Härte keine Rolle. Dies wäre nur dann der Fall, wenn die Bestattungspflicht ordnungsrechtlich durch Bescheid durchgesetzt werden könnte. Nur dann müsste im Rahmen dieses Verfahrens bereits die unbillige Härte (innerhalb der dafür zu kurzen 9-Tages-Frist) überprüft werden. Allerdings ist die Bestattungspflicht ordnungsrechtlich nicht durch Bescheid durchsetzbar. Dafür fehlt es an einer Rechtsgrundlage. Zwar heißt es in § 13 Abs.2 S.1 BestattungsG, dass die Hinterbliebenen für die Bestattung zu sorgen haben. Es gibt in § 13 BestattungsG aber keine Ermächtigung, die dem Beklagten die Durchsetzung dieser Pflicht ermöglicht. Insofern ist eine Rechtsgrundlage für die Kostenerstattung geschaffen worden, nicht aber eine zur Durchsetzung der Bestattungspflicht. Aus dem Bestattungsgesetz folgt für die Beklagte lediglich die Obliegenheit, Angehörige zu ermitteln und sie auf ihre Bestattungspflicht hinzuweisen. Es liegt auch keine Ersatzvornahme vor, wenn die Gemeinde die Bestattung selbst vornimmt. In § 13 Abs. 2 S.2 BestattungsG handelt es sich nur um eine Rechtsfolgenverweisung (siehe oben). Ein sog. Grund-Verwaltungsakt zur Durchsetzung der Bestattungspflicht ist deshalb nicht nötig. Im Rahmen der Frage zur Kostenerstattung kann dann ohne Eile die unbillige Härte geprüft werden.

Der Begriff der unbilligen Härte ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Die Unbilligkeit kann in der Sache selbst oder in der Person des Pflichtigen begründet sein. Ein sachlicher Billigkeitsgrund liegt dann vor, wenn ein Sachverhalt zwar den buchstäblichen Tatbestand des Gesetzes erfüllt, dies aber im Einzelfall zu einer mit Sinn und Zweck des Gesetzes nicht zu vereinbarenden Härte führt. Grundsätzlich bringt der Gesetzgeber durch die Regelung der Kostentragungspflicht durch nahe Angehörige zum Ausdruck, dass die Lasten der Bestattung, obwohl nach dem Bestattungsgesetz eine Aufgabe zur

Gefahrenabwehr, letztlich nicht von der Allgemeinheit zu tragen sind. Der rechtfertigende Grund liegt in der verwandtschaftlichen bzw. familiären Beziehung. Der Gesetzgeber knüpft damit an die überkommene, von der großen Mehrheit der Bevölkerung getragene Auffassung an, dass innerhalb des engeren Familienkreises besondere Solidaritätspflichten bestehen, die über den Tod hinaus wirken. Diese sozial-ethisch gebotene familiäre Solidarität soll nicht auf die Gemeinschaft abgewälzt werden. Nur für den Fall, dass es als unzumutbar erscheint, den Betroffenen die Kosten aufzuerlegen, kann eine Ausnahme von der Solidaritätspflicht angenommen werden. Auch in der obergerichtlichen Rechtsprechung ist weitgehend anerkannt, dass gestörte Familienverhältnisse im Ausnahmefall dazu führen können, von einer Kostentragungspflicht bezüglich der Bestattungskosten abzusehen. Wann ein solcher Ausnahmefall vorliegt, wird allerdings einheitlich beurteilt. Diejenigen Verwaltungsgerichte, die die Prüfung von Billigkeitsgesichtspunkten in erster Linie dem § 74 SGB XII überantworten (etwa OVG Hamburg, Urteil vom 26. Mai 2010; OVG Lüneburg, Urteil vom 13.07.2005; Urteil vom VGH München vom 09.06.2008, jeweils zitiert nach juris) legen einen sehr strengen Maßstab an. Die Unzumutbarkeit einer Heranziehung wird beschränkt auf schwere Straftaten des Verstorbenen zu Lasten des an sich Bestattungspflichtigen. Zum Teil wird sogar eine Verurteilung des Verstorbenen vorausgesetzt.

Das Erfordernis einer schweren Straftat kann aber nur dann der Maßstab sein, wenn ausschließlich oder im Wesentlichen im Rahmen des eigenständigen sozialhilferechtlichen Anspruchs aus § 74 SGB XII eine Unzumutbarkeitsprüfung stattfindet. Wird, wie hier vertreten, die Unbilligkeit bereits im Rahmen der bestattungsrechtlichen Kostenerstattung geprüft, kann sich eine unbillige Härte auch schon unterhalb der Schwelle der schweren Straftat ergeben. Denn bei der Einordnung der unbilligen Härte muss auf den o.g. Zweck der Bestattungspflicht und damit verbundener Kostentragung abgestellt werden. Das Interesse des Bestattungspflichtigen, von der Heranziehung zu den Kosten verschont zu bleiben, muss so gewichtig sein, dass es das öffentliche Interesse an der ausnahmslosen Bestattung und Kostentragungspflicht überwiegt (z.B. VG Karlsruhe, Urteil vom 16.01.2007, Az.: 11 K 1326, 06, juris). Das zumutbare Gewicht der Kostenlast hängt dabei vor allem von der Nähe und Beziehung des Pflichtigen zum Verstorbenen ab (vgl. Urteil des BVerwG vom 29.01.2004, Az.: 5 C 2/03, juris). Wenn aber der Hintergrund der Bestattungspflicht und damit der Kostentragungspflicht das nähere Verhältnis des Ver-

storbenen zu seinen Hinterbliebenen als zur Allgemeinheit ist, dann muss die Grenze zur unbilligen Härte im Sinne des § 21 Abs. 2 VVKVO dort gezogen werden, wo bei vernünftiger Betrachtung ein vollständiges, endgültiges Verschwinden der Nähe berechtigt ist.

Das Verschwinden des Näheverhältnisses muss dabei auf solchen Gründen beruhen, die geeignet sind, das von dem Gesetzgeber bei Schaffung der familiären Bestattungspflicht unterstellte und vorausgesetzte Näheverhältnis komplett aufzulösen. Insofern kann nicht jede Abkehr von der familiären Verbundenheit eine unbillige Härte bedingen. Denn die Gründe hierfür können vielfältigster Art oder durch innerfamiliäre Eigenheiten ausgelöst sein (vgl. auch Urteil der Kammer vom 04. September 2014, 6 A 163/12). Die Grenze zur unbilligen Härte wird objektiv erst dann überschritten, wenn sich der Verstorbene in Anlehnung an die unterhaltsrechtlichen Bestimmungen in den §§ 1611, 1579 BGB eines schweren Vergehens oder einer gravierenden Verfehlung gegen den Pflichten schuldig gemacht hat.

Allerdings ist bei der Heranziehung der §§ 1579, 1611 BGB zu berücksichtigen, dass es in diesem Verfahren bezüglich der Erstattung von Bestattungskosten nicht um ein Dauerschuldverhältnis (wie bei der Zahlung von Unterhalt), sondern um eine einmalige Leistung geht (vgl. VG Halle, Urteil vom 20. November 2009, 4 A 318/09, juris). Deshalb muss sich die Heranziehung im Wesentlichen beschränken auf § 1579 Ziff.3 BGB (Verbrechen und vorsätzliche Vergehen) oder eine damit vergleichbare Verfehlung iSd § 1579 Ziff. 7 BGB.

Diese so interpretierten Voraussetzungen für eine unbillige Härte in diesem Sinne liegen hier aber nicht vor. Das Gericht hat zwar keine Zweifel an dem Vortrag des Klägers, dass dieser seit 1953 keinen Kontakt mehr zu seiner verstorbenen Schwester gehabt hat. Es hat auch keinen Zweifel daran, dass die verstorbene Schwester des Klägers den Kontakt abgelehnt hat. Dies begründet aber kein schweres Vergehen oder eine gravierende Verfehlung. Allein der Kontaktabbruch lässt es nicht als schlechthin unzumutbar erscheinen, dem Kläger die Kosten aufzuerlegen. Strafrechtlich relevante Verfehlungen sind nicht ersichtlich. Es liegen seitens des Klägers auch keine besonders schweren psychischen Belastungen oder traumatische Erlebnisse im Zusammenhang mit der Verstorbenen vor. Insofern verbleibt es bei der durch den Gesetzgeber grundsätzlich normierten Kostentragungspflicht durch Angehörige.

Der Kläger konnte auch als Gesamtschuldner zur Zahlung der gesamten Bestattungskosten herangezogen werden. Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3 Bestattungsgesetz haften die bestattungspflichtigen

Hinterbliebenen auf demselben Rang als Gesamtschuldner. Zwar ist es richtig, dass auch die Geschwister des Klägers bestattungspflichtig sind und insoweit zu den Kosten hätten herangezogen werden können. Allerdings ist der Bescheid gegenüber dem Kläger nicht deshalb ermessensfehlerhaft, weil die Geschwister nicht auch zu den Bestattungskosten herangezogen wurden. Dies ergibt sich zum einen daraus, dass die Geschwister des Klägers (wohl) sämtlich verstorben sind. Der Kläger kann sich auch nicht darauf berufen, dass die Beklagte ihn erst mit Bescheid vom 14.06.2012 herangezogen hatte, obwohl seine Schwester bereits am 29. August 2009 verstorben war. Zwar ist die späte Inanspruchnahme von der Beklagten nicht erklärt worden. Allerdings verstößt die späte Inanspruchnahme durch den Bescheid vom 14. Juni 2012 gegen keine Vorschriften. Verjährung war noch nicht eingetreten. Der Anspruch auf Zahlung von Kosten verjährt erst nach drei Jahren (vgl. § 29 Abs. 1 VVKVO).

Auch der Umstand, dass ein Bruder des Klägers erst 2011 verstorben war und insofern bei zügiger Bearbeitung durch die Beklagte hätte in Anspruch genommen werden können, führt zu keinem anderen Ergebnis. Der Kläger kann daraus keine Rechte herleiten. Selbst wenn es möglich gewesen sein sollte, seinen Bruder in Anspruch zu nehmen, berührt dies die Rechtmäßigkeit der von ihm angefochtenen Bescheide nicht.

Zwar trägt der Kläger zu Recht vor, dass bei mehreren Bestattungspflichtigen die Behörde gehalten ist, ihr Auswahlermessen bei der Heranziehung zur Kostenerstattung im Einzelfall sachgerecht auszuüben. Dafür ist zunächst erforderlich, dass der Kreis der Gesamtschuldner erfasst wird, wenn es Hinweise auf weitere Gesamtschuldner gibt. Ist dies geschehen, darf derjenige in Anspruch genommen werden, der für eine Heranziehung geeignet erscheint. Die Erwägungen, die zu dieser Auswahl bewogen haben, müssen in dem Bescheid grundsätzlich nicht schriftlich dargelegt werden. Gesamtschuldnerschaft bezweckt Verwaltungsvereinfachung und Effizienz des Gesetzesvollzuges, nicht Schuldnerschutz. Eine schriftliche Begründung über die Auswahl ist deshalb grundsätzlich nicht erforderlich. Ein geeigneter Schuldner soll kurzerhand, ohne viel Verwaltungsarbeit, herangezogen werden können (vgl. Urteil des VG Bremen vom 9.2.2006, 2 K 1015/05, juris).

Die in § 13 Abs. 2 S. 3 BestattG angeordnete Gesamtschuldnerschaft verweist sinngemäß auf die §§ 421 ff. BGB. Jeder Bestattungspflichtige im gleichen Rang ist entsprechend § 421 S. 1 BGB verpflichtet, die gesamte Leistung zu bewirken. Das der Behörde eingeräumte Ermessen ist sehr weit. Dies ergibt sich aus dem

Zweck der vom Gesetzgeber auferlegten gesamtschuldnerischen Haftung. Sie soll den Gesetzesvollzug erleichtern und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand verringern. Um die Forderung rasch und sicher zu verwirklichen, darf die Behörde grundsätzlich nach ihrer Wahl einen Gesamtschuldner zur Zahlung in voller Höhe heranziehen. Es bleibt ihm überlassen, ob er weitere Pflichtige ebenfalls heranzieht. Es ist aber nicht zu beanstanden, wenn aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität nur ein Gesamtschuldner in Anspruch genommen wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.01.1993, KstZ 1993, S. 93). Der gesamtschuldnerischen Haftung aller bestattungspflichtigen Geschwister steht deshalb die Inanspruchnahme allein des Klägers ohnehin nicht entgegen. Es liegt gerade in der Natur der Gesamtschuldnerschaft, dass sich der Gläubiger denjenigen aussucht, der ihm leichtesten erreichbar erscheint (vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden Württemberg, Urteil vom 15.11.2007, AZ.: 1 S 1471/07 - Juris-).

Der Bescheid ist auch hinsichtlich der Höhe der Kosten nicht zu beanstanden. Die an das Bestattungsinstitut gezahlten Beträge sind nach § 20 Abs. 1 Nr. 8 VVKVO erstattungsfähig. Der Kläger hat substantiiert gegen die in Rechnung gestellten Bestattungskosten nichts vorgebracht. Die Beklagte hat auch den Nachlass berücksichtigt. Die Beklagte weist in diesem Zusammenhang zu Recht darauf hin, dass es nicht ihr obliegt, die Richtigkeit und Vollständigkeit des Nachlasses zu überprüfen.

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Verwaltungsgebühren ist § 3 VVKVO. Die Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung die Verwaltungsgebühren auf 43 € herabgesetzt. Insofern ist die Höhe der Verwaltungsgebühr nicht zu beanstanden.

§ 13 Abs. 2 Satz 2 Bestattungsgesetz SH (BestattungsG) iVm §§ 230, 238, 249 LVwG iVm der Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren (VVKVO) Erstattung von Bestattungskosten

Leitsätze:

Bereits im Rahmen der Heranziehung zu den Bestattungskosten stellt sich die Frage der unbilligen Härte. Dies gilt jedenfalls dann, wenn, wie in Schleswig-Holstein, das Bestattungsrecht des Landes auf eine Kostenverordnung mit einer entsprechenden Norm (hier: § 21 Abs.2 VVKVO) verweist.

Ein sachlicher Billigkeitsgrund liegt dann vor, wenn ein Sachverhalt zwar den buchstäblichen Tatbestand des

Gesetzes erfüllt, dies aber im Einzelfall zu einer mit Sinn und Zweck des Gesetzes nicht zu vereinbarenden Härte führt.

Das Interesse des Bestattungspflichtigen, von der Heranziehung zu den Kosten verschont zu bleiben, muss so gewichtig sein, dass es das öffentliche Interesse an der ausnahmslosen Bestattung und Kostentragungspflicht überwiegt.

Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 16. Oktober 2014, Az. 6 A 219/13

Zum Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Heranziehung der Klägerin zur Erstattung von Bestattungskosten.

Die Beklagte wandte sich an ein Bestattungshaus mit dem Auftrag, einen Leichnam im Rahmen eines Schlichtbegräbnisses zu bestatten. Kurz darauf wurde die Klägerin als Tochter des Verstorbenen ermittelt. Die Beklagte schrieb die Klägerin an und eröffnete ihr die Möglichkeit, in den erteilten Bestattungsauftrag einzutreten und die Bestattung selbst zu regeln. Im Übrigen wurde auf die Erstattung der Bestattungskosten hingewiesen. Nachdem die Klägerin darauf nicht reagiert hatte, wurde die Bestattung wie von der Beklagten in Auftrag gegeben durchgeführt und die dafür erforderlichen Kosten von der Beklagten gezahlt. Die Beklagte zog die Klägerin zur Erstattung der verauslagten Bestattungskosten in Höhe von 2.453,61 € heran. Daneben wurde eine Verwaltungsgebühr festgesetzt. In der nach erfolglos durchgeführtem Widerspruchsverfahren erhobenen Klage trägt die Klägerin vor, dass sich der Verstorbene bereits vor ihrer Geburt von ihrer Mutter getrennt habe. Sie habe niemals Kontakt zu ihrem Vater gehabt, weil dieser dies abgelehnt habe. Der Verstorbene habe auch keinen Unterhalt gezahlt. Er habe keinerlei erzieherische oder finanzielle Leistungen erbracht. Darin liege eine schwere Verfehlung ihr gegenüber und es sei deshalb unbillig, sie zur Erstattung der Bestattungskosten heranzuziehen.

Aus den Gründen

Die zulässige Klage ist begründet. Die angefochtenen Bescheide sind rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage des Kostenbescheides ist § 13 Abs. 2 Satz 2 Bestattungsgesetz SH (Bestattungsg) iVm den §§ 230, 238, 249 LVwG iVm der Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren (VVKVO). Danach hat die für den Sterbe- oder Auffindungsort zuständige Gemeinde entsprechend §§ 230 und 238 LVwG für die Bestattung zu sorgen, wenn Bestattungspflichtige

nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Bestattungsgesetz nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln sind oder ihrer Bestattungspflicht nicht nachkommen und kein anderer die Bestattung veranlasst.

Der Gesetzgeber wollte durch das Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 16. Februar 2009 mit dieser Regelung für die bestattende Gemeinde eine Ermächtigung erschaffen, auf deren Grundlage sie von dem Bestattungspflichtigen die Erstattung der Bestattungskosten verlangen kann (vgl. Landtagsdrucksache 16/2286, Seite 2 und 13). Bei dieser Vorschrift handelt es sich um eine Rechtsfolgenverweisung. Die Beklagte nimmt eine eigene, subsidiäre Pflicht als pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit wahr. Dies ergibt sich daraus, dass § 27 Bestattungsgesetz diese Aufgabe als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe formuliert. Nur bezüglich der Erstattung der Kosten wird als Rechtsfolge auf die §§ 230, 238 LVwG verwiesen. Es war vom Gesetzgeber auch gewollt, diese Aufgabe nicht als Pflichtaufgabe nach Weisung auszugestalten, sondern den Gemeinden diese Aufgabe im Wege der kommunalen Selbstverwaltung zu überantworten (vgl. Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts vom 17. März 2008, Az.: 2 LB 35/07 mwN.).

§ 13 Abs. 2 Satz 3 Bestattungsgesetz kann dagegen nicht als Rechtsgrundlage herangezogen werden (andere Auffassung noch OVG Schleswig, Beschluss vom 25.06.2012, Az.: 2 O 12/12). In dieser Vorschrift wird zwar von Haften gesprochen. Maßgeblich geht es hier allerdings um die Normierung der Gesamtschuldnerschaft. Dies wird dadurch deutlich, dass sich der Anwendungsbereich des § 13 Abs. 2 Satz 3 Bestattungsgesetz lediglich auf die Hinterbliebenen im Sinne des § 2 Nr. 12 Buchst. c) bis g) beschränkt. Dies verdeutlicht, dass es in dieser Vorschrift allein um die Gesamtschuldnerschaft geht, weil auch bestattungspflichtige Hinterbliebene nach § 2 Nr. 12 Buchst. a) und b) Bestattungsgesetz kostenerstattungspflichtig sein sollen. Auch die Gesetzgebungsgeschichte spricht dafür, dass der Gesetzgeber den Kostenerstattungsanspruch in § 13 Abs. 2 Satz 2 Bestattungsgesetz normieren wollte. Der Gesetzgeber reagierte ausdrücklich auf das Urteil des OVG Schleswig vom 17.03.2008, Az.: 2 LB 35/07, nach dem die Bestattungskosten weder in unmittelbarer noch in entsprechender Anwendung der Vorschriften für die Erstattung der Kosten einer Ersatzvornahme verlangt werden können (vgl. Landtagsdrucksache 16/2286, S. 2). Dort heißt es ausdrücklich, dass die Lücke im Gesetz durch die Worte „entsprechend §§ 230 und 238 des Landesverwaltungsgesetzes“ geschlossen werden sollte. Dies zeigt, dass der Gesetzgeber den Erstattungsanspruch von Bestattungskos-

ten in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Ersatzvornahme im Landesverwaltungsgesetz regeln wollte. Insofern erfolgt die Heranziehung zu den von der Beklagten aufgewandten Kosten nach historischer Auslegung des Gesetzeswortlauts aus dem in § 13 Abs. 2 Satz 2 Bestattungsgesetz enthaltenen Rechtsfolgenverweis auf §§ 230, 238, 249 Abs. 1 LVwG iVm der VVKVO (vgl. auch Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts vom 04. März 2014, Az.: 2 O 21/13).

Diese Voraussetzungen liegen aber nicht vor. Die Klägerin ist zwar als Tochter des Verstorbenen gemäß § 2 Ziffer 12 Buchst. c) Bestattungsgesetz bestattungspflichtig. Die Beklagte durfte auch als Gemeinde des Sterbeortes die Bestattung veranlassen, weil zunächst keine der in § 13 Abs. 2 Satz 1 Bestattungsgesetz genannten Angehörigen bekannt waren. Im Hinblick auf die Bestattungsfrist von 9 Tagen (§ 16 Abs. 1, 2. HS Bestattungsgesetz) unterliegt der Bestattungsauftrag vom 9. April 2009 des am 28. März 2009 Verstorbenen keinerlei Bedenken. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Beklagte ihre Ermittlungsobliegenheit aus § 13 Abs. 1 S. 1 Bestattungsgesetz nicht erfüllt hat. Es gibt keine Hinweise auf ein Ermittlungsdefizit. Die Klägerin wurde ausweislich einer e-mail am 14. April 2009 als Angehörige ausfindig gemacht. Ihr wurde sogleich mit Schreiben vom 15. April 2009 angeboten, in die bereits beauftragte Bestattung einzutreten. Die Klägerin hat sich dazu nicht geäußert. Dieses Vorgehen der Beklagten ist insgesamt nicht zu beanstanden.

Die Kostentragung stellt hier aber eine ausnahmsweise anzunehmende unbillige Härte im Sinne des § 21 Abs. 2 VVKVO (iVm § 13 Abs. 2 Satz 2 Bestattungsgesetz iVm den §§ 230, 238, 249 LVwG) dar. Nach dieser Vorschrift kann von einer Berechnung und Beitreibung der Gebühren und Auslagen teilweise oder ganz abgesehen werden, wenn die Beitreibung der Kosten für die Schuldnerin oder den Schuldner eine unbillige Härte bedeuten würde. Diese Vorschrift ist hier auch anwendbar. Zwar ist die obergerichtlichen Rechtsprechung teilweise der Auffassung, dass Billigkeits- bzw. Zumutbarkeitserwägungen ausschließlich bzw. im Wesentlichen im Rahmen des § 74 SGB XII zu berücksichtigen sind (vgl. OVG Hamburg, Urteil vom 26. Mai 2010; OVG Lüneburg, Urteil vom 13.07.2005; Urteil vom VGH München vom 09.06.2008, juris). Dieser Auffassung wird aber nicht gefolgt.

Der sozialrechtliche Anspruch aus § 74 SGB XII schließt jedenfalls dann, wenn im Bestattungsrecht des jeweiligen Landes auf eine Kostenordnung mit einer Billigkeitsklausel verwiesen wird (etwa in Schleswig-Holstein; Niedersachsen; Nordrhein-Westfalen) die Anwendung dieser Billigkeitsklausel (hier: § 21 Abs. 2 VVKVO)

nur hinsichtlich der wirtschaftlichen Verhältnisse aus, nicht aber in Bezug auf persönliche Umstände (vgl. VGH Kassel, Urteil vom 26.10.2011, 5 A 1245/11, Juris). Zwar können etwaige persönliche Billigkeits Gesichtspunkte auch im Rahmen des § 74 SGB XII geprüft werden. Allerdings sperrt dies die Anwendung des § 21 Abs. 2 VVKVO nicht. Diese Betrachtungsweise würde ausblenden, dass dem Betroffenen eine Handlungslast aufgebürdet wird, und er ein Verfahren nach § 74 SGB XII in Gang bringen muss. Im Übrigen befreit § 74 SGB XII nur davor, die Kosten endgültig tragen zu müssen. Aber schon der Umstand, überhaupt in Anspruch genommen zu werden, kann eine unbillige Härte sein. Ein Anspruch aus § 74 SGB XII steht auch nur demjenigen zu, der zur Kostenerstattung verpflichtet ist. Die Entscheidung, wer die Kosten zu tragen hat, wird nicht durch § 74 SGB XII bestimmt, sondern vorausgesetzt. Insofern ist das Verfahren hinsichtlich der Erstattungspflicht der Bestattungskosten - zu dem auch die in § 21 Abs. 2 VVKVO normierte unbillige Härte gehört- vorgreiflich (Hessischer VGH, a.a.O.). Desweiteren ist zu berücksichtigen, dass ein Anspruch aus § 74 SGB XII ungewiss ist. Der Anspruch aus § 74 SGB XII stellt einen Anspruch dar, der eine gegenüber den üblichen sozialrechtlichen Bedarfssituationen eigene Struktur aufweist (BSG, Urteil vom 25. August 2011, B 8 SO 20/10, juris). Zum Teil wird die Übernahme der Kosten auch von vornherein auf den individuellen Anteil bei gesamtschuldnerischer Haftung begrenzt (Hessisches LSG, Urteil vom 6. Oktober, L 9 SO 226/10, juris). Oder der Hilfesuchende wird darauf verwiesen, zivilrechtliche Ausgleichsansprüche durchzusetzen bzw. nachzuweisen, dass dies gescheitert ist (SH LSG, Urteil vom 14. März 2006, L 9 B65/06 SO ER, juris). Auf einen solch ungewissen Anspruch kann ein Betroffener nicht verwiesen werden.

Die erkennende Kammer hat sich deshalb der Auffassung angeschlossen, dass sich bereits im Rahmen der Heranziehung zu den Bestattungskosten die Frage der unbilligen Härte stellt (vgl. OVG Münster, Urteil vom 15.10.2001, Az.: 19 A 571/00; VGH Kassel, Urteil vom 26.10.2011, Az.: 5 A 1245/11; VG Halle, Urteil vom 20.11.2009, Az.: 4 A 318/09; VG Karlsruhe, Urteil vom 16.01.2007; Az.: 11 K 1326/06, jeweils zitiert nach Juris). Dies gilt jedenfalls dann, wenn, wie in Schleswig-Holstein, das Bestattungsrecht des Landes auf eine Kostenverordnung mit einer entsprechenden Norm (hier: § 21 Abs.2 VVKVO) verweist.

Dem steht auch nicht entgegen, dass es innerhalb der kurzen 9-tägigen Bestattungsfrist nicht möglich sei, die persönliche Beziehung zum Verstorbenen zu erforschen. Die Frage, ob eine unbillige Härte vorliegt, ist nicht innerhalb der 9-Ta-

ges-Frist des § 16 Abs. 1, 2.HS Bestattungsg zu entscheiden. Es geht hier um die Kostenerstattung, die sich erst nach der bereits vorgenommenen Bestattung stellt. Im Rahmen der Bestattungspflicht selbst spielt die Frage der unbilligen Härte keine Rolle. Dies wäre nur dann der Fall, wenn die Bestattungspflicht ordnungsrechtlich durch Bescheid durchgesetzt werden könnte. Nur dann müsste im Rahmen dieses Verfahrens bereits die unbillige Härte (innerhalb der dafür zu kurzen 9-Tages-Frist) überprüft werden. Allerdings ist die Bestattungspflicht ordnungsrechtlich nicht durch Bescheid durchsetzbar. Dafür fehlt es an einer Rechtsgrundlage. Zwar heißt es in § 13 Abs.2 S.1 Bestattungsg, dass die Hinterbliebenen für die Bestattung zu sorgen haben. Es gibt in § 13 Bestattungsg aber keine Ermächtigung, die dem Beklagten die Durchsetzung dieser Pflicht ermöglicht. Insofern ist eine Rechtsgrundlage für die Kostenerstattung geschaffen worden, nicht aber eine zur Durchsetzung der Bestattungspflicht. Aus dem Bestattungsgesetz folgt für die Beklagte lediglich die Obliegenheit, Angehörige zu ermitteln und sie auf ihre Bestattungspflicht hinzuweisen. Es liegt auch keine Ersatzvornahme vor, wenn die Gemeinde die Bestattung selbst vornimmt. In § 13 Abs. 2 S.2 Bestattungsg handelt es sich nur um eine Rechtsfolgenverweisung (siehe oben). Ein sog. Grund-Verwaltungsakt zur Durchsetzung der Bestattungspflicht ist deshalb nicht nötig. Im Rahmen der Frage zur Kostenerstattung kann dann ohne Eile die unbillige Härte geprüft werden.

Der Begriff der unbilligen Härte ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Die Unbilligkeit kann in der Sache selbst oder in der Person des Pflichtigen begründet sein. Ein sachlicher Billigkeitsgrund liegt dann vor, wenn ein Sachverhalt zwar den buchstäblichen Tatbestand des Gesetzes erfüllt, dies aber im Einzelfall zu einer mit Sinn und Zweck des Gesetzes nicht zu vereinbarenden Härte führt.

Grundsätzlich bringt der Gesetzgeber durch die Regelung der Kostentragungspflicht durch nahe Angehörige zum Ausdruck, dass die Lasten der Bestattung, obwohl nach dem Bestattungsgesetz eine Aufgabe zur Gefahrenabwehr, letztlich nicht von der Allgemeinheit zu tragen sind. Der rechtfertigende Grund liegt in der verwandtschaftlichen bzw. familiären Beziehung. Der Gesetzgeber knüpft damit an die überkommene, von der großen Mehrheit der Bevölkerung getragene Auffassung an, dass innerhalb des engeren Familienkreises besondere Solidaritätspflichten bestehen, die über den Tod hinaus wirken. Diese sozial-ethisch gebotene familiäre Solidarität soll nicht auf die Gemeinschaft abgewälzt werden. Nur für den Fall, dass es als unzumutbar erscheint, den Betroffenen die Kosten auf-

zuerlegen, kann eine Ausnahme von der Solidaritätspflicht angenommen werden. Auch in der obergerichtlichen Rechtsprechung ist weitgehend anerkannt, dass gestörte Familienverhältnisse im Ausnahmefall dazu führen können, von einer Kostentragungspflicht bezüglich der Bestattungskosten abzusehen. Wann ein solcher Ausnahmefall vorliegt, wird allerdings uneinheitlich beurteilt. Diejenigen Verwaltungsgerichte, die die Prüfung von Billigkeits Gesichtspunkten in erster Linie dem § 74 SGB XII überantworten (etwa OVG Hamburg, Urteil vom 26. Mai 2010; OVG Lüneburg, Urteil vom 13.07.2005; Urteil vom VGH München vom 09.06.2008, jeweils zitiert nach juris) legen einen sehr strengen Maßstab an. Die Unzumutbarkeit einer Heranziehung wird beschränkt auf schwere Straftaten des Verstorbenen zu Lasten des an sich Bestattungspflichtigen. Zum Teil wird sogar eine Verurteilung des Verstorbenen vorausgesetzt.

Das Erfordernis einer schweren Straftat kann aber nur dann der Maßstab sein, wenn ausschließlich oder im Wesentlichen im Rahmen des eigenständigen sozialhilferechtlichen Anspruchs aus § 74 SGB XII eine Unzumutbarkeitsprüfung stattfindet. Wird, wie hier vertreten, die Unbilligkeit bereits im Rahmen der bestattungsrechtlichen Kostenerstattung geprüft, kann sich eine unbillige Härte auch schon unterhalb der Schwelle der schweren Straftat ergeben. Denn bei der Einordnung der unbilligen Härte muss auf den o.g. Zweck der Bestattungspflicht und damit verbundener Kostentragung abgestellt werden. Das Interesse des Bestattungspflichtigen, von der Heranziehung zu den Kosten verschont zu bleiben, muss so gewichtig sein, dass es das öffentliche Interesse an der ausnahmslosen Bestattung und Kostentragungspflicht überwiegt (z.B. VG Karlsruhe, Urteil vom 16.01.2007, Az.: 11 K 1326, 06, juris). Das zumutbare Gewicht der Kostenlast hängt dabei vor allem von der Nähe und Beziehung des Pflichtigen zum Verstorbenen ab (vgl. Urteil des BVerwG vom 29.01.2004, Az.: 5 C 2/03, juris). Wenn aber der Hintergrund der Bestattungspflicht und damit der Kostentragungspflicht das nähere Verhältnis des Verstorbenen zu seinen Hinterbliebenen als zur Allgemeinheit ist, dann muss die Grenze zur unbilligen Härte im Sinne des § 21 Abs. 2 VVKVO dort gezogen werden, wo bei vernünftiger Betrachtung ein vollständiges, endgültiges Verschwinden der Nähe berechtigt ist.

Das Verschwinden des Näheverhältnisses muss dabei auf solchen Gründen beruhen, die geeignet sind, das von dem Gesetzgeber bei Schaffung der familiären Bestattungspflicht unterstellte und vorausgesetzte Näheverhältnis komplett aufzulösen. Insofern kann nicht jede Abkehr

von der familiären Verbundenheit eine unbillige Härte bedingen. Denn die Gründe hierfür können vielfältigster Art oder durch innerfamiliäre Eigenheiten ausgelöst sein (vgl. auch Urteil der Kammer vom 04. September 2014, 6 A 163/12).

Die Grenze zur unbilligen Härte wird objektiv erst dann überschritten, wenn sich der Verstorbene in Anlehnung an die unterhaltsrechtlichen Bestimmungen in den §§ 1611, 1579 BGB eines schweren Vergehens oder einer gravierenden Verfehlung gegen den Pflichtigen schuldig gemacht hat. Allerdings ist bei der Heranziehung der §§ 1579, 1611 BGB zu berücksichtigen, dass es in diesem Verfahren bezüglich der Erstattung von Bestattungskosten nicht um ein Dauerschuldverhältnis (wie bei der Zahlung von Unterhalt), sondern um eine einmalige Leistung geht (vgl. VG Halle, Urteil vom 20. November 2009, 4 A 318/09, juris). Deshalb muss sich die Heranziehung im Wesentlichen beschränken auf § 1579 Ziff.3 BGB (Verbrechen und vorsätzliche Vergehen) oder eine damit vergleichbare Verfehlung iSd § 1579 Ziff. 7 BGB. Die Voraussetzungen für eine so interpretierte unbillige Härte liegen hier vor. Das Gericht hat zunächst keinen Zweifel an dem Vortrag der Klägerin, dass diese ihren Vater gar nicht kennengelernt hat. Der Vater hat sich noch vor ihrer Geburt von der Mutter getrennt und jeden Kontakt zu ihr abgelehnt.

Durch dieses Verhalten des Vaters wurde

das familiäre Verhältnis in seiner Gesamtheit negiert. Insofern ist ein familiäres Verhältnis, das über den Tod hinaus fortwirken könnte, niemals existent gewesen. Es kann deshalb auch nicht gesagt werden, dass die Klägerin als Tochter dem Verstorbenen immer noch näher steht als die Allgemeinheit. Es gab nie ein Vater-Tochter-Verhältnis, das diese Annahme rechtfertigen könnte. Die Ablehnung des Vaters war grundlegend, endgültig und nachhaltig und geprägt von völliger Missachtung. Der Verstorbene hat dadurch seine elterliche Pflicht zu Beistand und Rücksicht auf grobe Weise verletzt. Darin liegt eine tiefgreifende Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange der Klägerin. (vgl. auch BGH, 12. Februar 2014, XII ZB 607/12; juris; BGH, Urteil vom 19. Mai 2004, XII ZR 304/02, juris). Das väterliche Fehlverhalten hat zu einer Zerstörung des Vater-Kind-Verhältnisses geführt. Dieser vollständige Mangel an elterlicher Verantwortung und menschlicher Rücksichtnahme führt zur Annahme einer schweren und gravierenden Verfehlung, die nach dem o.g. Maßstäben eine unbillige Härte begründet. Die Bescheide erweisen sich deshalb als rechtswidrig.

Hinsichtlich der erhobenen Verwaltungsgebühr stellt sich die Frage, ob § 3 Abs. 3 VVKVO (iVm § 13 Abs. 2 S.2 Bestattungsg und §§ 230, 238 LVwG) oder § 27 Abs. 3 Bestattungsg iVm der Gebührensatzung

der Beklagten anwendbar ist. Die erkennende Kammer hat bislang § 3 Abs. 3 VVKVO zu Grunde gelegt und auf § 1 Abs. 1 KAG hingewiesen, wonach die Beklagte nicht befugt ist, Verwaltungsgebühren selbst festzusetzen, wenn es eine abweichende landesgesetzliche Regelung (hier: § 249 Abs. 3 LVwG iVm § 3 Abs. 3 VVKVO) gibt. Dies kann aber auch deshalb anders gesehen werden, weil es sich um eine subsidiäre, pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe bei der Vornahme der Bestattung handelt (siehe oben). Diese Frage kann hier aber dahinstehen, weil der Bescheid rechtswidrig und aufzuheben ist und die Aufhebung des Bescheides auch die erhobene Verwaltungsgebühr mit umfasst.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO und die über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 Abs. 2 VwGO.

Die Berufung ist zugelassen worden nach § 124a Abs. 1 iVm § 124 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO, weil das Schleswig-Holsteinische Obergericht in seiner Entscheidung vom 26. Mai 2014 (2 O 31/13) ausgeführt hat, dass eine unbillige Härte nur bei schweren Straftaten (Tötungsversuch, Vergewaltigung, sexueller Missbrauch) angenommen werden kann. Von diesem Maßstab weicht dieses Urteil ab. Diese Abweichung ist auch entscheidungserheblich, weil eine schwere Straftat vorliegend nicht gegeben ist.

Aus dem Landesverband

Infothek

Schleswig-Holsteins Kitas bundesweit an der Spitze beim Personalschlüssel

Das Statistische Bundesamt hat am 30. Dezember 2014 Zahlen über die Personalschlüssel in den Kindertageseinrichtungen veröffentlicht. Daraus lassen sich u. a. drei wesentliche Fakten ablesen:

- Die schleswig-holsteinischen Kindertagesstätten haben bundesweit einen der besten Personalschlüssel
- Der tatsächliche Personalschlüssel der Kindertagesstätten in Schleswig-Holstein ist deutlich besser als der gesetzlich vorgeschriebene Standard
- Der tatsächliche Personalschlüssel hat sich in den vergangenen Jahren stetig verbessert.

Im Einzelnen:

Das Statistische Bundesamt hat zum Stichtag 01. März das Verhältnis der An-

zahl der betreuten Kinder in Kindertageseinrichtungen je pädagogisch tätige Person ermittelt. Arbeitszeitanteile der Beschäftigten, die auf die Leitung der Kita entfallen, werden nicht angerechnet. In der täglichen Betreuungssituation vor Ort können sich z. B. bei Krankheit andere Bedingungen ergeben, ebenso in Randzeiten der Betreuung. Daher müssen die Ergebnisse nicht unbedingt der Wahrnehmung entsprechen, die die in den Kitas Tätigen selbst haben. Die Zahlen erlauben aber einen bundesweiten Vergleich, einen Vergleich mit dem gesetzlichen Standard und eine Betrachtung der Entwicklung über mehrere Jahre hinweg. Alle Kindertagesstätten zusammen genommen (Kinder zwischen 0 und 8 Jahren ohne Schulkinder) liegt Schleswig-Holstein mit einem Personalschlüssel von 4,5 Kindern pro Betreuungskraft im Jahr 2014

im bundesweiten Vergleich auf Platz 4. Einen besseren Personalschlüssel haben nur die Bundesländer Bremen (3,6), Bayern (4,2) und Baden-Württemberg (4,4). In Hamburg ist der Personalschlüssel mit 6,0 deutlich schlechter. Den ungünstigsten Personalschlüssel im bundesweiten Vergleich weisen Berlin und Sachsen mit 7,9 auf. Dabei hat sich in Schleswig-Holstein der Personalschlüssel in den vergangenen 2 Jahren um 10 % verbessert! Im Jahr 2012 lag der Personalschlüssel noch bei 5,0, im Jahr 2013 bei 4,7.

Bei den unter 3-jährigen Kindern liegt der Personalschlüssel in Schleswig-Holstein mit 3,7 deutlich unter dem gesetzlichen Standard (5 Kinder pro Betreuungskraft). Im Vergleich der anderen Bundesländer liegt Schleswig-Holstein hierbei auf Platz 6 und damit immer noch in der oberen Hälfte. Den besten Betreuungsschlüssel weist mit 3,1 das Bundesland Baden-Württemberg auf. Auch bei den Krippenkindern ist das schleswig-holsteinische

Betreuungsverhältnis deutlich besser als in Hamburg (5,1). Bei den unter 3-jährigen Kindern hat sich der Betreuungsschlüssel in den vergangenen Jahren deutlich von 4,0 auf 3,7 verbessert.

Die Statistik kann abgerufen werden unter www.destatis.de unter Publikationen/Thematische Veröffentlichungen/Soziales.

Flüchtlingspolitik: Kommunale Landesverbände fordern deutlich mehr Unterstützung von Land und Bund

Im Rahmen einer Anhörung des Schleswig-Holsteinischen Landtages haben die Kommunalen Landesverbände in einer Stellungnahme eine deutlich stärkere Unterstützung des Landes für die Unterbringung, Versorgung und Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen gefordert. Zu den 10 Forderungen der Kommunalen Landesverbände zählen eine stärkere finanzielle Entlastung der Kommunen, ein Investitionsprogramm mit Zuschüssen für die Schaffung und Herrichtung von Unterkünften, ein längerer zentraler Verbleib der Flüchtlinge in den Landesunterkünften für sofortige Sprach- und Integrationsunterrichtung sowie eine eigene Betreuungspauschale für die Gemeinden. Die Stellungnahme der Kommunalen Landesverbände ist auf der Homepage www.shgt.de abrufbar.

Landesweites Pilotprojekt gegen Katzenelend schon jetzt ein Erfolg

Im Herbst vergangenen Jahres hatten Kommunen, Land, Tierschutzverbände und Tierärzteschaft mit einem gemeinsamen Projekt zur Kastration von Katzen aufgerufen. Ziel der Aktion ist es, möglichst viele Halterinnen und Halter von Katzen unter Gewährung von Zuschüssen zu motivieren, ihre Tiere kastrieren und in einer Datenbank erfassen zu lassen, um das Leiden der Tiere unter der teilweise hohen Populationsdichte zu verringern. Die Kommunen haben sich mit einem Betrag i.H.v. 100.000 € an einem für das Projekt eingerichteten Fonds beteiligt. Aus Sicht der Kommunen ist mit dem Projekt vor allem die Hoffnung verbunden, die

Fundtierkosten zu senken und langfristig auf einem stabilen Niveau halten zu können. In einer ersten Probelaufaktion vom 15. Oktober 2014 bis zum 14. November 2014 konnten mit Hilfe der Mittel aus dem Fonds landesweit bereits über 2.700 Katzen kastriert werden. Damit wurden die Erwartungen von ca. 1.500 Kastrationen deutlich übertroffen. Der nächste Aktionszeitraum ist vom 2. Februar bis zum 13. März 2015 geplant. Da der Fonds insbesondere auch auf private Spenden angewiesen ist, bitten alle am Projekt beteiligten Akteure um Unterstützung. Spenden können auf das folgende Konto eingezahlt werden:

Kontobezeichnung:

Pilotprojekt Katzenelend S-H

IBAN:DE61 2186 0418 0033 2005 58

BIC:GENODEF1RHE

Ab einem Spendenbetrag über 200 € stellt die Tierärztekammer auf Wunsch eine Spendenbescheinigung aus. Darunter liegende Spendenbeiträge können ohne Spendenbescheinigung steuerlich geltend gemacht werden.

Nähere Informationen zum Projekt sind unter www.gegenkatzenelend.schleswig-holstein.de abrufbar.

Anhörung im Landtag: Kommunale Landesverbände lehnen Pflicht zur Offenlegung der Bezüge bei kommunalen Unternehmen ab

Im Landtag wird derzeit über den Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen im Land Schleswig-Holstein (Drucksache 18/2234) beraten.

Ziel des Gesetzes ist es, dass die vollständigen Bezüge der Geschäftsführer und Vorstände sowie Aufsichtsratsmitglieder öffentlicher Unternehmen künftig jährlich (im Jahresabschluss) unter Namensnennung veröffentlicht werden. Dafür sollen u. a. die Gemeindeordnung und das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit geändert werden.

Aufgrund dieser Änderungen des Gemeindefinanzrechts müsste künftig bei allen kommunalen Unternehmen durch Gesellschaftsvertrag oder Satzung

sichergestellt werden, dass die Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung für jede einzelne Person jährlich veröffentlicht werden. Dies gilt stets dann, wenn die kommunalen Körperschaften bei einem solchen Unternehmen über mehr als 50% der Anteile verfügen. Für bereits bestehende Unternehmen sieht die Übergangsregelung vor, dass die Gemeinde auf eine Anpassung der Gesellschaftsverträge/Satzung an diese Vorgaben hinzuwirken hat. Auch für Kommunalunternehmen und wirtschaftlich tätige Zweckverbände sollen die Vorschriften gelten.

Die Kommunalen Landesverbände haben gegenüber dem Landtag eine ablehnende Stellungnahme hierzu abgegeben (abrufbar unter www.shgt.de). Darin weisen die Kommunalen Landesverbände darauf hin, dass die von dem Gesetz betroffenen Sachverhalte ohnehin der Kontrolle der dafür zuständigen Organe der Kommunen unterliegen. Daher stünden die neuen bürokratischen gesetzlichen Verpflichtungen in keinem angemessenen Verhältnis zu dem beabsichtigten Gesetzeszweck. Befürchtet wird außerdem eine erhebliche Einschränkung der Entwicklungsfähigkeit kommunaler Unternehmen. Denn diese müssten entsprechende Regelungen bei der Beteiligung an anderen Unternehmen und unternehmerischen Partnerschaften mit Privaten durchsetzen. Außerdem dürften die kommunalen Unternehmen im Wettbewerb um die besten Führungskräfte nicht benachteiligt werden.

Termine:

26.2.2015: Fortbildungsveranstaltung von SHGT und Landesverband der Lohnunternehmer zur Knickpflege

16.03.2015: Landesvorstand SHGT, Kiel

19.3.2015: Kommunaltag Schleswig-Holstein auf der CeBIT, Hannover

24.03.2015: Besprechung der Geschäftsführer der Kreisverbände, Kiel

28.3.2015: Landesweite Aktion „Unser sauberes Schleswig-Holstein“

Fortbildungsveranstaltung zur Knickpflege am 26.02.2015

Der SHGT führt in Zusammenarbeit mit dem Landesverband der Lohnunternehmer am 26.02.2015 eine Fortbildungsveranstaltung zur Knickpflege durch.

Die Veranstaltung richtet sich in erster Linie an Leiter und Mitarbeiter von kommunalen Bauhöfen sowie Interessierte aus Kommunalverwaltungen. Neben ei-

ner theoretischen Einführung in das Thema Knickpflege werden verschiedene Knickpflegemaßnahmen mit unterschiedlichen Gerätetypen praktisch vorgeführt.

Das Seminar beginnt um 9.00 Uhr in Gnutz (Nähe Neumünster). Treffpunkt und Tagungsort ist das Restaurant „Zur Gnutzer Mühle“ Itzehoer Str. 15, 24622 Gnutz. Zu Beginn werden der Naturschutzbeauftragte des Landes Schleswig

Holstein, Herr Prof. Dr. Gerth sowie Vertreter des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und Vertreter des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr fachliche Informationen zur Knickpflege geben.

Im Anschluss folgt eine technische Vorführung von Knickpflege-Maßnahmen. Die Veranstaltung endet mit einem Mittagessen und anschließender Diskussion. Für die Tagesverpflegung wird pro Person ein Teilnehmerbeitrag von 20 € erhoben,

der bitte vor Ort in bar zu entrichten ist. Anmeldungen sind bitte ausschließlich an Herrn Reese, Landesverband der Lohnunternehmer, entweder telefonisch (Tel.: 04331 3386-300) oder per E-Mail (e.reese@lohnunternehmer.de) zu richten.

Gemeinden und ihre Feuerwehr

Neues Brandschutzgesetz am 1. Januar 2015 in Kraft getreten

Nach einem mehrjährigen Abstimmungsprozess, in den der SHGT wie auch die anderen Kommunalen Landesverbände und der Landesfeuerwehrverband eingebunden waren, ist das Brandschutzgesetz nun am 1. Januar 2015 in Kraft getreten. Im Herbst wurden die letzten Änderungsvorschläge durch das Kabinett verabschiedet und das parlamentarische Verfahren begonnen. Der Landtag hat am 12.

Dezember in der letzten Landtagssitzung des vergangenen Jahres die Änderungen beschlossen. Das neue Brandschutzgesetz ist zum 01. Januar 2015 in Kraft getreten.

Die Änderungen bringen einige Neuerungen für die Feuerwehren und die Gemeinden in Schleswig-Holstein mit sich. So können zum Beispiel Ehrenbeamte (Wehrführungen) bis zum 67. Lebensjahr

weiter im Amt bleiben. Außerdem ist es möglich - nach Zustimmung durch die Gemeindevertretung - Kinderfeuerwehren oder auch Verwaltungsabteilungen einzurichten. So sollen bereits Kinder an das Thema „Feuerwehr“ herangeführt werden bzw. Personen in die Feuerwehren eingebunden werden, die am eigentlichen Einsatzgeschehen nicht teilnehmen können. Außerdem können künftig auf Orts- oder Gemeindeebene weitere Stellvertretende Wehrführungen gewählt werden, um die ehrenamtlichen Tätigkeiten auf mehr Schultern verteilen zu können.

Pressemitteilung

Pressemitteilung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände

Kiel, den 19. Januar 2015

Bürgermeister Michael Koch ist neuer Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände

Der Vorsitz der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände ist am 19. Januar 2015 auf Bürgermeister Michael Koch, Malente (Landesvorsitzender des

Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages) übergegangen.

In der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände arbeiten der

Schleswig-Holsteinische Gemeindetag, der Schleswig-Holsteinische Landkreistag, der Städtetag Schleswig-Holstein und der Städtebund Schleswig-Holstein zusammen.

Wichtigstes Anliegen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände ist es, unterschiedliche Auffassungen zwischen den Verbänden auszugleichen und den „kommunalen Standpunkt“ gegenüber Parlament, Regierung und Öffentlichkeit möglichst geschlossen zu vertreten.

Vorsitz und Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft wechseln jährlich. Im Jahr 2015 hat der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag die Federführung inne.

Buchbesprechungen

Prof. Dr. Christian-Rainer Weisbach/
Dr. Petra Sonne-Neubacher,
Professionelle Gesprächsführung
Ein praxisnahes Lese- und Übungsbuch

Verlag C.H.Beck, 8. Auflage, 2013, XIII,
474 Seiten, kartoniert € 14,90,
ISBN 978-3-406-64833-5

Dieses Buch ist nach wie vor das Lehrbuch für Führungskräfte sowie diejenigen, die es werden wollen, und ebenso lesenswert für Menschen, die lernen wollen, wie

sie ihre Ziele im Gespräch ernsthaft verfolgen können.

Erfolgreiches Führen im Alltag ist ohne Gespräch nicht denkbar - mit Mitarbeitern, Vorgesetzten oder Kunden - mit Partnern, Kindern oder Freunden. Obwohl Gesprächsführung weder Schul- noch Ausbildungsfach ist, erfordert es wie Lesen, Schreiben und Rechnen ganz spezifische Kompetenzen.

Wie sich das eigene Können optimieren lässt, um das Gespräch als Mittel der Führung sinnvoll, zweckmäßig, zielorientiert und rationell zu nutzen, vermittelt dieses Buch praxisnah. Das Werk wendet sich an Führungskräfte und diejenigen, die ihre kommunikative Kompetenz optimieren wollen.

Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Schleswig-Holstein

Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen
464. Nachlieferung, Preis € 69,90
KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG
65026 Wiesbaden | Postfach 3629 |
Telefon (0611) 8 80 86-10 | Telefax (0611)
8 80 86 77

www.kommunalpraxis.de
e-mail: info@kommunalpraxis.de

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

B 1 SH - Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -)
Diese Lieferung beinhaltet die Überarbeitungen der Kommentierungen zu den §§ 27 (Aufgaben der Gemeindevertretung), 28 (Vorbehaltene Entscheidungen), 32 (Rechte und Pflichten), 32 a (Fraktionen), 33 (Vorsitz), 34 (Einberufung, Geschäftsordnung), 35 (Öffentlichkeit der Sitzungen), 37 (Verhandlungsleitung), 38 (Beschlussfähigkeit), 39 (Beschlussfassung), 40 (Wahlen durch die Gemeindevertretung), 40 a (Abberufung durch die Gemeindevertretung), 41 (Niederschrift), 46 (Mitglieder und Geschäftsordnung der Ausschüsse) GO.

B 3 SH - Kreisordnung für Schleswig-Holstein (Kreisordnung - KrO -)
Die Kommentierungen zu den §§ 6, 7 und 10 aus dem Ersten Teil (Grundlagen der Kreisverfassung), den 16 a, 16 b, 16 c, 19 aus dem Vierten Teil (Einwohnerinnen und Einwohner, Bürgerinnen und Bürger des Kreises), den 22, 23, 24, 25, 26, 26 a, 27, 27 a, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 35 a, 36, 37, 38, 39, 40, 40 a, 40 b, 40 c, 41, 42 aus dem Sechsten Teil (Verwaltung des Kreises) der KrO wurden überarbeitet.

H 12 - Nichtraucherenschutzrecht
Mit dieser Überarbeitung wurde der Bei-

trag aktualisiert, wobei die Novellierungen der einzelnen Nichtraucherchutzgesetze der Länder, bedingt durch die in der Zwischenzeit ergangenen gerichtlichen Entscheidungen sowie das Aufkommen der sog. E-Zigaretten berücksichtigt wurden.

465. Nachlieferung

Preis € 69,90

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) Lieferung enthält:

B 22 SH - Amtsordnung für Schleswig-Holstein (Amtsordnung - AO)
Von Reimer Bracker und Thorsten Ingo Wolf

Der Text wurde entsprechend der letzten Änderung der AO aktualisiert.

B 5 SH - Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ)
Von Klaus-Dieter Dehn
Mit dieser Lieferung wurde der Text des GkZ entsprechend der letzten Novellierung angepasst.

D 5 - Bundeswaldgesetz
Von Dr. Klaus Thomas
Der neue Beitrag kommentiert das Bundeswaldgesetz und enthält zudem naturwissenschaftliche Ausführungen, die für manche Zusammenhänge innerhalb der Regelungen hilfreich sind. Ein Glossar im Anhang des Beitrags enthält relevante Definitionen zu diesem rechtsgebiet

Dr. Christian Marettek Wirksames Management für öffentliche Einrichtungen

Wissenschaftliche Reihe zum öffentlichen Management, Band 1
Herausgeber: PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Verlag: Fachverlag Moderne Wirtschaft, Frankfurt am Main, 2013, 218 S.
Preis: Print-Version 22 Euro, PDF-Version 15 Euro

Öffentliche Verwaltungen brauchen nicht nur ein modernes Haushalts- und Rechnungswesen und eine leistungsfähige Informationstechnologie, sondern müssen auch ihre Führungskultur und Teambildung weiterentwickeln. In der neuen wissenschaftlichen Schriftenreihe zum öffentlichen Management zeigt PwC die typischen Managementprobleme öffentlicher Entscheidungsträger auf und versucht diese mit Instrumenten der modernen Managementlehre zu lösen. Dabei setzt der Autor auf interdisziplinäre Forschung und Praxisbeispiele. Im Fokus stehen aktuelle gesellschaftlich relevante Probleme, für die es noch keine befriedigenden Lösungen gibt.

Band 1 beschäftigt sich mit der Frage: Wie kann wirksames Management für öffentliche Einrichtungen aussehen? Am Beispiel einer Stadt zeigt der Autor auf, dass eine Verwaltungsreform nur gelingen kann, wenn auf allen Ebenen systematisch und nachhaltig an den so genannten weichen Faktoren wie Teambildung und Führungskultur gearbeitet wird. Hier unterscheidet sich das Werk deutlich von der bislang erschienenen Literatur zum New Public Management, die davon ausgeht, dass wesentliche Veränderungen neue Spielräume und Anreize erfordern

Sozialhilfe SGB XII Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II

Textausgabe mit Verordnungen
Erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG;
bestellung@boorberg.de;
www.boorberg.de
15., aktualisierte Auflage, 180 Seiten,
€ 10,80; ab 12 Expl. € 9,80; ab 25 Expl.
€ 9,-; ab 50 Expl. € 8,25; ab 100 Expl.
€ 7,80 (Mengenpreise nur bei Abnahme durch einen Endabnehmer zum Eigenbedarf)
ISBN 978-3-415-05111-9

Die 15., aktualisierte Auflage der Textausgabe enthält den aktualisierten Vorschriften- und Text von SGB XII (Sozialhilfe) und SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) mit.

Durch das Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze wurde das Bildungs- und Teilhabepaket in SGB II und SGB XII reformiert. Die früheren Regelungen hatten zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand geführt und die Inanspruchnahme der Leistungen erschwert.

Darüber hinaus enthält der Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende

- die Mindestanforderungs-Verordnung,
- die Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung,
- die Kommunalträger-Eignungsfeststellungsverordnung,
- die Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a SGB II,
- die Verordnung zur Erhebung der Daten nach § 51b SGB II

sowie der Bereich der Sozialhilfe

- die Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII,
- die Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII,
- das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG).

Das Inhaltsverzeichnis ist sowohl nach Paragrafen als auch nach Seitenzahlen gegliedert.